

Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes

über die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten
(Rentenversicherungsgesetz)

Erster Abschnitt

Versicherte

I. Pflichtversicherung

- § 1 Versicherte Beschäftigte
- § 2 Befreiung von der Versicherungspflicht
- § 3 Geringfügige Beschäftigung

II. Freiwillige Versicherung

- § 4 Freiwillige Versicherung

Zweiter Abschnitt

Leistungen

I. Arten der Leistungen

- § 5 Arten der Leistungen

II. Renten

1. Arten der Renten

- § 6 Arten der Renten

2. Versicherungszeiten und Wartezeiten

- § 7 Versicherungszeiten
- § 8 Beitragszeiten
- § 9 Ersatzzeiten
- § 10 Wartezeiten

3. Bemessungsgrundlage

- § 11 Grundsatz
- § 12 Bewertungsjahr und Ausgangsjahr
- § 13 Anpassung des Entgelts bei Verwendung von Beitragsmarken
- § 14 Anpassung des Entgelts bei Beitragsentrichtung nach dem wirklichen Arbeitsverdienst
- § 15 Bemessungsgrundlage für die folgenden Bewertungsjahre
- § 16 Feststellung des Durchschnittsentgelts
- § 17 Anpassung des Entgelts für die folgenden Bewertungsjahre
- § 18 Bekanntmachung der Entgelte und Umrechnungsfaktoren
- § 19 Bewertung des Entgelts für freiwillige Beiträge
- § 20 Bewertung des Entgelts für Beiträge zur Höhrversicherung

4. Altersruhegeld

- § 21 Ruhegeldanspruch
- § 22 Altersruhegeld bei Arbeitslosigkeit
- § 23 Höhe des Altersruhegeldes

5. Berufsunfähigkeitsrente

- § 24 Rentenanspruch
- § 25 Höhe der Berufsunfähigkeitsrente
- § 26 Vorsätzliche Herbeiführung von Berufsunfähigkeit

6. Hinterbliebenenrenten

a) Arten der Hinterbliebenenrenten

- § 27 Arten der Hinterbliebenenrenten

b) Witwen- und Witwerrenten

- § 28 Rentenanspruch
- § 29 Höhe der Witwen(Witwer)rente
- § 30 Abfindung bei Wiederverheiratung
- § 31 Wiederaufleben der Witwen(Witwer)rente

c) Waisenrente

- § 32 Rentenanspruch
- § 33 Höhe der Waisenrente

d) Elternrente

- § 34 Rentenanspruch
- § 35 Höhe der Elternrente

e) Gemeinsame Vorschriften für Hinterbliebenenrenten

- § 36 Verschollenheit des Versicherten
- § 37 Ausschluß der Rentengewährung
- § 38 Höchstgrenze für Hinterbliebenenrenten
- § 39 Hinterbliebenenrenten aus mehreren Versicherungen

7. Kinderzuschlag

- § 40 Anspruch auf Kinderzuschlag
- § 41 Höhe des Kinderzuschlages

8. Pflegegeld

- § 42 Pflegegeld

9. Renten aus Beiträgen zur freiwilligen Versicherung und zur Höherversicherung

§ 43 Renten aus Beiträgen zur freiwilligen Versicherung und zur Höherversicherung

10. Anpassung der laufenden Renten an die Lohn- und Gehaltsentwicklung

§ 44 Grundsatz

§ 45 Laufende Renten

§ 46 Feststellung der neuen Rentenbeträge

§ 47 Kennzeichnung des Bewertungsjahres

11. Zusammentreffen von Renten

§ 48 Zusammentreffen von Altersruhegeld und Berufsunfähigkeitsrente

§ 49 Zusammentreffen von Altersruhegeld oder Berufsunfähigkeitsrente mit Hinterbliebenenrenten

§ 50 Zusammentreffen von Renten mit Renten der Unfallversicherung

12. Zusammentreffen von Renten mit anderen Bezügen

§ 51 Zusammentreffen von Renten mit Versorgungsbezügen

§ 52 Zusammentreffen von Renten mit Renten der Kriegsoffiziersversorgung

13. Beginn, Ruhen und Wegfall der Rente

§ 53 Beginn der Rente

§ 54 Verweigerung der ärztlichen Untersuchung oder der Annahme von Leistungen der Gesundheits- und Berufsförderung

§ 55 Ruhen der Rente wegen Strafverbüßung

§ 56 Wegfall der Rente

14. Zuständigkeit für die Rentengewährung

§ 57 Zuständigkeit der Versicherungsanstalten

§ 58 Zuständigkeit von Trägern der knappschaftlichen Rentenversicherung

15. Anweisung und Zahlung der Renten

§ 59 Fristgemäße Anweisung der Rente

§ 60 Zahlung durch die Bundespost

§ 61 Monatliche Zahlung und Aufrundung

§ 62 Lebensbescheinigung

III. Leistungen der Gesundheits- und Berufsförderung

§ 63 Leistungen der Gesundheits- und Berufsförderung

1. Heilverfahren

§ 64 Anspruch auf Heilverfahren

§ 65 Arten des Heilverfahrens

§ 66 Tagegeld

2. Gesundheitliche Vorbeugung

§ 67 Gesundheitliche Vorbeugung

3. Berufsförderung

§ 68 Anspruch auf Berufsförderung

§ 69 Arten der Berufsförderung

§ 70 Ausbildungsgeld

4. Gemeinsame Vorschriften

§ 71 Mitwirkung des behandelnden Arztes

§ 72 Zuständigkeit

§ 73 Zusammenarbeit bei der Gesundheits- und Berufsförderung

IV. Sonstige Leistungen

§ 74 Sonstige Leistungen

V. Leistungsgewährung an Berechtigte mit Wohnsitz in der Sowjetzone oder im Sowjetsektor von Berlin

§ 75 Leistungsgewährung an Berechtigte mit Wohnsitz in der Sowjetzone oder im Sowjetsektor von Berlin

VI. Besondere Pflichten und Befugnisse

§ 76 Beratungspflicht

§ 77 Aufhebung der Rechtskraft von Bescheiden

§ 78 Verzicht auf Überzahlungen

§ 79 Aufrechnung

§ 80 Anzeigepflicht des Berechtigten

VII. Nachweis der Aufwendungen für Leistungen

§ 81 Nachweis der Aufwendungen für Leistungen

Dritter Abschnitt

Finanzierung

I. Beiträge

1. Pflichtbeiträge

a) Höhe des Beitrages

§ 82 Beitragssatz

§ 83 Entgelt

b) Beitragsverfahren

§ 84 Beitragseinzug

§ 85 Entrichtung der Beiträge durch den Arbeitgeber

- § 86 Entrichtung der Beiträge durch den Versicherten
- § 87 Nachentrichtung der Beiträge
- § 88 Fälligkeit und Zahlungsver säumnis
- § 89 Abführung der Beiträge
- c) Versicherungskarte
 - § 90 Ausstellung der Versicherungskarte
 - § 91 Aufbewahrung der Versicherungskarte
 - § 92 Eintragung des Entgelts
 - § 93 Unzulässige Kennzeichnungen
 - § 94 Umtausch der Versicherungskarte
 - § 95 Aufrechnungsbescheinigung
 - § 96 Ersatz von Versicherungskarten oder Aufrechnungsbescheinigungen
 - § 97 Vergütung für Ausstellung und Umtausch der Versicherungskarten
 - § 98 Überwachung

2. Beiträge zur freiwilligen Versicherung

- § 99 Höhe der Beiträge
- § 100 Entrichtung der Beiträge

3. Gemeinsame Vorschriften

- § 101 Rückforderung von Beiträgen
- § 102 Irrtümlich entrichtete Beiträge

II. Gemeinsamer Ausgleich der Ausgaben für Leistungen

- § 103 Gemeinsamer Ausgleich der Ausgaben für Leistungen

III. Finanzierung durch Bundesmittel

- § 104 Beiträge des Bundes
- § 105 Bundesgarantie

IV. Abschnittsdeckungsverfahren

- § 106 Abschnittsdeckungsverfahren

Vierter Abschnitt

Träger der Versicherung

- § 107 Versicherungsanstalten
- § 108 Errichtung und Auflösung der Versicherungsanstalten
- § 109 Sitz der Versicherungsanstalten
- § 110 Organe der Versicherungsanstalten
- § 111 Vertreterversammlung
- § 112 Vorstand
- § 113 Geschäftsführung und Mitarbeiter
- § 114 Satzung
- § 115 Zuständigkeit
- § 116 Veröffentlichung der Tätigkeitsberichte

Fünfter Abschnitt

Beziehungen der Versicherungsanstalten zu anderen Verpflichteten

- § 117 Benachrichtigung der Sozialleistungsträger
- § 118 Erstattungsanspruch von Fürsorgeverbänden
- § 119 Schadensersatzanspruch

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 120 Umstellung der bei Inkrafttreten des Gesetzes laufenden Renten
- § 121 Feststellung von Hinterbliebenenrenten nach bei Inkrafttreten des Gesetzes laufenden Renten
- § 122 Umrechnung auf Antrag
- § 123 Verspätete Antragstellung
- § 124 Fortfall der Wartezeit
- § 125 Wahrung des Besitzstandes
- § 126 Fortführung der freiwilligen Versicherung
- § 127 Weitergeltung von Versicherungskarten
- § 128 Beitragssatz in der Arbeitslosenversicherung
- § 129 Aufhebung gesetzlicher Vorschriften
- § 130 Geltung im Lande Berlin
- § 131 Inkrafttreten

- Anlage 1: Tabelle zur Umrechnung für die Invalidenrenten der Rentenversicherung der Arbeiter
- Anlage 2: Tabelle zur Umrechnung für die Witwen- und Witwerrenten der Rentenversicherung der Arbeiter
- Anlage 3: Tabelle zur Umrechnung für die Vollwaisenrenten der Rentenversicherung der Arbeiter
- Anlage 4: Tabelle zur Umrechnung für die Halbwaisenrenten der Rentenversicherung der Arbeiter
- Anlage 5: Tabelle zur Umrechnung für die Ruhegelder der Rentenversicherung der Angestellten
- Anlage 6: Tabelle zur Umrechnung für die Witwen- und Witwerrenten der Rentenversicherung der Angestellten
- Anlage 7: Tabelle zur Umrechnung für die Vollwaisenrenten der Rentenversicherung der Angestellten
- Anlage 8: Tabelle zur Umrechnung für die Halbwaisenrenten der Rentenversicherung der Angestellten

ERSTER ABSCHNITT

Versicherte

I. Pflichtversicherung

§ 1

Versicherte Beschäftigte

(1) Versichert sind

1. alle Arbeiter und Angestellten einschließlich der Lehrlinge. Als Arbeiter gelten auch Heimarbeiter im Sinne von § 2 Abs. 1 des Heimarbeitsgesetzes vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 191);
2. alle bei einer amtlichen Vertretung des Bundes im Ausland oder bei deren Leitern oder Mitgliedern beschäftigten Arbeiter und Angestellten deutscher Staatsangehörigkeit.

(2) Voraussetzung der Versicherung ist, daß die Beschäftigung gegen Entgelt (§ 83) erfolgt. Dies gilt nicht für Lehrlinge.

(3) Die Versicherung von Arbeitern und Angestellten in knappschaftlichen Betrieben ist nicht Gegenstand dieses Gesetzes.

§ 2

Befreiung von der Versicherungspflicht

(1) Versicherungsfrei sind

1. Beschäftigte des Bundes, der Länder, der Gemeinden (Gemeindeverbände), der Träger der Sozialversicherung, Geistliche der als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgemeinschaften, wenn ihnen Anwartschaft auf Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet ist;
2. Personen, die für einen Dienst nach Nummer 1 ausgebildet werden;

3. Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und ähnliche Personen, wenn sie sich überwiegend aus religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen und nicht mehr als freien Unterhalt oder geringfügiges Entgelt (§ 3 Abs. 2) beziehen;

4. Beschäftigungen eines Ehegatten durch den anderen;

5. Empfänger von Altersruhegeld und voll Berufsunfähige (§ 24 Abs. 3) hinsichtlich des Beitragsanteils des Beschäftigten;

6. geringfügige Beschäftigungen (§ 3).

(2) Auf Antrag werden hinsichtlich des Beitragsanteils des Beschäftigten befreit

1. Beschäftigte, die das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben;
2. Empfänger von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen.

§ 3

Geringfügige Beschäftigung

(1) Als geringfügig gilt eine Beschäftigung, die nur nebenher gegen geringfügiges Entgelt (Absatz 2) ausgeübt wird.

(2) Geringfügig ist ein Entgelt, das im Ausgangsjahr (§ 12 Abs. 2) durchschnittlich 24 Deutsche Mark wöchentlich oder 100 Deutsche Mark monatlich nicht übersteigt. Diese Beträge ändern sich entsprechend dem Vomhundertsatz, um den sich die für die Bemessungsgrundlage (§§ 11 ff.) maßgebenden Entgelte und Umrechnungsfaktoren ändern.

(3) Werden mehrere geringfügige Beschäftigungen ausgeübt, so ist für die Versicherungspflicht die Summe der Entgelte maßgebend.

II. Freiwillige Versicherung

§ 4

Freiwillige Versicherung

Zur freiwilligen Versicherung sind alle deutschen Staatsangehörigen und die im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnenden Ausländer und Staatenlosen vom vollendeten fünfzehnten Lebensjahre an berechtigt, es sei denn, daß sie pflichtversichert oder berufsunfähig sind oder bereits Rente auf Grund eigener Versicherung beziehen.

ZWEITER ABSCHNITT

Leistungen

I. Arten der Leistungen

§ 5

Arten der Leistungen

(1) Die Versicherungsanstalten gewähren Renten und Leistungen der Gesundheits- und Berufsförderung.

(2) Die Versicherungsanstalten können Mittel zum wirtschaftlichen Nutzen der Versicherten und Rentner sowie deren unterhaltsberechtigten Ehegatten und Kinder aufwenden.

II. Renten

1. Arten der Renten

§ 6

Arten der Renten

Als Renten werden Altersruhegeld, Berufsunfähigkeitsrente und Hinterbliebenenrente gewährt.

2. Versicherungszeiten und Wartezeiten

§ 7

Versicherungszeiten

(1) Versicherungszeiten sind Beitragszeiten (§ 8) und Ersatzzeiten (§ 9).

(2) Versicherungszeiten, die mehrmals durch Beitrags- oder Ersatzzeiten belegt sind, werden, abgesehen von Mehrfachbeschäfti-

gungen (§ 83 Abs. 1), nur einmal berücksichtigt; es gilt jeweils die Beitrags- oder Ersatzzeit, für die sich der höhere Leistungsanspruch ergibt.

(3) Je dreizehn Versicherungswochen gelten als drei Versicherungsmonate. Von dem verbleibenden Rest gelten je vier Versicherungswochen als ein Versicherungsmonat.

(4) Kalendermonate, die nur teilweise mit Versicherungszeiten belegt sind, gelten als volle Versicherungsmonate.

§ 8

Beitragszeiten

(1) Beitragszeiten sind Zeiten, für die Beiträge an einen deutschen Träger der Rentenversicherung entrichtet wurden oder zu entrichten waren.

(2) Als Beitragszeiten gelten Zeiten der Pflichtversicherung auch dann, wenn die Entrichtung der Beiträge unterblieben ist.

(3) Als Beitragszeiten gelten nicht

1. Inflationszeiten,
2. Zeiten, für die bei Beschäftigten lediglich der Beitragsanteil des Arbeitgebers entrichtet wurde.

(4) Inflationszeiten sind für Arbeiter die Zeit vom 1. Oktober 1921 bis 30. Dezember 1923, für Angestellte die Zeit vom 1. August 1921 bis 31. Dezember 1923.

§ 9

Ersatzzeiten

(1) Als Ersatzzeiten gelten Zeiten, in denen der Versicherte nachweislich

1. Kriegsdienst geleistet oder einer Arbeits-, Militär- oder militärähnlichen Dienstpflicht genügt hat,
2. in Kriegsgefangenschaft oder Internierung festgehalten wurde,
3. während eines Krieges, ohne Kriegsteilnehmer zu sein, durch höhere Gewalt an der Rückkehr aus dem Ausland verhindert war,
4. durch nationalsozialistische oder kommunistische Gewaltmaßnahmen inhaftiert war oder seinen Wohnsitz außerhalb Deutschlands nehmen mußte,
5. als Arbeitsuchender bei einem deutschen Arbeitsamt registriert war,

6. wegen Krankheit, Schwangerschaft, Wochenbett oder während der Genesung seine Berufstätigkeit nicht ausüben konnte,
7. nach Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres eine Berufs-, Fach-, Mittel- oder höhere Schule oder eine Hochschule in Deutschland besucht hat,

sofern er vor oder nach dieser Zeit insgesamt mindestens zwölf Beitragsmonate pflichtversichert war.

(2) Ersatzzeiten gemäß Absatz 1 Nr. 1 und 2 werden nur berücksichtigt, wenn die Dienstpflicht für Deutschland geleistet wurde, die Festhaltung in Kriegsgefangenschaft in Auswirkung einer solchen Dienstleistung oder die Internierung wegen deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit erfolgte. Ersatzzeiten gemäß Absatz 1 Nr. 7 werden nur berücksichtigt, wenn der Versicherte innerhalb von fünf Jahren nach Verlassen der Schule oder Hochschule eine pflichtversicherte Beschäftigung von mindestens sechsunddreißig Beitragsmonaten zurückgelegt hat. Es werden höchstens je sechsunddreißig Monate des Schul- oder Fachschulbesuchs und sechzig Monate des Hochschulbesuchs berücksichtigt.

(3) Als Ersatzzeiten gelten ferner Inflationszeiten, die nach § 8 Abs. 3 nicht als Beitragszeiten gelten.

(4) Zeiten, in denen der Versicherte Rente auf Grund eigener Versicherung bezieht, gelten nicht als Ersatzzeiten.

§ 10

Wartezeiten

(1) Die Rente wird nur gewährt, wenn die Wartezeit erfüllt ist.

(2) Bei Altersruhegeld ist die Wartezeit erfüllt, wenn einhundertachtzig Versicherungsmonate (§ 7) zurückgelegt sind.

(3) Bei Berufsunfähigkeitsrente oder Hinterbliebenenrente ist die Wartezeit erfüllt, wenn sechzig Versicherungsmonate (§ 7) zurückgelegt sind.

(4) Die Wartezeit gilt als erfüllt, wenn der Versicherte

1. durch einen Unfall oder eine anerkannte Berufskrankheit,
2. wegen einer Schädigung im Sinne von § 1 des Bundesversorgungsgesetzes vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 791) in der derzeitigen gültigen Fassung,

3. durch nationalsozialistische oder kommunistische Gewaltmaßnahmen

berufsunfähig geworden oder gestorben ist, sofern er mindestens zwölf Beitragsmonate pflichtversichert war.

(5) Die Wartezeit gilt auch als erfüllt, wenn der Pflichtversicherte das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat und die Zeit von der Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit oder des Todes überwiegend mit Versicherungszeiten belegt ist. § 9 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

3. Bemessungsgrundlage

§ 11

Grundsatz

(1) Bemessungsgrundlage für die Renten ist das in der gesamten Beitragszeit (§ 8) im Durchschnitt auf einen Beitragsmonat entfallende Entgelt des Versicherten (§ 83), das der Beitragsbemessung zugrunde lag und dem Lohn- und Gehaltsstand des Bewertungsjahres (§ 12) nach Maßgabe der §§ 13 ff. angepaßt wird. Die Bemessungsgrundlage ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

(2) Im Falle des § 23 Abs. 2 sind für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, wenn mehr als sechzig Beitragsmonate zurückgelegt sind, statt der gesamten Beitragszeit des Versicherten die sechzig aufeinander folgenden Beitragsmonate zugrunde zu legen, für die sich die höchste Bemessungsgrundlage ergibt.

(3) Im Falle des § 25 Abs. 3 ist, falls dies für den Versicherten günstiger ist, für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage das Entgelt von Versicherten, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr und eine gleichartige Schul- oder Berufsausbildung vollendet haben oder über gleichwertige Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, zugrunde zu legen, sobald der Versicherte das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat oder vollendet hätte, wenn er noch leben würde.

§ 12

Bewertungsjahr und Ausgangsjahr

(1) Die für die Bemessungsgrundlage maßgebende Bewertung der Entgelte erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr (Bewertungsjahr). Die Renten sind jeweils nach der Bemessungsgrundlage des Bewertungsjahres festzustellen, in dem sie beginnen.

(2) Als Bewertungsjahr gilt auch der Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 1956. Dieses Bewertungsjahr ist das Ausgangsjahr.

§ 13

Anpassung des Entgelts bei Verwendung von Beitragsmarken

(1) Wurden die Beiträge durch Verwendung von Beitragsmarken oder nach Gehalts-

klassen entrichtet, so werden für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage (§ 11) feste Beträge als Entgelt zugrunde gelegt.

(2) Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Ausgangsjahres gelten für die einzelnen Zeiträume der Beitragsverwendung je Wochen(Monats)beitrag folgende Entgeltbeträge:

1. für Arbeiter

Zeitraum der Beitragsverwendung			Wochenentgelt für Beitragsklasse in DM												
			I 1	II 2	III 3	IV 4	V 5	VI 6	VII —	VIII —	IX —	X —	XI —	XII —	
1. Januar	1891 bis 31. Dezember	1899	36	48	72	108	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Januar	1900 bis 31. Dezember	1910	30	36	60	84	108	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Januar	1911 bis 30. September	1921	24	30	48	66	108	—	—	—	—	—	—	—	—
1. Oktober	1921 bis 30. Dezember	1923	—	—	—	Inflation			—	—	—	—	—	—	—
31. Dezember	1923 bis 31. Dezember	1933	18	24	42	60	78	90	108	—	—	—	—	—	—
1. Januar	1934 bis 31. Dezember	1939	12	18	36	48	60	78	90	108	114	120	—	—	—
1. Januar	1940 bis 29. Mai	1949	12	18	30	42	54	66	78	90	108	114	—	—	—
30. Mai	1949 bis 31. Dezember	1953	6	12	18	24	36	48	72	102	132	156	192	240	—
1. Januar	1954 bis 30. Juni	1956	6	12	18	24	30	42	60	84	108	132	162	198	—

2. für Angestellte

Zeitraum der Beitragsverwendung			Monatsentgelt für Beitragsklasse in DM											
			A I	B II	C III	D IV	E V	F VI	G VII	H VIII	J IX	K X	— XI	— XII
1. Januar	1913 bis 31. Juli	1921	125	175	225	300	400	525	650	825	1000	—	—	—
1. August	1921 bis 31. Dezember	1923	—	—	—	Inflation			—	—	—	—	—	—
1. Januar	1924 bis 31. Dezember	1939	125	175	325	525	725	950	1000	1100	1200	1300	—	—
1. Januar	1940 bis 31. Mai	1949	100	125	275	450	625	800	1000	1100	1200	1300	—	—
1. Juni	1949 bis 31. Dezember	1953	25	50	75	100	150	200	300	425	550	650	800	1000
1. Januar	1954 bis 30. Juni	1956	25	50	75	100	125	175	250	350	450	550	700	850

(3) Beitragswochen, die in zwei unterschiedlich zu bewertende Zeiträume fallen, werden jeweils dem Zeitraum zugerechnet, in dem sie beginnen.

(4) Wurden für die gleiche Zeit Beiträge zu den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten entrichtet und liegt Doppelversicherung vor, so gilt für die Berücksichtigung des Entgelts § 7 Abs. 2.

§ 14

Anpassung des Entgelts bei Beitragsentrichtung nach dem wirklichen Arbeitsverdienst

(1) Wurden die Beiträge nach dem wirklichen Arbeitsverdienst oder nach dem

Grundlohn entrichtet, so werden zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage die in den Versicherungs(Quittungs)karten bescheinigten Entgelte mit Umrechnungsfaktoren vervielfältigt.

(2) Für das Ausgangsjahr gelten für die in den einzelnen Zeiträumen erzielten Entgelte folgende Umrechnungsfaktoren:

Entgelt in den Jahren	Umrechnungsfaktor
1942 bis 1947	2,0
1948 bis 1950	1,6
1951 bis 1952	1,2
1953 bis 1954	1,1
1955 und später	1,0

(3) Lohnzahlungszeiträume, die in zwei unterschiedlich zu bewertende Jahre fallen, werden jeweils dem Zeitraum zugerechnet, in dem sie beginnen.

§ 15

Bemessungsgrundlage für die folgenden
Bewertungsjahre

Für die dem Ausgangsjahr folgenden Bewertungsjahre werden die für die Bemessungsgrundlage zu berücksichtigenden Entgelte nach der Entwicklung des für den Durchschnitt der Versicherten festgestellten Entgelts (Durchschnittsentgelt) bestimmt.

§ 16

Feststellung des Durchschnittsentgelts

(1) Das Durchschnittsentgelt der Versicherten wird vom Statistischen Bundesamt durch laufende Lohn- und Gehaltserhebungen festgestellt. Es genügt eine Erhebung bei Betrieben der verschiedenen Wirtschaftszweige, die eine für den jeweiligen Versichertenbestand repräsentative Auswahl von Versicherten beschäftigen. Das Nähere regelt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung.

(2) Das Durchschnittsentgelt der Versicherten ist jeweils für den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des folgenden Jahres festzustellen (Entgeltzeitraum). Für die Feststellung der Entwicklung der Durchschnittsentgelte ist als Ausgangszeitraum der Zeitraum vom 1. Oktober 1954 bis 30. September 1955 zugrunde zu legen.

§ 17

Anpassung des Entgelts für die folgenden
Bewertungsjahre

(1) Übersteigt das Durchschnittsentgelt in dem dem Bewertungsjahr vorangehenden Entgeltzeitraum das Durchschnittsentgelt gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2, so sind die für das Ausgangsjahr maßgebenden Entgelte (§ 13 Abs. 2) und Umrechnungsfaktoren (§ 14 Abs. 2) für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Bewertungsjahres entsprechend zu erhöhen. Der Vohundertersatz der Erhöhung ist auf einen vollen Vohundertersatz abzurunden, und zwar von fünf und mehr in der ersten Dezimalstelle nach oben, von vier und weniger in der ersten Dezimalstelle nach unten.

(2) Die Entgeltbeträge (§ 13) sind in der Weise auf volle Deutsche Mark zu runden, daß Beträge unter 50 Pfennigen ab- und Beträge von 50 Pfennigen und mehr aufgerundet werden. Die Umrechnungsfaktoren (§ 14) sind jeweils auf eine Dezimalstelle abzurunden, und zwar von fünf und mehr in der zweiten Dezimalstelle nach oben, von vier und weniger in der zweiten Dezimalstelle nach unten.

§ 18

Bekanntmachung
der Entgelte und Umrechnungsfaktoren

Für die dem Ausgangsjahr folgenden Bewertungsjahre gibt die Bundesregierung die sich nach den Feststellungen des Statistischen Bundesamtes ergebenden Entgelte und Umrechnungsfaktoren, die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage des Bewertungsjahres maßgebend sind, bis zum 31. Dezember jeden Jahres im Bundesgesetzblatt bekannt.

§ 19

Bewertung
des Entgelts für freiwillige Beiträge

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entrichteten freiwilligen Beiträge werden wie Pflichtbeiträge berücksichtigt.

(2) Für nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entrichtete freiwillige Beiträge wird die Bemessungsgrundlage nach dem der Beitragsentrichtung zugrunde gelegten Entgelt berechnet. Je Wochen(Monats)beitrag gelten für alle Bewertungsjahre folgende Entgeltbeträge:

Beitragsklasse	Wochenentgelt	Monatsentgelt
	DM	DM
I	24,—	100,—
II	48,—	200,—
III	72,—	300,—
IV	96,—	400,—
V	114,—	500,—
VI	138,—	600,—
VII	162,—	700,—
VIII	186,—	800,—
IX	210,—	900,—
X	234,—	1000,—

(3) Erhöht sich die obere Beitragsgrenze (§ 82 Abs. 3) gegenüber dem Ausgangsjahr um mindestens zehn vom Hundert oder ein Vielfaches hiervon, so wird die Aufstellung nach Absatz 2 entsprechend der Bildung weiterer

Beitragsklassen (§ 99 Abs. 2) um neue Entgeltbeträge erweitert, die um 24 Deutsche Mark wöchentlich oder 100 Deutsche Mark monatlich oder ein Vielfaches hiervon höher sind als die Entgeltbeträge der Klasse X.

§ 20

Bewertung des Entgelts für Beiträge zur Höherversicherung

(1) Für jeden nach § 2 des Gesetzes über die Höherversicherung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 188) entrichteten Beitrag gelten für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für alle Bewertungsjahre als Entgelt

das 11,11fache des Beitrages, sofern der Beitrag im Alter bis zum 30. Jahre,

das 10,00fache des Beitrages, sofern der Beitrag im Alter vom 31. bis zum 35. Jahre,

das 8,89fache des Beitrages, sofern der Beitrag im Alter vom 36. bis zum 40. Jahre,

das 7,78fache des Beitrages, sofern der Beitrag im Alter vom 41. bis zum 45. Jahre,

das 6,67fache des Beitrages, sofern der Beitrag im Alter vom 46. bis zum 50. Jahre,

das 6,11fache des Beitrages, sofern der Beitrag im Alter vom 51. bis zum 55. Jahre,

das 4,44fache des Beitrages, sofern der Beitrag im Alter vom 56. bis zum 65. Jahre

entrichtet worden ist. Hierbei gilt als Alter bei Entrichtung des Beitrages die Differenz zwischen dem Jahre des Ankaufs der Beitragsmarke und dem Geburtsjahr.

(2) Für Beitragszeiten nach Absatz 1 findet § 7 Abs. 2 keine Anwendung.

4. Altersruhegeld

§ 21

Ruhegeldanspruch

(1) Anspruch auf Altersruhegeld hat der Versicherte mit Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres.

(2) Anspruch auf Altersruhegeld hat die Versicherte mit Vollendung des sechzigsten Lebensjahres, wenn sie keine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit mehr ausübt. Das Altersruhegeld der Versicherten, die das fünfundsiebzigste Lebensjahr noch nicht vollendet

hat, fällt weg, wenn sie länger als drei Monate eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausübt.

(3) Anspruch auf Altersruhegeld hat der Versicherte mit Vollendung des sechzigsten Lebensjahres, wenn er während der letzten fünf Jahre vor Vollendung des sechzigsten Lebensjahres mindestens sechsunddreißig Monate eine gesundheitsgefährdende Berufstätigkeit ausgeübt hat und keine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit mehr ausübt. Die Bundesregierung bestimmt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung, welche Berufe als gesundheitsgefährdend anzusehen sind.

§ 22

Altersruhegeld bei Arbeitslosigkeit

(1) Anspruch auf Altersruhegeld hat auch der Versicherte, der das sechzigste Lebensjahr vollendet hat und länger als ein Jahr ununterbrochen arbeitslos ist. Die Arbeitslosigkeit gilt nicht als unterbrochen, wenn der Versicherte eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit von nicht länger als drei Monaten ausgeübt hat.

(2) Das Altersruhegeld des Versicherten, der das fünfundsiebzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, fällt weg, wenn er länger als drei Monate eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausübt. Das Altersruhegeld wird mit Beginn des Monats wieder gewährt, in dem diese Tätigkeit endet.

§ 23

Höhe des Altersruhegeldes

(1) Das monatliche Altersruhegeld ist für je zwölf Versicherungsmonate 1,8 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 11 Abs. 1). Es ist mindestens der doppelte Betrag der unteren Beitragsgrenze zugrunde zu legen. Das Altersruhegeld erhöht sich gegebenenfalls um den Kinderzuschlag (§ 41) und um das Pflegegeld (§ 42).

(2) Das Altersruhegeld ohne Kinderzuschlag und Pflegegeld ist höchstens fünfundsiebzig vom Hundert der günstigsten Bemessungsgrundlage nach § 11 Abs. 2. Es darf fünfundsiebzig vom Hundert der oberen Beitragsgrenze (§ 82 Abs. 3) nicht übersteigen. Satz 1 gilt nicht für den Mindestbetrag nach Absatz 1 Satz 2.

5. Berufsunfähigkeitsrente

§ 24

Rentenanspruch

(1) Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente hat der Versicherte, der berufsunfähig ist.

(2) Als berufsunfähig gilt der Versicherte, dessen Arbeitsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist.

(3) Als voll berufsunfähig gilt der Versicherte, dessen Arbeitsfähigkeit infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf weniger als ein Fünftel derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist.

§ 25

Höhe der Berufsunfähigkeitsrente

(1) Die monatliche Berufsunfähigkeitsrente ist für je zwölf Versicherungsmonate 1,8 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 11 Abs. 1). Die Berufsunfähigkeitsrente erhöht sich gegebenenfalls um den Kinderzuschlag (§ 41) und das Pflegegeld (§ 42).

(2) Hat der Versicherte während der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens sechsdreißig Monate eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt oder entsprechende Ersatzzeiten zurückgelegt, so erhöht sich die Berufsunfähigkeitsrente für jedes Jahr zwischen dem Jahr des Eintritts der Berufsunfähigkeit und dem Jahr, in dem der Versicherte das fünfundsechzigste Lebensjahr vollenden würde, um 1,8 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Die Erhöhung tritt nur insoweit ein, als die nach Absatz 1 berechnete Rente fünfzig vom Hundert oder falls und solange volle Berufsunfähigkeit (§ 24 Abs. 3) vorliegt, zwei Drittel der Bemessungsgrundlage nicht erreicht.

(3) Hat der Versicherte bei Eintritt der Berufsunfähigkeit noch nicht das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet, so wird die Erhöhung nach Absatz 2 auch ohne die Voraussetzungen von Absatz 2 Satz 1 erster Satzteil

gewährt, wenn die Zeit von Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit überwiegend mit Versicherungszeiten belegt ist.

(4) Für die Höchstgrenze der Berufsunfähigkeitsrente gilt § 23 Abs. 2 entsprechend.

§ 26

Vorsätzliche Herbeiführung von Berufsunfähigkeit

(1) Wer sich vorsätzlich berufsunfähig macht, hat keinen Anspruch auf Rente.

(2) Hat sich der Versicherte die Berufsunfähigkeit beim Begehen einer Handlung, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist, zugezogen, so kann die Rente ganz oder teilweise versagt werden. Die Verletzung bergpolizeilicher Verordnungen oder von Vorschriften der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Reichsgesetzbl. S. 175) in der derzeit gültigen Fassung gilt nicht als Vergehen.

(3) Die Rente kann auch versagt werden, wenn wegen eines in der Person des Versicherten liegenden Grundes kein strafgerichtliches Urteil ergeht.

6. Hinterbliebenenrenten

a) Arten der Hinterbliebenenrenten

§ 27

Arten der Hinterbliebenenrenten

Hinterbliebenenrenten sind Witwenrenten, Witwerrenten, Waisenrenten und Elternrenten.

b) Witwen- und Witwerrenten

§ 28

Rentenanspruch

(1) Anspruch auf Witwenrente hat die Witwe nach dem Tode des versicherten Ehemannes.

(2) Anspruch auf Witwerrente hat der Witwer nach dem Tode der versicherten Ehefrau, wenn sie überwiegend den Unterhalt der Familie bestritten hat.

(3) Anspruch auf Witwen(Witwer)rente haben auch die Ehefrau oder der Ehemann, deren (dessen) Ehe aufgelöst wurde, sofern der (die) Versicherte zur Zeit seines (ihres) Todes

zur Gewährung von Unterhalt verpflichtet war. Die Rente darf den Unterhaltsanspruch nicht übersteigen.

§ 29

Höhe der Witwen(Witwer)rente

(1) Die monatliche Witwen(Witwer)rente ist für je zwölf Versicherungsmonate 1,1 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 11 Abs. 1). Die Witwen(Witwer)rente erhöht sich gegebenenfalls um das Pflegegeld (§ 42).

(2) Die Witwen(Witwer)rente beträgt mindestens dreißig vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 11 Abs. 1), wenn die Witwe beim Tode des Versicherten ein oder mehrere Kinder (§ 32 Abs. 2) unter achtzehn Jahren zu versorgen hat oder solange die Witwe oder der Witwer berufsunfähig ist (§ 24 Abs. 2).

(3) Hat der Versicherte zur Zeit seines Todes Altersruhegeld oder Berufsunfähigkeitsrente bezogen, so wird die Witwen(Witwer)rente für die ersten sechs dem Sterbemonat folgenden Monate in Höhe der Rente des Verstorbenen gewährt.

(4) Hat der Versicherte zur Zeit seines Todes Altersruhegeld oder Berufsunfähigkeitsrente nicht bezogen, so erhöht sich der Vomhundertsatz der Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 für den Sterbemonat und die darauf folgenden ersten sechs Monate auf 1,8 vom Hundert. Ist diese Rente niedriger als die Rente nach Absatz 2, so wird die höhere Rente gewährt.

§ 30

Abfindung bei Wiederverheiratung

(1) Die Witwen(Witwer)rente fällt mit dem Ende des Monats weg, in dem die Witwe (der Witwer) wieder heiratet.

(2) Bei Wiederverheiratung wird die Witwe (der Witwer)

1. mit dem Sechsfachen der Jahresrente abgefunden, wenn die Wiederverheiratung vor,
2. mit dem Vierfachen der Jahresrente abgefunden, wenn die Wiederverheiratung nach Vollendung des fünfundvierzigsten Lebensjahres erfolgt.

§ 31

Wiederaufleben der Witwen(Witwer)rente

(1) Stirbt der neue Ehegatte oder wird die neue Ehe aufgelöst, so lebt der Anspruch auf

Witwen(Witwer)rente aus der früheren Ehe wieder auf, wenn die Witwe (der Witwer) keinen Anspruch auf eine Rente oder eine Versorgung aus dieser Ehe hat, die mindestens der bei Wiederverheiratung weggefallenen Witwen(Witwer)rente gleichkommt. Der Anspruch lebt mit Beginn des Monats wieder auf, der auf den abgefundenen Zeitraum folgt.

(2) Die Rente ist bei Wiederaufleben nach der Bemessungsgrundlage des Bewertungsjahres festzusetzen, in dem der Anspruch wieder auflebt.

c) Waisenrente

§ 32

Rentenanspruch

(1) Anspruch auf Waisenrente haben nach dem Tode des Versicherten seine Kinder.

(2) Als Kinder im Sinne dieses Gesetzes gelten

1. eheliche Kinder,
2. Stiefkinder,
3. ehelich erklärte Kinder,
4. an Kindes Statt angenommene Kinder,
5. uneheliche Kinder,
6. Pflegekinder

des Versicherten bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr. Die Rente wird auf Antrag bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahr gewährt, wenn die Kinder in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung stehen oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Satz 2 gilt nicht für verheiratete Kinder, die gegen den Versicherten keinen Unterhaltsanspruch haben oder hätten, wenn er leben würde. Stiefkinder einer versicherten Ehefrau gelten nur als Kinder, wenn die Kinder überwiegend von ihr unterhalten werden oder vor ihrem Tode unterhalten wurden. Entsprechendes gilt für Pflegekinder des Versicherten. Uneheliche Kinder eines männlichen Versicherten gelten als Kinder, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist.

§ 33

Höhe der Waisenrente

Die monatliche Waisenrente ist für jede Vollwaise zwanzig vom Hundert, für jede Halbwaise zwölf vom Hundert der Rente, die der Versicherte erhalten hat oder die er er-

halten hätte, wenn er bei seinem Tode berufs unfähig gewesen wäre. Die Waisenrente erhöht sich um den Kinderzuschlag (§ 41).

d) Elternrente

§ 34

Rentenanspruch

(1) Anspruch auf Elternrente haben die Eltern nach dem Tode des Versicherten, wenn er keinen Ehegatten hinterläßt, für den Witwen(Witwer)rente zu gewähren ist und die Eltern überwiegend unterhalten hat.

(2) Wurden beide Elternteile überwiegend unterhalten, so hat jeder Teil Anspruch auf die halbe Elternrente.

§ 35

Höhe der Elternrente

Die monatliche Elternrente ist für je zwölf Versicherungsmonate 1,1 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 11 Abs. 1).

e) Gemeinsame Vorschriften für Hinterbliebenenrenten

§ 36

Verschollenheit des Versicherten

(1) Hinterbliebenenrente wird auch gewährt, wenn der Versicherte verschollen ist. Der Versicherte gilt als verschollen, wenn sein Aufenthalt länger als ein Jahr unbekannt ist, keine glaubhaften Nachrichten darüber vorliegen, daß er in dieser Zeit noch gelebt hat oder gestorben ist, und die Umstände seinen Tod wahrscheinlich machen.

(2) Als Todestag gilt der Tag, den der Verschollene nach den Umständen wahrscheinlich nicht erlebt hat, spätestens der erste Tag nach Ablauf des Jahres, während dessen keine Nachrichten im Sinne des Absatzes 1 mehr eingegangen sind.

(3) Bei gerichtlicher Todeserklärung gilt der in der Erklärung festgesetzte Todestag, wenn er vor dem nach Absatz 2 geltenden Tag liegt.

(4) Von den Hinterbliebenen kann die eidesstattliche Erklärung verlangt werden, daß sie von dem Leben oder dem Tode des Verschollenen keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten haben.

(5) Wird nachgewiesen, daß ein Versicherter, der als verschollen galt, noch lebt, so wird die weitere Zahlung der Hinterbliebenenrente eingestellt.

§ 37

Ausschluß der Rentengewährung

Wer den Tod eines Versicherten vorsätzlich herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente.

§ 38

Höchstgrenze für Hinterbliebenenrenten

(1) Die Hinterbliebenenrenten ohne Kinderzuschlag und Pflegegeld dürfen zusammen nicht höher sein als die Rente ohne Kinderzuschlag und Pflegegeld, die der Versicherte zur Zeit seines Todes erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er zu diesem Zeitpunkt berufs unfähig gewesen wäre (Höchstgrenze).

(2) Übersteigen die Hinterbliebenenrenten zusammen die Höchstgrenze, so werden sie nach dem Verhältnis ihrer Höhe gekürzt. Beim Ausscheiden eines Hinterbliebenen erhöhen sich die Hinterbliebenenrenten entsprechend.

(3) Eine Witwen(Witwer)rente nach § 28 Abs. 3 bleibt bei Anwendung der Höchstgrenze außer Betracht.

§ 39

Hinterbliebenenrenten aus mehreren Versicherungen

Besteht gleichzeitig Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus mehreren Versicherungen, so wird nur die höchste Rente gewährt.

7. Kinderzuschlag

§ 40

Anspruch auf Kinderzuschlag

Zu dem Altersruhegeld, der Berufsunfähigkeitsrente und der Waisenrente wird für die Kinder des Versicherten unter entsprechender Anwendung des § 32 Abs. 2 Kinderzuschlag gewährt.

§ 41

Höhe des Kinderzuschlages

(1) Der Kinderzuschlag ist für jedes Kind im Ausgangsjahr (§ 12 Abs. 2)

bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
25 Deutsche Mark monatlich,
vom vollendeten 6. Lebensjahr bis
zum vollendeten 14. Lebensjahr
30 Deutsche Mark monatlich,
vom vollendeten 14. Lebensjahr bis
zum vollendeten 25. Lebensjahr
35 Deutsche Mark monatlich.

Der höhere Kinderzuschlag wird mit Beginn des Monats gewährt, in dem das Kind das entsprechende Lebensjahr vollendet. Für die dem Ausgangsjahr folgenden Bewertungsjahre wird der Kinderzuschlag um den Vomhundertsatz verändert, um den sich die für die Bemessungsgrundlage des Ausgangsjahres maßgebenden Entgelte und Umrechnungsfaktoren ändern (§ 17).

(2) Der Kinderzuschlag bleibt bei der Anwendung der Vorschriften über Höchst- und Mindestbeträge der Renten und über das Zusammentreffen mehrerer Renten oder von Renten mit anderen Bezügen unberücksichtigt.

(3) Der Kinderzuschlag wird für jedes Kind nur einmal und nur mit dem Betrage gewährt, um den der Kinderzuschlag nach diesem Gesetz höher ist als das Kindergeld oder eine ähnliche Leistung, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das gleiche Kind gewährt wird.

(4) Zum Empfang des Kinderzuschlages ist derjenige berechtigt, der das Kind überwiegend unterhält. Das Vormundschaftsgericht kann auf Antrag des Jugendamtes oder desjenigen, der ein berechtigtes Interesse nachweist, bestimmen, an wen der Kinderzuschlag zu zahlen ist.

8. Pflegegeld

§ 42

Pflegegeld

(1) Zu dem Altersruhegeld, der Berufsunfähigkeitsrente und der Witwen(Witwer)rente wird ein Pflegegeld gewährt, solange der Rentner so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann. Blinde gelten als pflegebedürftig.

(2) Das Pflegegeld beträgt für das Ausgangsjahr (§ 12 Abs. 2) 100 Deutsche Mark monatlich. Für die folgenden Bewertungsjahre wird das Pflegegeld um den Vomhundertsatz verändert, um den sich die für die Bemessungsgrundlage des Ausgangsjahres maß-

gebenden Entgelte und Umrechnungsfaktoren ändern (§ 17).

(3) Das Pflegegeld bleibt bei Anwendung der Vorschriften über Höchst- und Mindestbeträge der Renten und über das Zusammentreffen von Renten oder von Renten mit anderen Bezügen unberücksichtigt.

(4) Das Pflegegeld wird für jeden Rentner nur einmal und nur mit dem Betrage gewährt, um den das Pflegegeld nach diesem Gesetz höher ist als das Pflegegeld oder eine ähnliche Leistung, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften für den gleichen Rentner gewährt wird.

(5) Das Pflegegeld ruht während der Pflege in einer Krankenanstalt, Heilanstalt oder sonstigen Anstalt mit dem Beginn des auf den Tag der Aufnahme in die Anstalt folgenden Monats, wenn die Kosten für den Anstaltsaufenthalt ganz oder überwiegend von einem Träger der Sozialversicherung oder aus öffentlichen Mitteln getragen werden.

9. Renten aus Beiträgen zur freiwilligen Versicherung und zur Höherversicherung

§ 43

Renten aus Beiträgen zur freiwilligen Versicherung und zur Höherversicherung

(1) Für nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entrichtete freiwillige Beiträge und für Beiträge zur Höherversicherung werden die Renten unter den gleichen Voraussetzungen gewährt wie die Renten auf Grund von Beiträgen zur Pflichtversicherung.

(2) Die Renten werden gesondert berechnet und festgestellt. Für sie gelten nicht die Vorschriften über Höchst- und Mindestbeträge und über das Zusammentreffen von Renten sowie von Renten mit anderen Bezügen.

(3) Die Gewährung der Renten für Beiträge zur Höherversicherung ist nicht an die Erfüllung der Wartezeit gebunden.

10. Anpassung der laufenden Renten an die Lohn- und Gehaltsentwicklung

§ 44

Grundsatz

Der Rentenbetrag der am Schluß eines Bewertungsjahres laufenden Renten wird für

das folgende Bewertungsjahr um den gleichen Vohundertersatz erhöht, um den sich die für die Bemessungsgrundlage maßgebenden Entgelte und Umrechnungsfaktoren erhöhen (§ 17). Dies gilt nicht für Renten nach § 43.

§ 45

Laufende Renten

(1) Als am Schluß eines Bewertungsjahres laufende Renten gelten alle festgestellten Renten, die für den dem Bewertungsjahr folgenden Monat zu zahlen sind.

(2) Als am Schluß eines Bewertungsjahres laufende Renten gelten auch Renten, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht festgestellt, aber nach der Bemessungsgrundlage des Bewertungsjahres festzustellen sind (§ 12 Abs. 1 Satz 2).

§ 46

Feststellung der neuen Rentenbeträge

Die Feststellung der neuen Rentenbeträge gemäß § 44 soll die Versicherungsanstalt in der Regel der Deutschen Bundespost übertragen.

§ 47

Kennzeichnung des Bewertungsjahres

(1) Die Versicherungsanstalten vermerken in den der Deutschen Bundespost zu erteilenden Rentenzahlungsaufträgen das Bewertungsjahr.

(2) Für Renten, für die die Rentenzahlungsaufträge vor Beginn des Ausgangsjahres (§ 12 Abs. 2) erteilt wurden, gilt als Bewertungsjahr das Ausgangsjahr.

11. Zusammentreffen von Renten

§ 48

Zusammentreffen von Altersruhegeld und Berufsunfähigkeitsrente

(1) Treffen Ansprüche auf Altersruhegeld und auf Berufsunfähigkeitsrente zusammen, so wird nur die höchste Rente gewährt.

(2) Tritt die Berufsunfähigkeit in einem Zeitpunkt ein, in dem der Versicherte bereits Altersruhegeld bezieht, so verbleibt es bei der Gewährung von Altersruhegeld. Berufsunfähigkeitsrente wird daneben nicht festgesetzt.

§ 49

Zusammentreffen von Altersruhegeld oder Berufsunfähigkeitsrente mit Hinterbliebenenrenten

(1) Treffen Ansprüche auf Altersruhegeld oder auf Berufsunfähigkeitsrente mit Ansprüchen auf Hinterbliebenenrente oder knappschaftliche Rente zusammen, so werden die Renten nebeneinander gewährt. Die Vorschriften über die Gewährung von Mindestbeträgen (§§ 23 Abs. 1, 25 Abs. 2, 29 Abs. 2) werden mit der Maßgabe angewandt, daß nur ein Mindestbetrag, und zwar der für den Berechtigten günstigste, gewährt wird.

(2) Übersteigen die Renten zusammen den sich nach § 23 Abs. 2 Satz 2 ergebenden Betrag, so wird jede nach diesem Gesetz gewährte Rente im Verhältnis ihrer Höhe anteilig zum Ruhen gebracht.

§ 50

Zusammentreffen von Renten mit Renten der Unfallversicherung

(1) Treffen Ansprüche auf Renten nach diesem Gesetz mit Renten der Unfallversicherung zusammen, so werden die Renten nebeneinander gewährt. Liegt die gleiche Folge von Umständen vor, so werden die Vorschriften über die Gewährung von Mindestbeträgen (§§ 25 Abs. 2, 29 Abs. 2) nicht angewandt.

(2) Übersteigen die Renten der Rentenversicherung und der Unfallversicherung zusammen den Jahresarbeitsverdienst, nach dem die Rente der Unfallversicherung zu berechnen ist, so wird die Rente der Unfallversicherung voll gewährt und jede Rente der Rentenversicherung im Verhältnis ihrer Höhe anteilig zum Ruhen gebracht.

12. Zusammentreffen von Renten mit anderen Bezügen

§ 51

Zusammentreffen von Renten mit Versorgungsbezügen

(1) Treffen Ansprüche auf Renten nach diesem Gesetz mit Versorgungsbezügen für Beamte oder deren Hinterbliebene oder mit gleichartigen Versorgungsbezügen zusammen, so werden die Renten und die Versorgungsbezüge nebeneinander gewährt, jedoch

werden die Vorschriften über die Gewährung von Mindestbeträgen (§§ 23 Abs. 1, 25 Abs. 2, 29 Abs. 2) nicht angewandt. Ersatzzeiten (§ 9) werden nur insoweit berücksichtigt, als sie nicht bei den Versorgungsbezügen zu berücksichtigen sind.

(2) Übersteigen die Renten und die Versorgungsbezüge zusammen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, so werden die Versorgungsbezüge voll gewährt und jede Rente im Verhältnis ihrer Höhe anteilig zum Ruhen gebracht.

§ 52

Zusammentreffen von Renten mit Renten der Kriegsopferversorgung

Treffen Ansprüche auf Renten nach diesem Gesetz mit Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz zusammen, so werden die Renten nebeneinander gewährt. Liegt die gleiche Folge von Umständen vor, so werden die Vorschriften über die Gewährung von Mindestbeträgen (§§ 25 Abs. 2, 29 Abs. 2) nicht angewandt.

13. Beginn, Ruhen und Wegfall der Rente

§ 53

Beginn der Rente

(1) Die Rente wird vom Beginn des Monats an gewährt, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, wenn der Antrag spätestens innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt bei der Versicherungsanstalt gestellt ist. Wird der Antrag später gestellt, so wird die Rente erst vom Beginn des Monats der Antragstellung an gewährt, es sei denn, der Berechtigte weist nach, daß er ohne sein Verschulden die frühere Antragstellung unterlassen hat.

(2) Hat der Verstorbene Altersruhegeld oder Berufsunfähigkeitsrente bezogen, so beginnt die Hinterbliebenenrente frühestens mit Ablauf des Sterbemonats.

(3) Der Antragstellung bei der Versicherungsanstalt steht die Antragstellung bei einem anderen Träger der Sozialversicherung oder einer inländischen Behörde gleich.

§ 54

Verweigerung der ärztlichen Untersuchung oder der Annahme von Leistungen der Gesundheits- und Berufsförderung

(1) Die Rente ruht ganz oder teilweise, solange sich der Berechtigte ohne ausreichenden Grund einer ärztlichen Untersuchung oder Beobachtung entzieht, wenn er auf diese Folge hingewiesen worden ist.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn sich der Berechtigte ohne ausreichenden Grund beharrlich den Leistungen der Gesundheits- und Berufsförderung (§§ 63 ff.) entzieht und durch diese Leistungen die Berufsunfähigkeit voraussichtlich verhindert, beseitigt oder wesentlich gemindert worden wäre.

§ 55

Ruhen der Rente wegen Strafverbüßung

Die Rente ruht, solange der Berechtigte eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Monat verbüßt oder in Sicherungsverwahrung, in einem Arbeitshaus oder in einer Anstalt für Erziehungsbedürftige untergebracht ist. Hat der Berechtigte einen Ehegatten oder Kinder, für die Kinderzuschlag zu gewähren ist, überwiegend zu unterhalten, so ist diesen die Rente zu zahlen.

§ 56

Wegfall der Rente

(1) Die Rente fällt mit Ablauf des Monats weg, in dem der Berechtigte stirbt oder in dem ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Hat der Rentenberechtigte als Mann das fünfundfünfzigste oder als Frau das fünfzigste Lebensjahr vollendet, so fällt die Berufsunfähigkeitsrente nur fort, wenn der Berechtigte infolge einer wesentlichen Besserung seines Gesundheitszustandes nicht mehr berufsunfähig ist. Fällt eine Berufsunfähigkeitsrente weg oder mindert sie sich, so wird der Bescheid hierüber erst mit Ablauf des Monats der Zustellung wirksam. Entsprechendes gilt bei Minderung der Witwenrente wegen Berufsunfähigkeit.

(2) Liegen nach Gewährung von Leistungen der Berufs- und Gesundheitsförderung (§§ 63 ff.) die Voraussetzungen für die Gewährung der Berufsunfähigkeitsrente nicht mehr vor, so fällt die Rente abweichend von

Absatz 1 erst sechs Monate nach Ablauf des Monats weg, in dem diese Leistungen beendet wurden. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) Ist beim Tode des Berechtigten die fällige Rente noch nicht ausgezahlt, so sind nacheinander bezugsberechtigt der Ehegatte, die Kinder, der Vater, die Mutter, die Geschwister, wenn sie zur Zeit seines Todes mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

(4) Das gleiche gilt, wenn der Berechtigte die Rente bereits beantragt hat, ihre Festsetzung durch den Versicherungsträger jedoch noch nicht erfolgt ist.

14. Zuständigkeit für die Rentengewährung

§ 57

Zuständigkeit der Versicherungsanstalten

(1) Hat der Versicherte mehr als die Hälfte der Beitragszeit als Arbeiter zurückgelegt, so ist für die Gewährung der Rente die Landesversicherungsanstalt zuständig, in deren Bereich der Berechtigte seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat. Hat der Versicherte mindestens die Hälfte der Beitragszeit als Angestellter zurückgelegt, so ist für die Gewährung der Rente die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zuständig. Beitragszeiten der knappschaftlichen Rentenversicherung von nicht mehr als sechs Monaten bleiben außer Betracht. Bestehen Zweifel über die Zuständigkeit, so hat die Versicherungsanstalt, an die der letzte Beitrag entrichtet wurde, den Antrag zu bearbeiten. Sie gibt die Unterlagen unverzüglich an die zuständige Versicherungsanstalt ab.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 ist für die Gewährung der Rente eine Sonderanstalt zuständig, wenn an sie der letzte Beitrag entrichtet wurde.

(3) Eine Erstattung des anteiligen Rentenaufwandes zwischen den Versicherungsanstalten findet nicht statt.

(4) Bei Rentengewährung ins Ausland kann der Bundesminister für Arbeit oder die von ihm beauftragte Stelle die Zuständigkeit abweichend von Absatz 1 und 2 regeln.

§ 58

Zuständigkeit von Trägern der knappschaftlichen Rentenversicherung

(1) Wurden mehr als sechs Beitragsmonate in der knappschaftlichen Rentenversicherung zurückgelegt, so ist für die Gewährung der Rente der Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung zuständig.

(2) Wurden nicht mehr als sechs Beitragsmonate in der knappschaftlichen Rentenversicherung zurückgelegt, so gelten die zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichteten Beiträge als an die Versicherungsanstalt entrichtet, die für die Gewährung der Rente zuständig ist.

(3) Die Versicherungsanstalten haben dem Träger der knappschaftlichen Rentenversicherung den anteiligen Rentenaufwand für die bei ihnen zurückgelegten Versicherungszeiten zu erstatten. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

15. Anweisung und Zahlung der Renten

§ 59

Fristgemäße Anweisung der Rente

(1) Die Versicherungsanstalt hat die Rente spätestens zwei Monate nach Ablauf des Monats anzuweisen, in dem der Berechtigte die für ihre Festsetzung notwendigen Unterlagen beigebracht hat.

(2) Erfolgt die Anweisung verspätet, so hat die Versicherungsanstalt dem Rentner für die Folgezeit Verzugszinsen in Höhe von jährlich vier vom Hundert des fälligen Rentenbetrages zu erstatten.

§ 60

Zahlung durch die Bundespost

(1) Die Versicherungsanstalt zahlt die Renten durch die Deutsche Bundespost, und zwar in der Regel durch die Postanstalt, in deren Bezirk der Berechtigte wohnt.

(2) Auf Antrag ist die Rente dem Berechtigten durch die Deutsche Bundespost kostenfrei zuzustellen. Der Berechtigte kann den Antrag frühestens nach Ablauf eines Jahres widerrufen.

(3) Die Versicherungsanstalten haben der Deutschen Bundespost den Aufwand, der für die Rentenzahlung entsteht, zu erstatten. Es

soll eine Pauschalerstattung vereinbart werden.

(4) Der Bundesminister für Arbeit oder die von ihm beauftragte Stelle bestimmt, wie an Berechtigte zu zahlen ist, die sich außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder des Landes Berlin aufhalten.

(5) Die Versicherungsanstalten haben der Deutschen Bundespost für die Rentenzahlungen monatliche Vorschüsse zu leisten.

§ 61

Monatliche Zahlung und Aufrundung

Die Rente wird monatlich im voraus gezahlt und bei der Auszahlung auf zehn Pfennige nach oben aufgerundet.

§ 62

Lebensbescheinigung

Der Rentner ist verpflichtet, auf Anforderung der Versicherungsanstalt bei der erstmaligen Zahlung der Rente und laufend einmal im Kalenderjahr eine beglaubigte Lebensbescheinigung beizubringen. Näheres bestimmt der Bundesminister für Arbeit oder die von ihm beauftragte Stelle.

III. Leistungen der Gesundheits- und Berufsförderung

§ 63

Leistungen der Gesundheits- und Berufsförderung

Bis zur gesetzlichen Neuregelung der Gesundheitsvorsorge und Krankheitsbehandlung sowie der Maßnahmen zur Förderung und Wiederherstellung der gesundheitlichen und beruflichen Leistungsfähigkeit werden Leistungen der Gesundheits- und Berufsförderung nach Maßgabe der §§ 64 bis 73 gewährt.

1. Heilverfahren

§ 64

Anspruch auf Heilverfahren

(1) Anspruch auf Heilverfahren haben der Versicherte und der Rentner sowie deren

unterhaltsberechtigten Ehegatten und Kinder, wenn und soweit es erforderlich ist.

(2) Als Versicherte gilt, wer innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Antragstellung mindestens ein Jahr pflichtversichert war. Als Versicherte gilt auch der Pflichtversicherte, der das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn er die Zeit von der Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres bis zur Antragstellung überwiegend mit Versicherungszeiten belegt hat. Als Versicherte gilt ferner, wer freiwillig versichert ist und die Wartezeit erfüllt hat.

(3) Heilverfahren wird nicht gewährt, wenn und soweit ein Träger der gesetzlichen Unfallversicherung wegen der Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit Heilverfahren zu gewähren hat.

(4) Die Versicherungsanstalt kann das Heilverfahren auch ohne Antrag einleiten. Die Gewährung von Heilverfahren bedarf der Zustimmung des Berechtigten, bei Minderjährigen unter achtzehn Jahren genügt deren Zustimmung.

§ 65

Arten des Heilverfahrens

(1) Heilverfahren im Sinne dieses Gesetzes sind Leistungen der Versicherungsanstalt zur Verhütung, Beseitigung oder Milderung eines gesundheitswidrigen Zustandes, die ärztliche Aufsicht oder Behandlung erfordern, im allgemeinen nicht am Wohnort des Behandlungsbedürftigen durchgeführt werden können und für deren Heilerfolg besondere klimatische Bedingungen oder ortsgebundene Heilmittel wesentliche Bedeutung haben.

(2) Als Heilverfahren werden insbesondere Kur und Verpflegung in einer Heilstätte oder einer ähnlichen Einrichtung sowie Badekuren in Heilbädern mit ortsgebundenen Heilmitteln gewährt.

§ 66

Tagegeld

(1) Während des Heilverfahrens ist dem Pflichtversicherten Tagegeld zu gewähren. Tagegeld kann auch bis zu drei Monaten nach Beendigung des Heilverfahrens weitergewährt werden, wenn dies zur Sicherung des Heilerfolges geboten ist.

(2) Das Tagegeld bemißt sich nach dem Entgelt, das der Beitragsberechnung während

der letzten drei Monate (dreizehn Wochen) vor Beginn des Heilverfahrens im Durchschnitt täglich zugrunde lag. Weicht das Entgelt für diesen Berechnungszeitraum um mehr als ein Viertel von dem Entgelt der letzten zwölf Monate vor Beginn des Heilverfahrens ab, so bemißt sich das Tagegeld nach dem durchschnittlichen täglichen Entgelt der letzten zwölf Monate.

(3) Das Tagegeld ist vierzig vom Hundert des täglichen Entgelts. Hat der Versicherte einem Ehegatten überwiegend Unterhalt zu gewähren, so ist das Tagegeld sechzig vom Hundert des täglichen Entgelts. Für jedes Kind erhöht sich das Tagegeld um zehn vom Hundert des täglichen Entgelts. Das Tagegeld wird höchstens bis zum Betrage von achtzig vom Hundert des täglichen Entgelts gewährt.

(4) Tagegeld wird nicht gewährt, wenn Lohn oder Gehalt auf Grund eines Rechtsanspruchs gezahlt werden. Für die Dauer des Bezuges von Tagegeld ruhen die Ansprüche gegen Träger der gesetzlichen Krankenversicherung auf Kranken-, Haus- und Taschengeld.

2. Gesundheitliche Vorbeugung

§ 67

Gesundheitliche Vorbeugung

Die Versicherungsanstalten sollen

1. sonstige Maßnahmen zur Verhütung eines gesundheitswidrigen Zustandes des Versicherten und des Rentners sowie deren unterhaltsberechtigten Ehegatten und Kinder durchführen,
2. allgemeine Maßnahmen zur Besserung der gesundheitlichen Verhältnisse fördern. § 64 Abs. 4 gilt entsprechend.

3. Berufsförderung

§ 68

Anspruch auf Berufsförderung

(1) Der Pflichtversicherte und der berufsunfähige Rentner haben Anspruch auf Leistungen der Berufsförderung.

(2) Die Gewährung von Leistungen der Berufsförderung setzt voraus, daß sich der Versicherte oder der Rentner nach seiner körper-

lichen und geistigen Veranlagung, seinem Alter, seiner Vorbildung und Neigung für den erstrebten Beruf eignet und dieser ihm und seiner Familie voraussichtlich eine Existenzgrundlage bietet. § 64 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 69

Arten der Berufsförderung

(1) Als Leistungen der Berufsförderung werden gewährt

1. Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit im bisherigen Beruf,
2. Ausbildung für einen anderen Beruf,
3. Hilfe zur Erlangung eines geeigneten Arbeitsplatzes,
4. Ausbildungsgeld.

(2) Die Versicherungsanstalten sollen sich bei der Gewährung von Leistungen der Berufsförderung vorhandener Einrichtungen bedienen.

(3) Die Kosten für die Leistungen der Berufsförderung werden von der Versicherungsanstalt insoweit getragen, als sie nicht nach den gesetzlichen Vorschriften von anderen Stellen aufzubringen sind. Näheres kann die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung regeln.

§ 70

Ausbildungsgeld

(1) Für die Dauer der Berufsausbildung (§ 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2) erhält der Versicherte, der während dieser Zeit keine andere Erwerbstätigkeit ausüben kann, Ausbildungsgeld.

(2) Das Ausbildungsgeld ist achtzig vom Hundert des Entgelts, das der Beitragsberechnung während der letzten zwölf Monate vor Beginn der Ausbildung oder, wenn dies für den Versicherten günstiger ist, vor Eintritt der Berufsunfähigkeit im Durchschnitt zugrunde lag. Das Ausbildungsgeld wird in wöchentlichen oder monatlichen Teilbeträgen gezahlt.

(3) Rentnern ist für die Dauer der Berufsausbildung zu der Rente Ausbildungsgeld in der Höhe zu gewähren, daß Rente und Ausbildungsgeld zusammen achtzig vom Hundert der Bemessungsgrundlage betragen (§ 11 Abs. 1).

(4) Das Ausbildungsgeld wird für die Dauer der Berufsausbildung, jedoch in der Regel nicht länger als für ein Jahr gewährt. Vergütungen während der Ausbildung oder Geldleistungen, die andere Stellen zu gewähren haben, werden auf das Ausbildungsgeld angerechnet.

(5) Neben Ausbildungsgeld kann dem Versicherten oder dem Rentner Ersatz für besondere Aufwendungen, die ihm durch die Berufsausbildung entstehen, gewährt werden.

(6) Nach Beendigung der Berufsausbildung kann dem Versicherten oder dem Rentner das Ausbildungsgeld in der Regel bis zu sechs Monaten ganz oder teilweise weitergewährt werden. Gleiches gilt, wenn der Versicherte oder Rentner bei vermindertem Entgelt oder unter besonderen Erschwerungen erwerbstätig ist, ohne daß eine Berufsausbildung gewährt wurde.

4. Gemeinsame Vorschriften

§ 71

Mitwirkung des behandelnden Arztes

Vor Gewährung von Leistungen der Gesundheits- und Berufsförderung soll die Versicherungsanstalt, wenn der Berechtigte in ärztlicher Behandlung steht, den behandelnden Arzt beratend hinzuziehen.

§ 72

Zuständigkeit

Für die Gewährung von Leistungen der Gesundheits- und Berufsförderung ist die Versicherungsanstalt zuständig, bei der die Versicherung zur Zeit der Antragstellung besteht oder die die Rente gewährt. Sie kann die Versicherungsanstalt des Wohnortes mit der Durchführung beauftragen.

§ 73

Zusammenarbeit bei der Gesundheits- und Berufsförderung

(1) Die Versicherungsanstalten sollen bei der Gesundheits- und Berufsförderung mit anderen Trägern der Sozialversicherung, den Behörden und Einrichtungen des Gesundheitswesens, den Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung, der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, den Gemeinden (Gemeindeverbänden),

der öffentlichen Fürsorge und freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten. Die Beteiligten sollen zur gegenseitigen Abstimmung ihrer Leistungen und zur gemeinsamen Durchführung von gesundheits- und berufsfördernden Maßnahmen Arbeitsgemeinschaften bilden.

(2) Die Versicherungsanstalt kann mit der Auszahlung des Tage- und Ausbildungsgeldes die Einzugsstellen (§ 84) beauftragen. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

IV. Sonstige Leistungen

§ 74

Sonstige Leistungen

Die Versicherungsanstalten können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Mittel zum wirtschaftlichen Nutzen der Versicherten und Rentner sowie deren unterhaltsberechtigten Ehegatten und Kinder aufwenden. Die Aufsichtsbehörde soll die Genehmigung dieser Leistungen nur versagen, wenn dadurch die dauernde Aufrechterhaltung der gesetzlichen Leistungen beeinträchtigt wird.

V. Leistungsgewährung an Berechtigte mit Wohnsitz in der Sowjetzone oder im Sowjetsektor von Berlin

§ 75

Leistungsgewährung an Berechtigte mit Wohnsitz in der Sowjetzone oder im Sowjetsektor von Berlin

(1) Versicherte mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin haben grundsätzlich die gleichen Leistungsansprüche wie die anderen Versicherten.

(2) Rente wird bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen gewährt, wenn die Versicherung bei einer Versicherungsanstalt nach diesem Gesetz in der Zeit vom 1. Januar 1949 bis zum Erreichen der Altersgrenze (§ 21), dem Eintritt der Berufsunfähigkeit (§ 24) oder des Todes überwiegend, jedoch mindestens zwölf Beitragsmonate, bestand.

Hat der Pflichtversicherte bei Eintritt der Berufsunfähigkeit noch nicht das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet, so wird die Rente auch dann gewährt, wenn die Versicherung in der Zeit von Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit überwiegend bei einer Versicherungsanstalt nach diesem Gesetz bestand.

(3) Für die Gewährung der Leistungen ist die Versicherungsanstalt zuständig, bei der die Versicherung besteht oder zuletzt bestanden hat.

VI. Besondere Pflichten und Befugnisse

§ 76

Beratungspflicht

Die Versicherungsanstalt hat die Versicherten und Rentner über ihre Rechte und Pflichten zu beraten. Insbesondere hat die Versicherungsanstalt

1. bei Kenntnis von Umständen, die Leistungsansprüche begründen, den Berechtigten auf das Recht zur Antragstellung hinzuweisen;
2. dem Berechtigten behilflich zu sein, die durch Krieg oder Kriegseinwirkungen verlorenen Versicherungsunterlagen wieder zu beschaffen;
3. den Versicherten auf Verlangen über seine erworbenen Leistungsansprüche zu unterrichten.

§ 77

Aufhebung der Rechtskraft von Bescheiden

Überzeugt sich die Versicherungsanstalt bei erneuter Prüfung, daß Leistungen zu Unrecht abgelehnt, entzogen, eingestellt oder zu niedrig festgestellt wurden, so hat sie sie neu festzusetzen.

§ 78

Verzicht auf Überzahlungen

Die Versicherungsanstalt kann darauf verzichten, Leistungen zurückzufordern, die sie vor rechtskräftiger Entscheidung zahlen mußte oder zu Unrecht gezahlt hat.

§ 79

Aufrechnung

Ansprüche auf Leistungen dürfen nur aufgerechnet werden gegen

1. geschuldete Beiträge,
2. gezahlte Vorschüsse,
3. zu Unrecht gezahlte Leistungen,
4. zu erstattende Kosten des Verfahrens,
5. verhängte Geldstrafen,
6. Schadensersatzansprüche des Versicherten, soweit der Versicherungsanstalt ein Anspruch darauf zusteht (§ 119).

§ 80

Anzeigepflicht des Berechtigten

Der Berechtigte ist verpflichtet, der Versicherungsanstalt den Bezug von Leistungen mitzuteilen, die die Leistungen nach diesem Gesetz mindern könnten. Solange der Berechtigte die Frage nach diesen Leistungen nicht beantwortet, können Leistungen versagt werden.

VII. Nachweis der Aufwendungen für Leistungen

§ 81

Nachweis der Aufwendungen für Leistungen

Die Versicherungsanstalt hat die Aufwendungen für jede Art von Leistungen getrennt nachzuweisen.

DRITTER ABSCHNITT

Finanzierung

I. Beiträge

1. Pflichtbeiträge

- a) Höhe des Beitrages

§ 82

Beitragssatz

(1) Der Beitrag für Pflichtversicherte ist zwölf vom Hundert des Entgelts.

(2) Der Beitrag ist für das Ausgangsjahr (§ 12 Abs. 2) mindestens nach einem Entgelt von 3,33 Deutsche Mark kalendertäglich, 23,33 Deutsche Mark wöchentlich, 100 Deutsche Mark monatlich zu berechnen (untere Beitragsgrenze).

(3) Der Beitrag ist für das Ausgangsjahr höchstens nach einem Entgelt von 33,33 Deutsche Mark kalendertäglich, 233,33 Deutsche Mark wöchentlich, 1000 Deutsche Mark monatlich zu berechnen (obere Beitragsgrenze).

(4) Für die folgenden Jahre ändern sich die untere und die obere Beitragsgrenze entsprechend dem Vmhundertersatz, um den sich die für die Bemessungsgrundlage maßgebenden Entgelte und Umrechnungsfaktoren ändern (§ 17).

§ 83

Entgelt

(1) Entgelt sind alle Leistungen eines Arbeitgebers, die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses gewährt werden und einen wirtschaftlichen Wert besitzen. Werden mehrere Beschäftigungen (Mehrfachbeschäftigung) ausgeübt, so ist die Summe der Entgelte maßgebend.

(2) Beitragspflichtig ist das Entgelt, das für die Berechnung der Lohnsteuer maßgebend ist. Dabei bleiben

1. Beträge, die auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers als steuerfreie Beträge eingetragen sind,
2. steuerliche Hinzurechnungsbeträge außer Betracht.

(3) Für unständig Beschäftigte gilt der Ortslohn als Entgelt.

b) Beitragsverfahren

§ 84

Beitragseinzug

(1) Die Beiträge werden von den Trägern der Krankenversicherung eingezogen.

(2) Zuständig für den Beitragseinzug ist der Träger der Krankenversicherung, bei dem der Versicherte pflichtversichert ist; im übrigen die Orts-, oder wo eine solche nicht besteht, die Landkrankenkasse, in deren Bezirk der Versicherte beschäftigt ist (Einzugsstelle).

(3) Die Versicherungsanstalten erstatten den Einzugsstellen den anteiligen Aufwand für den Beitragseinzug. Es soll eine Pauschalersatzung vereinbart werden.

(4) Für das Beitragsverfahren finden die Vorschriften über das Beitragsverfahren der Krankenversicherung Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorschreibt.

§ 85

Entrichtung der Beiträge durch den Arbeitgeber

(1) Der Beitrag ist von dem Arbeitgeber zu entrichten, der den Versicherten beschäftigt. Ist der Versicherte gleichzeitig krankenversicherungs- oder arbeitslosenversicherungspflichtig, so ist der Beitrag zusammen mit den Beiträgen dieser Versicherungszweige in einem Betrage (Gesamtsozialversicherungsbeitrag) zu entrichten.

(2) Der Versicherte hat sich bei der Lohn(Gehalts)zahlung die Hälfte des Beitrages von dem Entgelt abziehen zu lassen. Der Arbeitgeber darf nur auf diesem Wege den Beitragsanteil des Versicherten einziehen. Der Abzug hat bei jeder Lohn(Gehalts)zahlung für den entsprechenden Lohn(Gehalts)zahlungszeitraum zu erfolgen. Sind Abzüge bei einer Lohn(Gehalts)zahlung unterblieben, so dürfen sie nur noch bei der nächsten Lohn(Gehalts)zahlung nachgeholt werden.

(3) Für Versicherte ohne Entgelt und für Versicherte, deren Entgelt die untere Beitragsgrenze nicht erreicht, hat der Arbeitgeber den Beitrag in voller Höhe zu tragen. Das gleiche gilt, wenn das Entgelt nur in Sachbezügen besteht.

§ 86

Entrichtung der Beiträge durch den Versicherten

(1) Entrichtet der Versicherte den Pflichtbeitrag zur Krankenversicherung selbst, so gilt dies auch für den Beitrag zur Rentenversicherung. Der Beitrag ist entsprechend § 85 Abs. 1 als Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu entrichten.

(2) Der Arbeitgeber hat dem Versicherten die auf ihn entfallende Hälfte des Beitrages bei der Lohn(Gehalts)zahlung auszuzahlen. Der Versicherte ist verpflichtet, den Beitrag unverzüglich an die Einzugsstelle zu entrichten.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auch auf Mehrfachbeschäftigungen und auf unständig Beschäftigte Anwendung, soweit nicht der Arbeitgeber den Beitrag entrichtet.

(4) Die Einzugsstelle kann Versicherte, die den vom Arbeitgeber erhobenen Beitragsanteil ganz oder teilweise nicht zur Entrichtung der Beiträge verwenden, mit Ordnungsstrafen bis zur Höhe des nicht entrichteten Beitrages belegen.

(5) Ordnungsstrafen werden wie Beiträge beigetrieben. Die Einziehung der Beiträge bleibt unberührt.

§ 87

Nachentrichtung der Beiträge

(1) Für Beschäftigte, die aus einer nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 versicherungsfreien Beschäftigung ohne Gewährung von Versorgungsbezügen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen ausscheiden, sind für die Zeit der versicherungsfreien Beschäftigung Beiträge nach dem jeweiligen Entgelt zu entrichten. Für Ersatzzeiten unterbleibt die Beitragsentrichtung. Das Erreichen der Altersgrenze (§ 21), der Eintritt der Berufsunfähigkeit (§ 24) oder des Todes schließen die Nachentrichtung von Beiträgen für die Zeit bis dahin nicht aus. Das Recht auf Abzug der Hälfte des Beitrages vom Entgelt (§ 85 Abs. 2) entfällt.

(2) Die nachzuentrichtenden Beiträge gelten als rechtzeitig entrichtete Pflichtbeiträge.

(3) Bei Übertritt aus einer versicherungsfreien Beschäftigung in eine andere versicherungsfreie Beschäftigung ist dem Beschäftigten von der bisherigen Dienststelle eine Bescheinigung über die Zeit der Beschäftigung und über das Entgelt, nach dem der Beitrag zu entrichten wäre, zu erteilen. Die Beiträge sind erst nachzuentrichten, wenn bei Ausscheiden aus der nachfolgenden versicherungsfreien Beschäftigung die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

§ 88

Fälligkeit und Zahlungsver säumnis

(1) Die Fälligkeit der Beiträge richtet sich nach den Vorschriften, die für die Einzugsstelle gelten.

(2) Von Arbeitgebern, die die Beiträge länger als eine Woche nach der Fälligkeit nicht

entrichtet haben, ist ein einmaliger Säumniszuschlag in Höhe von zwei vom Hundert der rückständigen Beiträge zu erheben.

(3) Von Arbeitgebern, die die Beiträge länger als drei Monate nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, sind vom vierten Monat an Zinsen in Höhe des üblichen durchschnittlichen Bankzinssatzes für Leihgelder zu erheben.

(4) Die Einzugsstelle kann von der Erhebung des Säumniszuschlages oder der Zinsen absehen, wenn ihre Erhebung eine besondere Härte bedeutet. Säumniszuschläge und Zinsen werden wie Beiträge beigetrieben.

(5) Unabhängig von der Erhebung von Säumniszuschlägen kann die Einzugsstelle Arbeitgeber, die die Beiträge nicht rechtzeitig entrichten, mit Ordnungsstrafen bis zur Höhe des Beitragsrückstandes belegen. § 86 Abs. 5 gilt.

§ 89

Abführung der Beiträge

Die Einzugsstellen haben die Beiträge unverzüglich an die zuständige Versicherungsanstalt abzuführen.

c) Versicherungskarte

§ 90

Ausstellung der Versicherungskarte

(1) Zum Nachweis der Beiträge erhält der Versicherte eine Versicherungskarte. Ist der Versicherte bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt, so erhält er die Versicherungskarte in mehrfacher Ausfertigung.

(2) Die Versicherungskarten werden von den Versicherungsämtern, den Versicherungsanstalten und den Einzugsstellen (Ausgabestellen) auf den Namen des Versicherten ausgestellt.

(3) Das Muster der Versicherungskarte und das Verfahren zur Ausstellung der Versicherungskarte bestimmt der Bundesminister für Arbeit oder die von ihm beauftragte Stelle.

(4) Der Versicherte hat die Versicherungskarte zu beschaffen und sie dem Arbeitgeber auszuhändigen.

§ 91

Aufbewahrung der Versicherungskarte

(1) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, daß für jeden Beschäftigten eine Versiche-

rungskarte vorhanden ist; er bewahrt die Versicherungskarte für die Dauer der Versicherung auf. Für unständig Beschäftigte bewahrt die Einzugsstelle die Versicherungskarte auf. Der Arbeitgeber kann die Versicherungskarte auf Kosten des Versicherten beschaffen, wenn dieser die Versicherungskarte nicht vorlegt.

(2) Bei Beendigung der Versicherung hat der Arbeitgeber die Versicherungskarte an den Versicherten zurückzugeben.

§ 92

Eintragung des Entgelts

(1) Der Arbeitgeber hat das beitragspflichtige Entgelt des Versicherten in die Versicherungskarte einzutragen. Die Eintragung hat nach Ablauf jedes Kalenderjahres oder des diesem entsprechenden Lohnzahlungszeitraumes oder bei vorheriger Beendigung der Beschäftigung zu erfolgen.

(2) In die dafür vorgesehenen Felder der Versicherungskarte sind einzutragen

1. das Entgelt, nach dem der Beitrag zu entrichten war,
2. die Zeit, für die das beitragspflichtige Entgelt bezogen wurde,
3. Bezeichnung des Arbeitgebers und der Einzugsstelle.

Der Arbeitgeber hat die Richtigkeit der Angaben durch Unterschrift zu bestätigen.

(3) Bei unständig Beschäftigten nimmt die Einzugsstelle die Eintragung nach Absatz 2 vor.

(4) Bei Beschäftigten, die hinsichtlich ihres eigenen Beitragsanteils versicherungsfrei (§ 2 Abs. 1 Nr. 5) oder befreit (§ 2 Abs. 2) sind, unterbleibt eine Eintragung nach Absatz 2.

(5) Die Einzugsstelle oder Versicherungsanstalt kann Arbeitgeber, die Eintragungen der Entgelte ganz oder teilweise unterlassen oder Eintragungen vornehmen, deren Unrichtigkeit sie kannten oder den Umständen nach kennen mußten, mit Ordnungsstrafen in Geld belegen. § 86 Abs. 5 Satz 1 gilt.

§ 93

Unzulässige Kennzeichnungen

(1) Wer Versicherungskarten in unzulässiger Weise kennzeichnet, kann von der Einzugsstelle oder von der Versicherungsanstalt mit Ordnungsstrafen in Geld belegt werden. § 86 Abs. 5 Satz 1 gilt.

(2) Wer die Kennzeichnungen in der Absicht vornimmt, den Inhaber Arbeitgebern gegenüber kenntlich zu machen, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Bei mildernden Umständen kann statt der Gefängnisstrafe auf Haft erkannt werden.

§ 94

Umtausch der Versicherungskarte

(1) Die Versicherungskarte soll innerhalb von drei Jahren nach dem Tage der Ausstellung bei der zuständigen Ausgabestelle gegen eine neue Versicherungskarte umgetauscht werden.

(2) Die Versicherungskarte wird vorzeitig umgetauscht, wenn

1. sämtliche Felder mit Entgelteintragungen belegt sind,
2. wegen Änderung der Berufstätigkeit eine neue Versicherungskarte benötigt wird.

(3) Die Ausgabestelle berichtigt und vervollständigt die Versicherungskarte, falls dies erforderlich ist.

(4) Die Ausgabestelle gibt die eingetauschten Versicherungskarten an die zuständige Versicherungsanstalt ab.

§ 95

Aufrechnungsbescheinigung

(1) Beim Umtausch der Versicherungskarte erteilt die Ausgabestelle eine Aufrechnungsbescheinigung, die dem Versicherten zum Nachweis der Versicherung dient. Die Aufrechnungsbescheinigung enthält Eintragungen über das Entgelt und die Beschäftigungszeiten, sowie über vom Versicherten nachgewiesene Ersatzzeiten (§ 9). Das Muster der Aufrechnungsbescheinigung bestimmt der Bundesminister für Arbeit oder die von ihm beauftragte Stelle.

(2) Die Gültigkeit von Beschäftigungszeiten und von Entgelten, die in die Versicherungs-

karte eingetragen sind, kann nach Ablauf von zehn Jahren seit Erteilung der Aufrechnungsbescheinigung nicht mehr angefochten werden, soweit nicht die Eintragung in betrügerischer Absicht erfolgte.

§ 96

Ersatz von Versicherungskarten oder Aufrechnungsbescheinigungen

(1) Die Ausgabestelle ersetzt verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte laufende Versicherungskarten durch neue. Nachgewiesene Entgelte und Beschäftigungszeiten werden von der Ausgabestelle eingetragen.

(2) Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Aufrechnungsbescheinigungen ersetzt die Versicherungsanstalt. Der Versicherte hat die erforderlichen Nachweise zu erbringen.

§ 97

Vergütung für Ausstellung und Umtausch der Versicherungskarten

Die Versicherungsanstalten erstatten den Ausgabestellen, die keine Versicherungsanstalten sind, den Aufwand, der für die Ausstellung und den Umtausch der Versicherungskarten sowie die Ausstellung der Aufrechnungsbescheinigungen entsteht. Es soll eine Pauschalerstattung vereinbart werden.

§ 98

Überwachung

(1) Die Versicherungsanstalten und die Einzugsstellen überwachen die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beiträge für die Pflichtversicherten und die Führung der Versicherungskarten einschließlich der Eintragung der Entgelte und Beitragszeiten.

(2) Der Arbeitgeber und der Versicherte haben der Versicherungsanstalt und der Einzugsstelle Auskunft über alle Tatsachen zu geben, die für die Pflichtversicherung, die Beitragsentrichtung und die Führung der Versicherungskarte von Bedeutung sind. Sie haben deren Beauftragten Einblick in die erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

(3) Die Versicherungsanstalten haben Überwachungsvorschriften zu erlassen, die von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen sind. Die Versicherungsanstalten und die Einzugsstellen können den Arbeitgeber und den Versicherten zur Einhaltung dieser Vorschriften durch Ordnungsstrafen in Geld anhalten. § 86 Abs. 5 Satz 1 gilt.

(4) Entstehen der Versicherungsanstalt oder der Einzugsstelle durch Nichteinhaltung der Überwachungsvorschriften besondere Aufwendungen, so können sie dem, der sie schuldhaft verursacht hat, auferlegt werden. § 86 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend.

2. Beiträge zur freiwilligen Versicherung

§ 99

Höhe der Beiträge

(1) Die Beiträge zur freiwilligen Versicherung sind nach folgenden Beitragsklassen zu entrichten:

Beitragsklasse	Wochenbeitrag	Monatsbeitrag
	DM	DM
I	2,90	12,—
II	5,80	24,—
III	8,60	36,—
IV	11,50	48,—
V	13,70	60,—
VI	16,60	72,—
VII	19,40	84,—
VIII	22,30	96,—
IX	25,20	108,—
X	28,10	120,—

(2) Erhöht sich die obere Beitragsgrenze (§ 82 Abs. 3) gegenüber dem Ausgangsjahr um mindestens zehn vom Hundert, so wird eine Beitragsklasse XI mit einem Beitrag angefügt, der gegenüber dem der Klasse X um 2,90 Deutsche Mark wöchentlich oder 12 Deutsche Mark monatlich erhöht ist. Erhöht sich die obere Beitragsgrenze um ein Vielfaches von zehn vom Hundert, so werden Beitragsklassen XII, XIII und so weiter mit Beiträgen angefügt, die je angefügte Beitragsklasse um 2,90 Deutsche Mark wöchentlich oder 12 Deutsche Mark monatlich gegenüber der vorhergehenden Klasse erhöht sind.

(3) In der freiwilligen Versicherung kann die Beitragsklasse frei gewählt werden.

(4) Für die freiwillige Versicherung sind

- Wochenbeiträge zu entrichten, wenn eine Landesversicherungsanstalt oder Sonderanstalt,
- Monatsbeiträge zu entrichten, wenn die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zuständig ist.

(5) Für jedes Kalenderjahr dürfen nicht mehr als zweiundfünfzig Wochenbeiträge (zwölf Monatsbeiträge) entrichtet werden.

Eine Entrichtung von Beiträgen nach Ablauf von zwei Jahren nach Schluß des Kalenderjahres, für das sie gelten sollen und nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder des Todes des Versicherten ist unzulässig.

§ 100

Entrichtung der Beiträge

(1) Zur Entrichtung der Beiträge für die freiwillige Versicherung sind Beitragsmarken zu verwenden, die in die Versicherungskarte einzukleben und mit dem letzten Tage des Zeitraums, für den sie gelten sollen, zu bewerten sind.

(2) Die Versicherungsanstalten können den Verkauf der Beitragsmarken der Deutschen Bundespost, den Ausgabestellen oder beiden Stellen übertragen.

(3) Die Versicherungsanstalten erstatten den Stellen, die mit dem Verkauf der Beitragsmarken beauftragt werden, den dadurch entstehenden Aufwand. Es soll eine Pauschal-erstattung vereinbart werden.

3. Gemeinsame Vorschriften

§ 101

Rückforderung von Beiträgen

(1) Zu Unrecht entrichtete Beiträge können binnen zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Entrichtung zurückgefordert werden.

(2) Beanstandet die Versicherungsanstalt die Rechtswirksamkeit von Beiträgen, so beginnt die Frist erst mit dem Schluß des Kalenderjahres der Beanstandung.

(3) Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn bereits auf Grund dieser Beiträge eine Leistung gewährt worden ist.

(4) Der Anspruch auf Rückforderung steht dem Versicherten zu, soweit er die Beiträge selbst getragen hat, im übrigen dem Arbeitgeber.

§ 102

Irrtümlich entrichtete Beiträge

Beiträge, die in der irrtümlichen Annahme einer Pflichtversicherung entrichtet worden sind und nicht zurückgefordert werden, gelten als Beiträge zur freiwilligen Versicherung, wenn das Recht zur Entrichtung solcher Beiträge bestanden hat.

II. Gemeinsamer Ausgleich der Ausgaben für Leistungen

§ 103

Gemeinsamer Ausgleich der Ausgaben für Leistungen

Die Landesversicherungsanstalten und die Sonderanstalten tragen die Ausgaben für ihre gesetzlichen Leistungen nach Maßgabe ihrer Beitragseinnahmen jeweils für ein Kalenderjahr gemeinsam. Das Verfahren regelt der Bundesminister für Arbeit oder die von ihm beauftragte Stelle.

III. Finanzierung durch Bundesmittel

§ 104

Beiträge des Bundes

(1) Der Bund trägt vierzig vom Hundert des Aufwandes für Altersruhegeld, Berufsunfähigkeitsrente und Hinterbliebenenrenten. Bis zur Feststellung der tatsächlichen Aufwendungen sind den Versicherungsanstalten monatlich Vorschüsse zu leisten.

(2) Zuschüsse des Bundes für Renten auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften entfallen. Dies gilt auch für die Erstattung von Aufwendungen und Mehraufwendungen der Versicherungsanstalten, die sich ergeben aus dem

1. Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 848),

2. Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 (WiGBl. S. 263) mit den Ergänzungen durch das Bundesergänzungsgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1387) in der derzeit gültigen Fassung,

3. Heimkehrergesetz vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 221) in der derzeit gültigen Fassung,

4. Bundesversorgungsgesetz vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 791) in der derzeit gültigen Fassung.

(3) Erstattungen nach § 72 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Per-

sonen in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 105

Bundesgarantie

Soweit die Einnahmen der Versicherungsanstalten einschließlich der Beiträge des Bundes nicht ausreichen, um ihre gesetzlichen Leistungen aufrechtzuerhalten, werden die erforderlichen Mittel vom Bund bereitgestellt. Vor Inanspruchnahme der Bundesgarantie haben die Versicherungsanstalten ihre eigenen Mittel zu verwerten.

IV. Abschnittsdeckungsverfahren

§ 106

Abschnittsdeckungsverfahren

(1) Für die Bemessung der künftigen Beiträge stellt der Bundesminister für Arbeit in Zeitabständen von vier Jahren Vorausberechnungen über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben für einen Zeitraum von zehn Jahren auf. Die Vorausberechnungen sind dem Bundestag vorzulegen.

(2) Die künftigen Beiträge sind so zu bemessen, daß die in einem Zeitraum von zehn Jahren zu erwartenden Einnahmen voraussichtlich die im gleichen Zeitraum zu erwartenden Ausgaben decken.

VIERTER ABSCHNITT Träger der Versicherung

§ 107

Versicherungsanstalten

(1) Träger der Versicherung sind die Versicherungsanstalten, und zwar

1. für die Arbeiter vorbehaltlich der Nummern 3 und 4 die Landesversicherungsanstalten,
2. für die Angestellten die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
3. für die bei der Deutschen Bundesbahn beschäftigten Arbeiter die Versicherungsanstalt der Deutschen Bundesbahn,

4. für die in der Seefahrt einschließlich der Seefischerei beschäftigten Arbeiter die Seekasse.

(2) Die Versicherungsanstalten sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 108

Errichtung und Auflösung der Versicherungsanstalten

(1) Die Versicherungsanstalten werden für das Gebiet des Bundes oder eines Landes oder für Gebietsteile eines Landes errichtet. Für mehrere Länder oder ihre Gebietsteile kann eine gemeinsame Landesversicherungsanstalt errichtet werden.

(2) Das Gebiet einer Landesversicherungsanstalt ändert sich, wenn sich das Verwaltungsgebiet, für das sie errichtet ist, ändert.

(3) Die Errichtung und Auflösung der Versicherungsanstalten erfolgt durch Bundesgesetz. Das gleiche gilt vorbehaltlich Absatz 2 auch für Änderung der Gebiete einer Landesversicherungsanstalt.

§ 109

Sitz der Versicherungsanstalten

(1) Der Sitz der Landesversicherungsanstalten wird von den Landesregierungen bestimmt. Reicht das Gebiet einer Landesversicherungsanstalt über mehrere Länder, so bestimmen die beteiligten Landesregierungen ihren Sitz.

(2) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte hat ihren Sitz in Berlin.

(3) Der Sitz der Versicherungsanstalt der Deutschen Bundesbahn und der Seekasse (Sonderanstalten) wird durch die Satzung bestimmt.

§ 110

Organe der Versicherungsanstalten

(1) Organe der Versicherungsanstalten sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Vorstand.

(2) Die Vertreterversammlung darf höchstens aus sechzig, der Vorstand höchstens aus zwölf Mitgliedern bestehen.

(3) Die Wahl der Organe erfolgt nach den Vorschriften des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete der Sozialversicherung

(Selbstverwaltungsgesetz) vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 427) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 111

Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Aufstellung und Änderung der Satzung,
2. Wahl des Vorstandes,
3. Festsetzung des Voranschlages,
4. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
5. Aufstellung von Richtlinien über die Anlegung des Vermögens,
6. Prüfung der Geschäftsführung durch Beauftragte aus ihrer Mitte, die zur ihrer Unterstützung Sachverständige hinzuziehen können.

§ 112

Vorstand

Der Vorstand verwaltet die Versicherungsanstalt, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.

§ 113

Geschäftsführung und Mitarbeiter

(1) Die Aufgaben der Geschäftsführung bestimmen sich nach dem Selbstverwaltungsgesetz.

(2) Die laufenden Verwaltungsarbeiten werden von Beamten, Angestellten und Arbeitern ausgeführt.

(3) Beamte sollen nur in dem Umfange berufen werden, wie dies zur Erfüllung hoheitsrechtlicher Aufgaben notwendig ist. Die Beamten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte sind mittelbare Bundesbeamte, die Beamten der Landesversicherungsanstalten mittelbare Landesbeamte und die Beamten der Versicherungsanstalt der Deutschen Bundesbahn Bundesbahnbeamte.

§ 114

Satzung

(1) Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über

1. Mitgliederzahl, Rechte und Pflichten der Vertreterversammlung, Art der Beschluß-

fassung der Vertreterversammlung sowie ihre Vertretung nach außen,

2. Mitgliederzahl, Rechte und Pflichten des Vorstandes, Art der Beschlußfassung des Vorstandes sowie seine Vertretung nach außen, Form der Willenserklärung des Vorstandes,
3. Vertretung der Versicherungsanstalt gegenüber dem Vorstand,
4. Zahl der Mitglieder der Geschäftsführung sowie Art und Umfang ihrer Tätigkeit,
5. Bildung von Ausschüssen der Organe,
6. Festsetzung des Voranschlages,
7. Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung,
8. Veröffentlichung des Jahresabschlusses,
9. Art der Bekanntmachungen,
10. Ordnungsstrafen,
11. Änderung der Satzung.

(2) Die Satzung kann ferner Bestimmungen über Versichertenälteste, Vertrauensmänner, ihre Wahl und ihre Befugnisse enthalten. Bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte muß die Satzung Bestimmungen hierüber enthalten.

(3) Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde; sie sind amtlich bekanntzumachen.

§ 115

Zuständigkeit

(1) Ist die Pflichtversicherung bei einer Landesversicherungsanstalt durchzuführen, so ist die Landesversicherungsanstalt zuständig, in deren Gebiet der Versicherte beschäftigt ist. Werden Versicherte in einem Betriebe beschäftigt, dessen Sitz in dem Gebiet einer anderen Landesversicherungsanstalt liegt, so kann die Versicherung auch bei der Landesversicherungsanstalt des Betriebssitzes durchgeführt werden. Liegt der Beschäftigungsort im Ausland, so ist die Landesversicherungsanstalt des Betriebssitzes zuständig.

(2) Die freiwillige Versicherung wird vorbehaltlich des Absatzes 3 von der Landesversicherungsanstalt durchgeführt, in deren Gebiet der Versicherte seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.

(3) Bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte kann sich freiwillig nur versichern, wer mindestens einen Pflichtbeitrag als An-

gestellter entrichtet hat. Wer zuletzt bei einer Sonderanstalt pflichtversichert war, hat die freiwillige Versicherung bei dieser Sonderanstalt durchzuführen.

§ 116

Veröffentlichung der Tätigkeitsberichte

(1) Die Versicherungsanstalten haben jährlich einen Tätigkeitsbericht zu veröffentlichen, der den Rechnungsabschluß sowie eine Darstellung über die Entwicklung der Versicherung im abgelaufenen Rechnungsjahr enthalten muß. Der Tätigkeitsbericht ist den Versicherten und Rentnern auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Bundesminister für Arbeit hat dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über die Entwicklung der Rentenversicherung vorzulegen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Beziehungen der Versicherungsanstalten zu anderen Verpflichteten

§ 117

Benachrichtigung der Sozialleistungsträger

(1) Die Versicherungsanstalten und die anderen Träger der Sozialversicherung, die Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung, die Fürsorgeverbände, die Lastenausgleichsämter und die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Sozialleistungsträger) haben sich gegenseitig von ihren Leistungen, die die Leistungen der anderen Sozialleistungsträger beeinflussen könnten, zu benachrichtigen.

(2) Absatz 1 findet auch auf Dienststellen, die Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewähren, Anwendung.

§ 118

Erstattungsanspruch von Fürsorgeverbänden

(1) Wurde der Leistungsberechtigte in dem Zeitraum zwischen dem Beginn und der erstmaligen Anweisung der Leistung von einem Fürsorgeverband unterstützt, so kann dieser bei der Versicherungsanstalt einen Erstattungsanspruch geltend machen. Zur Befriedigung

des Erstattungsanspruchs darf auf Rentenbeträge nur für die Zeit zurückgegriffen werden, für welche die Unterstützung und der Anspruch auf Rente zusammentreffen. Der Erstattungsanspruch entfällt, wenn er nicht bis zur erstmaligen Anweisung der Leistung geltend gemacht wird.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn der Leistungsberechtigte stirbt, ohne die Leistung beantragt zu haben. Der Fürsorgeverband kann die Festsetzung der Leistungen betreiben.

§ 119

Schadensersatzanspruch

Schadensersatzansprüche, die Berechtigten wegen Berufsunfähigkeit oder wegen Tod des Ernährers gesetzlich gegen Dritte zustehen, gehen auf die Versicherungsanstalt bis zur Höhe der Leistungen über, die sie infolge des Schadens zu gewähren hat.

SECHSTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 120

Umstellung der bei Inkrafttreten des Gesetzes laufenden Renten

(1) Für die bei Inkrafttreten des Gesetzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und in der Rentenversicherung der Angestellten laufenden Renten wird der für das Ausgangsjahr (§ 12 Abs. 2) geltende Rentenbetrag nach Vielfältigungssätzen des Steigerungsbetrages der Renten festgestellt.

(2) Zur Errechnung des Rentenbetrages wird als Steigerungsbetrag der Rentenzahlbetrag zugrunde gelegt nach Abzug der übrigen Rentenbestandteile, wie sie auf Grund der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Vorschriften festzustellen wären; sind bei Feststellung der Rente Kürzungs- oder Ruhensvorschriften angewendet worden, so ist der Steigerungsbetrag zugrunde zu legen, der sich ohne Anwendung dieser Vorschriften ergeben würde. Sodann wird der auf zehn Deutsche Pfennige nach oben abgerundete Steigerungsbetrag der Renten mit dem Vielfältigungssatz vervielfältigt, der dem Geburtsjahr und dem Jahr des Beginns der Rente des Versicherten entspricht. Ist der Versicherte vor Beginn seiner Rente gestorben, so

tritt an die Stelle des Jahres des Rentenbeginns das Jahr seines Todes. Die Vervielfältigungssätze bestimmen sich nach den diesem Gesetz beigefügten Anlagen 1 bis 8, und zwar

für die Invalidenrenten der Rentenversicherung der Arbeiter nach Anlage 1,

für die Witwen- und Witwerrenten der Rentenversicherung der Arbeiter nach Anlage 2,

für die Waisenrenten der Rentenversicherung der Arbeiter nach Anlage 3, wenn beide Elternteile verstorben sind, und nach Anlage 4, wenn nur ein Elternteil verstorben ist,

für die Ruhegelder der Rentenversicherung der Angestellten nach Anlage 5,

für die Witwen- und Witwerrenten der Rentenversicherung der Angestellten nach Anlage 6,

für die Waisenrenten der Rentenversicherung der Angestellten nach Anlage 7, wenn beide Elternteile verstorben sind, und nach Anlage 8, wenn nur ein Elternteil verstorben ist.

Der sich ergebende Rentenbetrag wird auf zehn Deutsche Pfennige nach oben abgerundet und bei Invalidenrenten, Ruhegeldern und Waisenrenten gegebenenfalls um den Kinderzuschlag nach § 41 erhöht. Das Pflegegeld (§ 42) wird lediglich auf Antrag gewährt.

(3) Bei Renten, die Steigerungsbeträge aus der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten enthalten, wird der neue Rentenbetrag einheitlich nach den Vervielfältigungssätzen errechnet, die von der feststellenden Versicherungsanstalt nach den Absätzen 1 und 2 anzuwenden sind.

(4) Auf Antrag ist über den Betrag der umgestellten Rente ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

§ 121

Feststellung von Hinterbliebenenrenten nach bei Inkrafttreten des Gesetzes laufenden Renten

Für Witwen(Witwer)- und Waisenrenten in den Fällen, in denen der Versicherte, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes und danach ununterbrochen bis zu seinem Tode Rente bezog, nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes stirbt, gilt § 120 mit der Maßgabe, daß als Steigerungsbetrag bei Witwen(Witwer)renten

die Hälfte, bei Waisenrenten vier Zehntel des Steigerungsbetrages des Versicherten (§ 120 Abs. 2) zugrunde zu legen ist. Der so errechnete Rentenbetrag ist um den Vohundertersatz zu verändern, um den die Entgelte und Umrechnungsfaktoren des Bewertungsjahres, in dem die Witwen-, Witwer- oder Waisenrente beginnt, gegenüber dem Ausgangsjahr verändert worden sind.

§ 122

Umrechnung auf Antrag

Der Rentner kann beantragen, daß die Rente, die ihm bei Inkrafttreten des Gesetzes gewährt wird, nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts umgerechnet wird, sofern er die zur Umrechnung der Rente notwendigen Unterlagen beibringt. Fehlen Unterlagen lediglich für Zeiten, für die Leistungen nach dem Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz zu gewähren sind, so steht dies dem Antrage auf Umrechnung nicht entgegen; für die fehlenden Versicherungszeiten gelten dann die Entgelte, die nach dem Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz festgestellt werden.

§ 123

Verspätete Antragstellung

Soweit durch dieses Gesetz ein Anspruch auf Rente begründet oder eine laufende Rente erhöht wird, ist die Rente oder die Rentenerhöhung auch für die zurückliegende Zeit, in der die sonstigen Voraussetzungen des Anspruchs erfüllt sind, frühestens jedoch vom 1. Juli 1956 an, zu gewähren, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1957 gestellt wird.

§ 124

Fortfall der Wartezeit

Für Beschäftigte, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen Überschreiten der Einkommensgrenze nicht pflichtversichert waren, gilt, wenn die Berufsunfähigkeit oder der Tod bis zum 30. Juni 1961 eintreten, oder wenn die Altersgrenze bis zum 30. Juni 1971 erreicht wird, die Wartezeit als erfüllt. Die Vorschriften über die Gewährung von Mindestbeträgen (§§ 23 Abs. 1, 25 Abs. 2, 29 Abs. 2) finden keine Anwendung.

§ 125

Wahrung des Besitzstandes

Ist eine Rente, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes festgesetzt wurde, für den Berechtigten günstiger, als sie nach diesem Gesetz wäre,

so wird diese Rente auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes weitergewährt. § 44 gilt.

§ 126

Fortführung der freiwilligen Versicherung

Wer bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte oder einer Sonderanstalt freiwillig versichert war, kann diese Versicherung dort fortführen.

§ 127

Weitergeltung von Versicherungskarten

Versicherungs- und Quittungskarten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgestellt wurden, gelten bis zum termingemäßen Umtausch weiter.

§ 128

Beitragsatz in der Arbeitslosenversicherung

In der Arbeitslosenversicherung ist der Beitragsatz zwei vom Hundert des Entgelts.

§ 129

Aufhebung gesetzlicher Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes treten alle den entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften, Verordnungen, Erlasse und Bestimmungen und insbesondere folgende Vorschriften außer Kraft:

1. §§ 1226 bis 1500, 1518 bis 1520, 1526, 1535 b, 1536, 1537, 1540, 1544 bis 1544 h der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (Reichsgesetzbl. S. 509) in der derzeit gültigen Fassung,
2. das Angestelltenversicherungsgesetz vom 26. Dezember 1911 (Reichsgesetzbl. I S. 989) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 563) mit Änderungen und Ergänzungen,
3. §§ 5 bis 79, 112 bis 126 des Gesetzes über den Ausbau der Rentenversicherung vom 21. Dezember 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 1393),
4. das Gesetz über Verbesserung der Leistungen in der Rentenversicherung vom 24. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 443),
5. Artikel 3 bis 7, 17 bis 19 der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs-

und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 41),

6. §§ 1 bis 8 des Gesetzes über Anpassung von Leistungen der Sozialversicherung an das veränderte Lohn- und Preisgefüge und über ihre finanzielle Sicherstellung (Sozialversicherungs-Anpassungsgesetz) vom 17. Juni 1949 (WiGBI. S. 99),
7. das Gesetz über die Höherversicherung in den Rentenversicherungen der Arbeiter und Angestellten vom 14. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 188),
8. das Gesetz über Gewährung von Zulagen in den gesetzlichen Rentenversicherungen und über Änderung des Gemeinlastverfahrens (Rentenzulagengesetz — RZG —) vom 10. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 17),
9. das Gesetz über Änderung der §§ 1274 ff. der Reichsversicherungsordnung vom 13. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 443),
10. § 7 des Gesetzes über Zulagen und Mindestleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung und zur Überleitung des Unfallversicherungsrechtes im Lande Berlin vom 29. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 253),
11. das Gesetz über Erhöhung der Grundbeiträge in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten sowie über die Erhöhung der Renten in der knappschaftlichen Rentenversicherung (Grundbetragserhöhungsgesetz) vom 17. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 125),
12. das Gesetz zur Änderung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 10. August 1949 (WiGBI. I S. 248),
13. das Zweite Gesetz zur Änderung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 846) in der Fassung des Gesetzes über die Neufassung der Überschrift und die Verlängerung der Antragsfrist im Gesetz zur Änderung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 846),
14. das Gesetz über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 857),

15. das Gesetz zur Gewährung von Mehrbeträgen in den gesetzlichen Rentenversicherungen und zur Neufestsetzung des Beitrages in der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten und der Arbeitslosenversicherung (Renten-Mehrbetrags-Gesetz — RMG —) vom 23. November 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 345),

16. § 90 des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz) vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. I S. 791).

§ 130

Geltung im Lande Berlin

Dieses Gesetz gilt nach § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar

1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Lande Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 131

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1956 in Kraft.

(2) § 59 Abs. 2 tritt am 1. Juli 1957 in Kraft.

Bonn, den 18. April 1956

Ollenhauer und Fraktion

Altersruhegelder
und Berufsunfähigkeitsrenten

Zur Ermittlung des Rentenbetrages ist der

Jahr des Rentenbeginns u. später	Geburtsjahr des Versicherten																															
	1936	35	34	33	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	
1956	1,9	1,9	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,6	2,7	2,7	2,8	2,8	2,9	2,9	3,0	3,0	3,0	3,1	3,2	3,2	3,3	3,3	3,4	3,4	3,4	3,5	3,5	3,5	3,5	
1955		1,9	2,1	2,2	2,2	2,4	2,5	2,6	2,7	2,7	2,8	2,8	2,8	2,9	2,9	3,0	3,0	3,1	3,1	3,2	3,2	3,3	3,3	3,4	3,4	3,5	3,5	3,5	3,6	3,6	3,6	
1954			2,1	2,2	2,3	2,5	2,6	2,7	2,7	2,8	2,8	2,9	2,9	3,0	3,0	3,1	3,1	3,1	3,2	3,2	3,3	3,3	3,4	3,4	3,5	3,5	3,6	3,6	3,6	3,6	3,6	
1953				2,3	2,4	2,5	2,7	2,7	2,8	2,9	2,9	3,0	3,0	3,1	3,1	3,1	3,2	3,2	3,2	3,3	3,3	3,4	3,5	3,5	3,5	3,6	3,6	3,7	3,7	3,7	3,7	
1952					2,5	2,7	2,8	2,9	2,9	3,0	3,0	3,1	3,1	3,1	3,2	3,2	3,2	3,3	3,3	3,4	3,4	3,5	3,5	3,6	3,6	3,7	3,7	3,7	3,7	3,7	3,7	
1951						2,8	2,9	3,0	3,0	3,1	3,1	3,1	3,1	3,2	3,2	3,2	3,3	3,3	3,3	3,4	3,4	3,5	3,5	3,6	3,6	3,7	3,7	3,7	3,8	3,8	3,8	3,8
1950							3,0	3,1	3,2	3,2	3,2	3,2	3,2	3,3	3,3	3,4	3,4	3,4	3,4	3,5	3,5	3,6	3,7	3,7	3,7	3,8	3,8	3,8	3,9	3,9	3,9	3,9
1949								3,2	3,2	3,3	3,3	3,3	3,3	3,4	3,4	3,4	3,4	3,5	3,5	3,5	3,6	3,7	3,7	3,7	3,8	3,8	3,9	3,9	3,9	3,9	3,9	3,9
1948									3,3	3,3	3,4	3,4	3,4	3,4	3,4	3,5	3,5	3,5	3,5	3,6	3,6	3,7	3,8	3,8	3,8	3,9	3,9	3,9	3,9	3,9	3,9	3,9
1947										3,5	3,5	3,5	3,4	3,5	3,5	3,5	3,6	3,6	3,6	3,6	3,7	3,8	3,8	3,8	3,9	3,9	3,9	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0
1946											3,5	3,5	3,4	3,5	3,5	3,5	3,6	3,6	3,6	3,6	3,7	3,7	3,8	3,8	3,9	3,9	3,9	4,0	4,0	4,0	4,0	4,0
1945												3,5	3,4	3,5	3,5	3,6	3,6	3,6	3,6	3,7	3,7	3,8	3,8	3,9	3,9	4,0	4,0	4,0	4,1	4,1	4,1	4,1
1944													3,4	3,5	3,5	3,6	3,6	3,6	3,6	3,7	3,8	3,8	3,9	3,9	4,0	4,0	4,0	4,1	4,1	4,1	4,1	4,1
1943														3,5	3,6	3,6	3,6	3,6	3,6	3,7	3,8	3,8	3,9	4,0	4,0	4,0	4,1	4,1	4,1	4,1	4,1	4,1
1942															3,6	3,6	3,6	3,6	3,7	3,7	3,8	3,9	3,9	4,0	4,0	4,1	4,1	4,1	4,1	4,1	4,1	4,1
1941																3,6	3,7	3,7	3,7	3,8	3,8	3,9	4,0	4,0	4,1	4,1	4,1	4,1	4,2	4,2	4,2	4,2
1940																	3,7	3,7	3,7	3,8	3,9	4,0	4,0	4,1	4,1	4,2	4,2	4,2	4,2	4,2	4,2	4,2
1939																		3,8	3,8	3,9	3,9	4,0	4,1	4,1	4,2	4,2	4,2	4,3	4,3	4,3	4,3	4,3
1938																			3,7	3,9	4,0	4,1	4,1	4,2	4,2	4,3	4,3	4,3	4,3	4,3	4,3	4,3
1937																				3,9	4,0	4,1	4,2	4,2	4,3	4,3	4,3	4,3	4,4	4,4	4,4	4,4
1936																					4,0	4,1	4,2	4,3	4,3	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4
1935																						4,2	4,3	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4
1934																							4,4	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5	4,5
1933																								4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6
1932																									4,7	4,7	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6
1931																										4,7	4,7	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6
1930																											4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6
1929																												4,6	4,6	4,6	4,6	4,6
1928																													4,6	4,6	4,6	4,6
1927																														4,6	4,6	4,6
1926																															4,5	4,5
1925																																
1924 u. früher																																

Anlage 1

Steigerungsbetrag zu vervielfältigen mit

Rentenversicherung der Arbeiter

Geburtsjahr des Versicherten																											Jahr des Rentenbeginns u. früher				
05	04	03	02	01	00	1899	98	97	96	95	94	93	92	91	90	89	88	87	86	85	84	83	82	81	80	79	78	77	76	1875 u. früher	
3,6	3,7	3,8	3,8	3,9	3,9	4,0	4,0	4,1	4,1	4,1	4,2	4,2	4,3	4,3	4,4	4,4	4,4	4,5	4,5	4,5	4,6	4,6	4,7	4,8	4,8	4,9	4,9	5,0	5,0	5,1	1956
3,7	3,8	3,8	3,9	3,9	4,0	4,0	4,1	4,1	4,1	4,2	4,2	4,3	4,3	4,4	4,4	4,5	4,5	4,5	4,6	4,6	4,6	4,7	4,8	4,8	4,9	4,9	5,0	5,0	5,1	5,1	1955
3,7	3,8	3,9	3,9	4,0	4,0	4,1	4,1	4,2	4,2	4,2	4,3	4,3	4,4	4,4	4,5	4,5	4,5	4,6	4,6	4,6	4,7	4,7	4,8	4,9	4,9	5,0	5,0	5,1	5,1	5,2	1954
3,8	3,9	3,9	4,0	4,1	4,1	4,1	4,2	4,2	4,3	4,3	4,3	4,4	4,4	4,5	4,5	4,6	4,6	4,6	4,7	4,7	4,7	4,8	4,9	4,9	5,0	5,0	5,1	5,1	5,2	5,2	1953
3,8	3,9	4,0	4,1	4,1	4,2	4,2	4,2	4,3	4,3	4,4	4,4	4,5	4,5	4,5	4,6	4,6	4,7	4,7	4,7	4,8	4,8	4,8	4,9	5,0	5,0	5,1	5,1	5,2	5,2	5,3	1952
3,9	4,0	4,1	4,1	4,2	4,2	4,3	4,3	4,3	4,4	4,4	4,5	4,5	4,5	4,6	4,6	4,7	4,7	4,7	4,8	4,8	4,8	4,9	5,0	5,0	5,1	5,1	5,2	5,2	5,3	5,3	1951
4,0	4,1	4,1	4,2	4,2	4,3	4,3	4,4	4,4	4,4	4,5	4,5	4,6	4,6	4,7	4,7	4,7	4,8	4,8	4,8	4,9	4,9	4,9	5,0	5,0	5,1	5,1	5,2	5,2	5,3	5,4	1950
4,0	4,1	4,2	4,2	4,3	4,3	4,4	4,4	4,5	4,5	4,5	4,6	4,6	4,7	4,7	4,7	4,8	4,8	4,8	4,9	4,9	4,9	5,0	5,1	5,1	5,2	5,2	5,3	5,4	5,4	1949	
4,1	4,2	4,2	4,3	4,4	4,4	4,4	4,5	4,5	4,5	4,6	4,6	4,7	4,7	4,7	4,8	4,8	4,9	4,9	4,9	5,0	5,0	5,1	5,1	5,2	5,2	5,3	5,3	5,4	5,4	5,5	1948
4,1	4,2	4,3	4,4	4,4	4,4	4,5	4,5	4,6	4,6	4,6	4,7	4,7	4,8	4,8	4,8	4,9	4,9	4,9	5,0	5,0	5,0	5,1	5,2	5,2	5,3	5,3	5,4	5,4	5,5	5,5	1947
4,1	4,2	4,3	4,4	4,4	4,5	4,5	4,6	4,6	4,6	4,7	4,7	4,7	4,8	4,8	4,9	4,9	5,0	5,0	5,0	5,0	5,1	5,1	5,2	5,3	5,3	5,4	5,4	5,5	5,5	5,6	1946
4,2	4,3	4,4	4,4	4,5	4,5	4,6	4,6	4,6	4,7	4,7	4,7	4,8	4,8	4,9	4,9	5,0	5,0	5,0	5,1	5,1	5,1	5,2	5,2	5,3	5,4	5,4	5,5	5,5	5,6	5,6	1945
4,2	4,3	4,4	4,5	4,5	4,6	4,6	4,6	4,7	4,7	4,7	4,8	4,8	4,9	4,9	5,0	5,0	5,1	5,1	5,1	5,1	5,2	5,2	5,3	5,3	5,4	5,5	5,5	5,6	5,6	5,7	1944
4,2	4,4	4,4	4,5	4,6	4,6	4,6	4,7	4,7	4,7	4,8	4,8	4,9	4,9	5,0	5,0	5,1	5,1	5,1	5,2	5,2	5,3	5,3	5,4	5,4	5,5	5,6	5,6	5,7	5,7	1943	
4,3	4,4	4,5	4,5	4,6	4,6	4,7	4,7	4,8	4,8	4,8	4,9	4,9	5,0	5,0	5,1	5,1	5,1	5,2	5,2	5,2	5,3	5,3	5,4	5,5	5,5	5,6	5,7	5,7	5,8	1942	
4,3	4,4	4,5	4,6	4,7	4,7	4,7	4,8	4,8	4,8	4,9	4,9	5,0	5,0	5,1	5,1	5,2	5,2	5,2	5,2	5,3	5,3	5,4	5,5	5,5	5,6	5,7	5,7	5,8	5,8	1941	
4,4	4,5	4,6	4,7	4,7	4,7	4,8	4,8	4,8	4,9	4,9	5,0	5,0	5,1	5,1	5,1	5,2	5,2	5,3	5,3	5,3	5,4	5,5	5,5	5,6	5,6	5,7	5,8	5,8	5,8	1940	
4,4	4,5	4,6	4,7	4,8	4,8	4,8	4,9	4,9	4,9	5,0	5,0	5,1	5,1	5,1	5,2	5,2	5,3	5,3	5,3	5,3	5,4	5,4	5,5	5,6	5,6	5,7	5,8	5,8	5,9	1939	
4,5	4,6	4,7	4,8	4,8	4,9	4,9	4,9	5,0	5,0	5,1	5,1	5,1	5,2	5,2	5,3	5,3	5,3	5,4	5,4	5,4	5,4	5,5	5,5	5,6	5,7	5,7	5,8	5,8	5,9	1938	
4,5	4,6	4,7	4,8	4,9	4,9	4,9	5,0	5,0	5,0	5,1	5,1	5,2	5,2	5,2	5,3	5,3	5,4	5,4	5,4	5,4	5,5	5,5	5,6	5,7	5,7	5,8	5,8	5,9	6,0	1937	
4,6	4,7	4,8	4,9	4,9	5,0	5,0	5,0	5,1	5,1	5,1	5,2	5,2	5,2	5,3	5,3	5,4	5,4	5,4	5,5	5,5	5,5	5,6	5,7	5,7	5,8	5,8	5,9	6,0	6,0	1936	
4,6	4,8	4,9	5,0	5,0	5,0	5,1	5,1	5,1	5,1	5,2	5,2	5,3	5,3	5,4	5,4	5,4	5,5	5,5	5,5	5,5	5,6	5,6	5,7	5,8	5,8	5,9	6,0	6,0	6,1	1935	
4,7	4,8	5,0	5,0	5,1	5,1	5,1	5,2	5,2	5,2	5,3	5,3	5,4	5,4	5,4	5,5	5,5	5,5	5,6	5,6	5,6	5,7	5,7	5,8	5,8	5,9	6,0	6,0	6,1	6,2	1934	
4,8	5,0	5,1	5,1	5,2	5,2	5,2	5,3	5,3	5,3	5,4	5,4	5,4	5,5	5,5	5,5	5,6	5,6	5,6	5,6	5,7	5,7	5,7	5,8	5,9	6,0	6,0	6,1	6,2	6,2	1933	
4,8	5,0	5,1	5,2	5,2	5,2	5,3	5,3	5,3	5,3	5,4	5,4	5,5	5,5	5,6	5,6	5,6	5,6	5,7	5,7	5,7	5,7	5,8	5,9	6,0	6,0	6,1	6,1	6,2	6,3	1932	
4,9	5,0	5,2	5,2	5,3	5,3	5,3	5,3	5,4	5,4	5,4	5,4	5,5	5,5	5,6	5,6	5,6	5,7	5,7	5,7	5,7	5,7	5,8	5,9	6,0	6,0	6,1	6,1	6,2	6,3	1931	
4,9	5,1	5,2	5,3	5,3	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	5,5	5,5	5,6	5,6	5,6	5,7	5,7	5,7	5,7	5,8	5,8	5,9	5,9	6,0	6,1	6,1	6,2	6,2	6,3	6,3	1930	
4,9	5,1	5,3	5,3	5,4	5,4	5,4	5,4	5,5	5,5	5,5	5,6	5,6	5,7	5,7	5,7	5,7	5,8	5,8	5,8	5,8	5,9	6,0	6,1	6,1	6,2	6,2	6,3	6,3	6,4	1929	
5,0	5,2	5,3	5,4	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,6	5,6	5,7	5,7	5,7	5,8	5,8	5,8	5,8	5,8	5,9	6,0	6,0	6,1	6,2	6,2	6,3	6,3	6,4	6,4	1928	
5,0	5,3	5,4	5,5	5,5	5,5	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,7	5,7	5,8	5,8	5,8	5,8	5,9	5,9	5,9	5,9	6,0	6,1	6,1	6,2	6,3	6,3	6,4	6,4	6,5	1927	
5,1	5,4	5,6	5,6	5,7	5,7	5,7	5,7	5,7	5,7	5,7	5,8	5,8	5,8	5,9	5,9	5,9	5,9	6,0	6,0	6,0	6,0	6,1	6,1	6,2	6,3	6,3	6,4	6,4	6,5	1926	
5,3	5,6	5,8	5,8	5,8	5,8	5,8	5,8	5,8	5,8	5,9	5,9	5,9	5,9	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,1	6,2	6,3	6,3	6,4	6,5	6,5	6,6	6,6	1925	
6,0	6,1	6,1	6,0	6,0	5,9	5,9	5,9	5,8	5,8	5,9	5,9	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0	6,1	6,1	6,1	6,1	6,2	6,2	6,3	6,4	6,5	6,5	6,6	6,6	6,7	1924 u. früher	

Witwenrenten und Witwerrenten

Zur Ermittlung des Rentenbetrages ist der

Jahr des Rentenbeginns (Tod des Versicherten) u. später	Geburtsjahr des Versicherten																														
	1936	35	34	33	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06
1956	2,3	2,3	2,5	2,6	2,7	2,8	3,0	3,1	3,2	3,2	3,3	3,3	3,4	3,5	3,5	3,6	3,6	3,7	3,7	3,8	3,8	3,9	4,0	4,0	4,1	4,2	4,2	4,2	4,3	4,3	4,3
1955		2,4	2,5	2,7	2,7	2,9	3,0	3,2	3,2	3,3	3,4	3,4	3,5	3,5	3,6	3,7	3,7	3,7	3,8	3,8	3,9	4,0	4,1	4,1	4,2	4,2	4,3	4,3	4,4	4,4	4,4
1954			2,6	2,7	2,8	3,0	3,1	3,3	3,3	3,4	3,5	3,5	3,6	3,6	3,7	3,7	3,8	3,8	3,8	3,9	4,0	4,1	4,1	4,2	4,3	4,3	4,3	4,4	4,4	4,4	4,4
1953				2,8	2,9	3,1	3,3	3,3	3,4	3,5	3,6	3,6	3,7	3,7	3,8	3,8	3,9	3,9	3,9	4,0	4,1	4,1	4,2	4,3	4,3	4,4	4,4	4,5	4,5	4,5	4,5
1952					3,0	3,2	3,4	3,5	3,6	3,6	3,7	3,7	3,8	3,8	3,9	3,9	4,0	4,0	4,0	4,1	4,2	4,2	4,3	4,4	4,4	4,5	4,5	4,5	4,6	4,6	4,6
1951						3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,8	3,8	3,9	3,9	4,0	4,0	4,0	4,1	4,1	4,2	4,2	4,3	4,4	4,4	4,5	4,5	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6
1950							3,7	3,8	3,8	3,9	3,9	4,0	4,0	4,0	4,1	4,1	4,1	4,2	4,2	4,3	4,3	4,4	4,5	4,5	4,6	4,6	4,7	4,7	4,7	4,7	4,7
1949								3,9	3,9	4,0	4,0	4,0	4,0	4,1	4,1	4,2	4,2	4,2	4,2	4,3	4,4	4,5	4,5	4,6	4,6	4,7	4,7	4,7	4,8	4,8	4,8
1948									4,0	4,1	4,1	4,1	4,1	4,2	4,2	4,2	4,3	4,3	4,3	4,4	4,4	4,5	4,6	4,6	4,7	4,7	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8
1947										4,2	4,2	4,2	4,2	4,3	4,3	4,3	4,3	4,4	4,4	4,4	4,4	4,5	4,6	4,6	4,7	4,8	4,8	4,8	4,9	4,9	4,9
1946											4,2	4,2	4,2	4,3	4,3	4,3	4,4	4,4	4,4	4,4	4,5	4,5	4,6	4,7	4,7	4,8	4,8	4,9	4,9	4,9	4,9
1945												4,2	4,2	4,3	4,3	4,3	4,4	4,4	4,4	4,4	4,5	4,6	4,6	4,7	4,8	4,8	4,9	4,9	4,9	4,9	4,9
1944													4,2	4,3	4,3	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4	4,5	4,6	4,7	4,7	4,8	4,9	4,9	4,9	5,0	5,0	5,0
1943														4,3	4,3	4,4	4,4	4,4	4,4	4,4	4,5	4,6	4,7	4,8	4,8	4,9	4,9	5,0	5,0	5,0	5,0
1942															4,4	4,4	4,4	4,4	4,4	4,5	4,6	4,6	4,7	4,8	4,9	4,9	5,0	5,0	5,0	5,1	5,1
1941																4,4	4,5	4,5	4,5	4,6	4,7	4,8	4,9	4,9	5,0	5,0	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1
1940																	4,5	4,5	4,5	4,6	4,7	4,8	4,9	5,0	5,0	5,1	5,1	5,1	5,2	5,2	5,2
1939																		4,6	4,6	4,7	4,8	4,9	5,0	5,1	5,1	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2
1938																			4,6	4,7	4,8	4,9	5,0	5,1	5,2	5,2	5,2	5,3	5,3	5,3	5,3
1937																				4,7	4,9	5,0	5,1	5,2	5,2	5,2	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3
1936																					4,9	5,0	5,1	5,2	5,3	5,3	5,3	5,4	5,4	5,4	5,4
1935																						5,1	5,2	5,3	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4
1934																							5,4	5,4	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5
1933																								5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6
1932																									5,7	5,7	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6
1931																										5,7	5,7	5,7	5,6	5,6	5,6
1930																											5,7	5,7	5,6	5,6	5,6
1929																													5,6	5,6	5,6
1928																														5,6	5,6
1927																															5,6
1926																															
1925																															
1924																															
u. früher																															

Anlage 2

Steigerungsbetrag zu vervielfältigen mit

Rentenversicherung der Arbeiter

Geburtsjahr des Versicherten																										Jahr des Rentenbeginns (Tod des Versicherten) u. früher						
05	04	03	02	01	00	1899	98	97	96	95	94	93	92	91	90	89	88	87	86	85	84	83	82	81	80	79	78	77	76	1875 u. früher		
4,4	4,5	4,6	4,7	4,7	4,8	4,9	4,9	4,9	5,0	5,0	5,1	5,1	5,2	5,3	5,3	5,4	5,4	5,5	5,5	5,5	5,6	5,6	5,7	5,8	5,9	5,9	6,0	6,1	6,1	6,2	1956	
4,5	4,6	4,7	4,7	4,8	4,9	4,9	5,0	5,0	5,1	5,1	5,2	5,2	5,3	5,3	5,4	5,5	5,5	5,5	5,6	5,6	5,6	5,7	5,8	5,9	5,9	6,0	6,1	6,1	6,2	6,3	1955	
4,5	4,7	4,7	4,8	4,9	4,9	5,0	5,0	5,1	5,1	5,2	5,2	5,3	5,3	5,4	5,5	5,5	5,5	5,6	5,6	5,7	5,7	5,8	5,9	5,9	6,0	6,1	6,1	6,2	6,3	6,3	1954	
4,6	4,7	4,8	4,9	4,9	5,0	5,1	5,1	5,2	5,2	5,2	5,3	5,4	5,4	5,5	5,5	5,6	5,6	5,6	5,7	5,7	5,8	5,9	5,9	6,0	6,1	6,1	6,2	6,3	6,3	6,4	1953	
4,7	4,8	4,9	5,0	5,0	5,1	5,1	5,2	5,2	5,3	5,3	5,4	5,5	5,5	5,5	5,6	5,6	5,7	5,7	5,8	5,8	5,8	5,9	6,0	6,1	6,1	6,2	6,3	6,3	6,4	6,5	1952	
4,8	4,9	5,0	5,0	5,1	5,2	5,2	5,3	5,3	5,3	5,4	5,4	5,5	5,5	5,6	5,7	5,7	5,7	5,8	5,8	5,9	5,9	6,0	6,1	6,1	6,2	6,3	6,3	6,4	6,5	6,5	1951	
4,9	5,0	5,0	5,1	5,2	5,2	5,3	5,3	5,4	5,4	5,5	5,5	5,6	5,6	5,7	5,7	5,8	5,8	5,9	5,9	5,9	6,0	6,1	6,1	6,2	6,3	6,4	6,4	6,5	6,5	6,6	1950	
4,9	5,0	5,1	5,2	5,2	5,3	5,3	5,4	5,4	5,5	5,5	5,6	5,6	5,7	5,7	5,8	5,8	5,9	5,9	6,0	6,0	6,0	6,1	6,1	6,2	6,3	6,3	6,4	6,5	6,5	6,6	1949	
5,0	5,1	5,2	5,2	5,3	5,4	5,4	5,5	5,5	5,5	5,6	5,6	5,7	5,7	5,8	5,8	5,9	5,9	6,0	6,0	6,1	6,1	6,1	6,2	6,2	6,3	6,4	6,5	6,5	6,6	6,6	6,7	1948
5,0	5,1	5,2	5,3	5,4	5,4	5,5	5,5	5,6	5,6	5,6	5,7	5,7	5,8	5,9	5,9	6,0	6,0	6,0	6,1	6,1	6,1	6,2	6,2	6,3	6,4	6,5	6,5	6,6	6,6	6,7	6,8	1947
5,1	5,2	5,3	5,4	5,4	5,5	5,5	5,6	5,6	5,6	5,7	5,7	5,8	5,8	5,9	5,9	6,0	6,0	6,1	6,1	6,2	6,2	6,2	6,3	6,4	6,4	6,5	6,6	6,6	6,7	6,8	6,8	1946
5,1	5,2	5,3	5,4	5,5	5,5	5,6	5,6	5,6	5,7	5,7	5,8	5,8	5,9	5,9	6,0	6,0	6,1	6,1	6,2	6,2	6,2	6,3	6,4	6,5	6,5	6,6	6,6	6,7	6,7	6,8	6,9	1945
5,1	5,3	5,4	5,4	5,5	5,6	5,6	5,6	5,7	5,7	5,8	5,8	5,9	5,9	6,0	6,0	6,1	6,1	6,2	6,2	6,3	6,3	6,3	6,4	6,5	6,5	6,6	6,7	6,7	6,8	6,9	6,9	1944
5,2	5,3	5,4	5,5	5,6	5,6	5,7	5,7	5,7	5,8	5,8	5,9	5,9	6,0	6,0	6,1	6,1	6,2	6,2	6,3	6,3	6,3	6,4	6,5	6,6	6,6	6,7	6,8	6,8	6,9	7,0	1943	
5,2	5,4	5,5	5,5	5,6	5,7	5,7	5,8	5,8	5,8	5,9	5,9	6,0	6,0	6,1	6,2	6,2	6,2	6,3	6,3	6,4	6,4	6,4	6,5	6,6	6,6	6,7	6,8	6,8	6,9	7,0	7,0	1942
5,3	5,4	5,5	5,6	5,7	5,7	5,8	5,8	5,9	5,9	6,0	6,0	6,1	6,2	6,2	6,3	6,3	6,3	6,4	6,4	6,4	6,5	6,5	6,6	6,6	6,7	6,8	6,8	6,9	7,0	7,0	7,1	1941
5,3	5,5	5,6	5,7	5,7	5,8	5,8	5,9	5,9	6,0	6,0	6,1	6,1	6,2	6,2	6,3	6,3	6,4	6,4	6,5	6,5	6,5	6,6	6,6	6,7	6,7	6,8	6,9	7,0	7,1	7,1	7,1	1940
5,4	5,5	5,7	5,7	5,8	5,9	5,9	6,0	6,0	6,0	6,1	6,1	6,2	6,2	6,3	6,3	6,4	6,4	6,5	6,5	6,5	6,6	6,6	6,6	6,7	6,8	6,9	7,0	7,1	7,1	7,2	1939	
5,5	5,6	5,7	5,8	5,9	5,9	6,0	6,0	6,0	6,1	6,1	6,2	6,2	6,3	6,3	6,4	6,4	6,5	6,5	6,5	6,6	6,6	6,6	6,7	6,8	6,9	6,9	7,0	7,1	7,1	7,2	7,3	1938
5,5	5,7	5,8	5,9	5,9	6,0	6,0	6,1	6,1	6,1	6,2	6,2	6,3	6,4	6,4	6,5	6,5	6,5	6,6	6,6	6,6	6,6	6,7	6,7	6,8	6,9	7,0	7,1	7,1	7,2	7,3	7,3	1937
5,6	5,7	5,9	6,0	6,0	6,1	6,1	6,1	6,2	6,2	6,2	6,3	6,4	6,4	6,5	6,5	6,5	6,6	6,6	6,6	6,7	6,7	6,7	6,8	6,9	7,0	7,1	7,1	7,2	7,3	7,3	7,4	1936
5,6	5,8	5,9	6,0	6,1	6,1	6,2	6,2	6,3	6,3	6,3	6,4	6,4	6,5	6,5	6,6	6,6	6,6	6,7	6,7	6,7	6,8	6,8	6,9	7,0	7,0	7,1	7,2	7,3	7,3	7,4	7,5	1935
5,7	5,9	6,0	6,1	6,2	6,2	6,3	6,3	6,3	6,4	6,4	6,5	6,5	6,6	6,6	6,7	6,7	6,7	6,8	6,8	6,8	6,8	6,9	6,9	7,0	7,1	7,2	7,3	7,3	7,4	7,5	7,5	1934
5,9	6,0	6,2	6,3	6,3	6,4	6,4	6,4	6,4	6,5	6,5	6,5	6,6	6,6	6,7	6,7	6,8	6,8	6,8	6,9	6,9	6,9	7,0	7,1	7,2	7,3	7,3	7,4	7,5	7,5	7,6	1933	
5,9	6,1	6,2	6,3	6,4	6,4	6,4	6,5	6,5	6,5	6,5	6,6	6,6	6,6	6,7	6,7	6,8	6,8	6,9	6,9	6,9	6,9	7,0	7,1	7,1	7,2	7,3	7,4	7,5	7,5	7,6	7,6	1932
5,9	6,1	6,3	6,4	6,4	6,5	6,5	6,5	6,5	6,6	6,6	6,6	6,7	6,7	6,8	6,8	6,9	6,9	6,9	7,0	7,0	7,0	7,1	7,2	7,3	7,4	7,4	7,5	7,6	7,6	7,7	1931	
6,0	6,2	6,4	6,5	6,5	6,5	6,6	6,6	6,6	6,6	6,6	6,7	6,7	6,8	6,8	6,9	6,9	7,0	7,0	7,0	7,0	7,1	7,1	7,2	7,2	7,3	7,4	7,5	7,6	7,6	7,7	7,8	1930
6,0	6,3	6,4	6,5	6,6	6,6	6,6	6,6	6,7	6,7	6,7	6,7	6,8	6,9	6,9	6,9	7,0	7,0	7,0	7,1	7,1	7,1	7,2	7,2	7,3	7,4	7,5	7,6	7,6	7,7	7,7	7,8	1929
6,0	6,3	6,5	6,6	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,8	6,9	6,9	7,0	7,0	7,0	7,1	7,1	7,1	7,1	7,2	7,2	7,3	7,4	7,5	7,5	7,6	7,7	7,7	7,8	7,9	1928
6,1	6,4	6,6	6,7	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,9	6,9	7,0	7,0	7,1	7,1	7,1	7,1	7,2	7,2	7,2	7,3	7,4	7,5	7,6	7,7	7,7	7,8	7,9	7,9	1927	
6,2	6,6	6,8	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	7,0	7,0	7,1	7,1	7,1	7,2	7,2	7,2	7,2	7,3	7,3	7,4	7,5	7,6	7,7	7,7	7,8	7,9	7,9	8,0	1926	
6,5	6,9	7,0	7,1	7,1	7,1	7,1	7,0	7,0	7,0	7,0	7,1	7,1	7,1	7,2	7,2	7,2	7,3	7,3	7,3	7,3	7,4	7,5	7,6	7,6	7,7	7,8	7,9	7,9	8,0	8,1	1925	
	7,3	7,4	7,4	7,3	7,3	7,2	7,2	7,2	7,1	7,1	7,2	7,2	7,3	7,3	7,3	7,3	7,4	7,4	7,4	7,4	7,4	7,4	7,6	7,6	7,7	7,8	7,9	8,0	8,0	8,1	8,2	1924 u. früher

Vollwaisenrenten

Zur Ermittlung des Rentenbetrages ist der

Jahr des Rentenbeginns (Tod des Versicherten) u. später	Geburtsjahr des Versicherten																														
	1936	35	34	33	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06
1956	0,9	1,0	1,0	1,1	1,1	1,2	1,2	1,3	1,3	1,3	1,3	1,4	1,4	1,4	1,4	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,8	1,8	1,8
1955		1,0	1,0	1,1	1,1	1,2	1,2	1,3	1,3	1,4	1,4	1,4	1,4	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	1,6	1,7	1,7	1,7	1,7	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8
1954			1,1	1,1	1,2	1,2	1,3	1,3	1,4	1,4	1,4	1,4	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,7	1,7	1,7	1,7	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8
1953				1,2	1,2	1,3	1,3	1,4	1,4	1,4	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,7	1,7	1,7	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8
1952					1,2	1,3	1,4	1,4	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,7	1,7	1,7	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,9	1,9	1,9	1,9
1951						1,4	1,4	1,5	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,8	1,8	1,8	1,8	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9
1950							1,5	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,8	1,8	1,8	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9
1949								1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,8	1,8	1,8	1,8	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	2,0	2,0
1948									1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,8	1,8	1,8	1,8	1,9	1,9	1,9	1,9	2,0	2,0	2,0
1947										1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,9	1,9	1,9	1,9	2,0	2,0	2,0	2,0
1946											1,7	1,7	1,7	1,7	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,9	1,9	1,9	1,9	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
1945												1,7	1,7	1,7	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,9	1,9	1,9	1,9	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
1944													1,7	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,9	1,9	1,9	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
1943														1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,9	1,9	1,9	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,1	2,1
1942															1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,9	1,9	1,9	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,1	2,1
1941																1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,9	1,9	1,9	2,0	2,0	2,0	2,1	2,1	2,1	2,1
1940																	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	2,0	2,0	2,0	2,0	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1
1939																		1,9	1,9	1,9	2,0	2,0	2,0	2,0	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1
1938																			1,9	1,9	2,0	2,0	2,0	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1	2,2	2,2
1937																				1,9	2,0	2,0	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1	2,2	2,2	2,2	2,2
u. früher																															

Anlage 3

Steigerungsbetrag zu vervielfältigen mit

Rentenversicherung der Arbeiter

Geburtsjahr des Versicherten																											Jahr des Rentenbeginns (Tod des Versicherten u. früher)					
05	04	03	02	01	00	1899	98	97	96	95	94	93	92	91	90	89	88	87	86	85	84	83	82	81	80	79	78	77	76	1875 u. früher		
1,8	1,8	1,9	1,9	1,9	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,1	2,1	2,1	2,1	2,2	2,2	2,2	2,2	2,2	2,2	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3	2,4	2,4	2,4	2,5	2,5	2,5	2,5	1956
1,8	1,9	1,9	1,9	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,1	2,1	2,1	2,1	2,2	2,2	2,2	2,2	2,2	2,2	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3	2,4	2,4	2,4	2,5	2,5	2,5	2,5	2,6	1955
1,9	1,9	1,9	2,0	2,0	2,0	2,0	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1	2,2	2,2	2,2	2,2	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3	2,4	2,4	2,4	2,5	2,5	2,5	2,5	2,6	2,6	1954
1,9	1,9	2,0	2,0	2,0	2,0	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1	2,2	2,2	2,2	2,2	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3	2,4	2,4	2,4	2,5	2,5	2,5	2,5	2,6	2,6	2,6	1953
1,9	2,0	2,0	2,0	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1	2,2	2,2	2,2	2,2	2,2	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3	2,4	2,4	2,4	2,4	2,5	2,5	2,5	2,5	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	1952
2,0	2,0	2,0	2,1	2,1	2,1	2,1	2,2	2,2	2,2	2,2	2,2	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3	2,4	2,4	2,4	2,4	2,4	2,5	2,5	2,5	2,5	2,6	2,6	2,6	2,6	2,7	2,7	1951
2,0	2,0	2,1	2,1	2,1	2,1	2,2	2,2	2,2	2,2	2,2	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3	2,4	2,4	2,4	2,4	2,4	2,5	2,5	2,5	2,5	2,6	2,6	2,6	2,7	2,7	2,7	2,7	1950
2,0	2,1	2,1	2,1	2,1	2,2	2,2	2,2	2,2	2,2	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3	2,4	2,4	2,4	2,4	2,4	2,5	2,5	2,5	2,5	2,6	2,6	2,6	2,6	2,7	2,7	2,7	2,7	1949
2,0	2,1	2,1	2,1	2,2	2,2	2,2	2,2	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3	2,4	2,4	2,4	2,4	2,4	2,5	2,5	2,5	2,5	2,6	2,6	2,6	2,6	2,7	2,7	2,7	2,8	2,8	1948
2,1	2,1	2,1	2,2	2,2	2,2	2,2	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3	2,4	2,4	2,4	2,4	2,4	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,6	2,6	2,6	2,7	2,7	2,7	2,8	2,8	2,8	1947
2,1	2,1	2,2	2,2	2,2	2,2	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3	2,4	2,4	2,4	2,4	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,6	2,6	2,6	2,6	2,7	2,7	2,7	2,8	2,8	2,8	1946
2,1	2,1	2,2	2,2	2,2	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3	2,4	2,4	2,4	2,4	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,6	2,6	2,6	2,6	2,7	2,7	2,7	2,8	2,8	2,8	2,8	1945
2,1	2,2	2,2	2,2	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3	2,4	2,4	2,4	2,4	2,4	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,6	2,6	2,6	2,6	2,7	2,7	2,7	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	1944
2,1	2,2	2,2	2,3	2,3	2,3	2,3	2,4	2,4	2,4	2,4	2,4	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,6	2,6	2,6	2,6	2,7	2,7	2,7	2,8	2,8	2,8	2,8	2,9	2,9	2,9	1943
2,1	2,2	2,2	2,3	2,3	2,3	2,4	2,4	2,4	2,4	2,4	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,7	2,7	2,7	2,8	2,8	2,8	2,8	2,9	2,9	2,9	2,9	1942
2,2	2,2	2,3	2,3	2,3	2,4	2,4	2,4	2,4	2,4	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,7	2,7	2,7	2,8	2,8	2,8	2,8	2,9	2,9	2,9	2,9	1941
2,2	2,2	2,3	2,3	2,4	2,4	2,4	2,4	2,4	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,7	2,7	2,7	2,7	2,8	2,8	2,8	2,8	2,9	2,9	2,9	3,0	3,0	1939
2,2	2,3	2,3	2,4	2,4	2,4	2,4	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,8	2,8	2,8	2,8	2,9	2,9	2,9	3,0	3,0	3,0	1938
2,3	2,3	2,4	2,4	2,4	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,8	2,8	2,8	2,8	2,9	2,9	2,9	3,0	3,0	3,0	1937

u. früher

Halbwaisenrenten

Zur Ermittlung des Rentenbetrages ist der

Jahr des Rentenbeginns (Tod des Versicherten)	Geburtsjahr des Versicherten																														
	1936	35	34	33	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06
1956	0,6	0,6	0,6	0,6	0,7	0,7	0,7	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,1	1,1	1,1
1955	0,6	0,6	0,7	0,7	0,7	0,7	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1
1954	0,6	0,7	0,7	0,7	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1
1953	0,7	0,7	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1
1952	0,7	0,8	0,8	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1
1951	0,8	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	0,9	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1
1950	0,9	0,9	0,9	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,2	1,2	1,2
1949	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,2	1,2	1,2	1,2
1948	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2
1947	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2
1946	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2
1945	1,0	1,0	1,0	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2
1944	1,0	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2
1943	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2
1942	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2
1941	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,3	1,3	1,3
1940	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,1	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3
1939	1,1	1,1	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3
1938	1,1	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3
1937 u. früher	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3

Anlage 4

Steigerungsbetrag zu vervielfältigen mit

Rentenversicherung der Arbeiter

Geburtsjahr des Versicherten																										Jahr des Rentenbeginns (Tod des Versicherten)						
05	04	03	02	01	00	1899	98	97	96	95	94	93	92	91	90	89	88	87	86	85	84	83	82	81	80	79	78	77	76	1875 u. früher		
1,1	1,1	1,1	1,1	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1956
1,1	1,1	1,1	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1955
1,1	1,1	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,6	1954
1,1	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,6	1953
1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,6	1,6	1952
1,2	1,2	1,2	1,2	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	1951
1,2	1,2	1,2	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1950
1,2	1,2	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1949
1,2	1,2	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,7	1948	
1,2	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,7	1,7	1947	
1,2	1,3	1,3	1,3	1,3	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,7	1,7	1,7	1946	
1,2	1,3	1,3	1,3	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,7	1,7	1,7	1,7	1945	
1,3	1,3	1,3	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,7	1,7	1,7	1,7	1944	
1,3	1,3	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1943	
1,3	1,3	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1942	
1,3	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1941	
1,3	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,8	1,8	1940	
1,3	1,4	1,4	1,4	1,4	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,8	1,8	1,8	1,8	1939	
1,3	1,4	1,4	1,4	1,4	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,7	1,7	1,7	1,7	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1938	
1,4	1,4	1,4	1,4	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,7	1,7	1,7	1,7	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1937 u. früher	

**Altersruhegelder
und Berufsunfähigkeitsrenten**

Zur Ermittlung des Rentenbetrages ist der

Jahr des Renten- beginns	Geburtsjahr des Versicherten																														
	1936 u. später	35	34	33	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06
1956	2,8	2,8	3,0	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0	4,1	4,2	4,3	4,4	4,5	4,6	4,7	4,8	4,8	4,9	4,9	5,0	5,1	5,1	5,2	5,2	5,2	5,2
1955		2,9	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0	4,0	4,2	4,3	4,4	4,5	4,6	4,7	4,8	4,9	4,9	5,0	5,0	5,1	5,1	5,2	5,2	5,3	5,3	5,3
1954			3,1	3,3	3,4	3,5	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0	4,1	4,1	4,3	4,4	4,5	4,6	4,7	4,8	4,9	5,0	5,0	5,1	5,1	5,2	5,2	5,3	5,3	5,4	5,4	5,4
1953				3,4	3,4	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0	4,1	4,2	4,2	4,4	4,5	4,6	4,7	4,8	4,9	5,0	5,0	5,1	5,2	5,2	5,3	5,3	5,4	5,4	5,5	5,5	5,5
1952					3,6	3,7	3,9	4,0	4,0	4,1	4,2	4,3	4,3	4,5	4,6	4,7	4,8	4,9	5,0	5,1	5,2	5,2	5,3	5,3	5,4	5,4	5,5	5,5	5,6	5,6	5,6
1951						3,9	4,0	4,1	4,2	4,2	4,3	4,4	4,4	4,6	4,7	4,8	4,9	5,0	5,1	5,2	5,3	5,3	5,4	5,4	5,5	5,5	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6
1950							4,2	4,3	4,3	4,3	4,4	4,5	4,6	4,7	4,8	5,0	5,1	5,2	5,2	5,3	5,4	5,4	5,5	5,5	5,6	5,6	5,7	5,7	5,7	5,7	5,7
1949								4,3	4,4	4,4	4,5	4,6	4,6	4,8	4,9	5,1	5,2	5,2	5,3	5,4	5,5	5,5	5,6	5,6	5,7	5,7	5,7	5,7	5,8	5,8	5,8
1948									4,5	4,5	4,6	4,7	4,7	4,9	5,0	5,2	5,3	5,3	5,4	5,5	5,5	5,6	5,6	5,7	5,7	5,8	5,8	5,9	5,9	5,9	5,9
1947										4,6	4,7	4,8	4,8	5,0	5,1	5,3	5,4	5,5	5,5	5,6	5,7	5,7	5,7	5,8	5,8	5,9	5,9	5,9	6,0	6,0	6,0
1946											4,7	4,8	4,8	5,0	5,2	5,3	5,4	5,5	5,6	5,7	5,7	5,8	5,8	5,9	5,9	5,9	6,0	6,0	6,0	6,0	6,0
1945												4,8	4,9	5,1	5,3	5,4	5,5	5,6	5,7	5,7	5,8	5,8	5,9	5,9	6,0	6,0	6,0	6,1	6,1	6,1	6,1
1944													4,9	5,2	5,4	5,5	5,6	5,7	5,8	5,8	5,9	5,9	6,0	6,0	6,0	6,1	6,1	6,1	6,2	6,2	6,2
1943														5,3	5,5	5,6	5,7	5,8	5,9	5,9	6,0	6,0	6,1	6,1	6,1	6,2	6,2	6,2	6,2	6,2	6,2
1942															5,7	5,8	5,9	6,0	6,0	6,1	6,1	6,1	6,2	6,2	6,2	6,3	6,3	6,3	6,3	6,3	6,3
1941																6,0	6,1	6,1	6,2	6,2	6,2	6,3	6,3	6,3	6,3	6,4	6,4	6,4	6,4	6,4	6,4
1940																	6,2	6,3	6,3	6,3	6,3	6,4	6,4	6,4	6,4	6,4	6,4	6,5	6,5	6,5	6,5
1939																		6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5
1938																			6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,6	6,6	6,6
1937																				6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,6	6,6	6,6	6,6
1936																					6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,6	6,6	6,6	6,6	6,6
1935																						6,5	6,5	6,5	6,5	6,6	6,6	6,6	6,6	6,6	6,6
1934																							6,5	6,5	6,5	6,6	6,6	6,6	6,6	6,6	6,6
1933																								6,5	6,5	6,6	6,6	6,6	6,6	6,6	6,6
1932																									6,5	6,6	6,6	6,6	6,6	6,6	6,6
1931																										6,6	6,6	6,6	6,6	6,6	6,6
1930																											6,6	6,6	6,6	6,6	6,6
1929																												6,6	6,6	6,6	6,6
1928																													6,7	6,7	6,7
1927																														6,7	6,7
1926																															6,7
1925																															
1924																															
u. früher																															

Anlage 5

Steigerungsbetrag zu vervielfältigen mit

Rentenversicherung der Angestellten

Geburtsjahr des Versicherten																											Jahr des Rentenbeginns u. früher					
05	04	03	02	01	00	1899	98	97	96	95	94	93	92	91	90	89	88	87	86	85	84	83	82	81	80	79	78	77	76	1875		
5,2	5,2	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,2	5,2	5,2	5,3	5,3	5,3	5,3	5,4	5,4	1956	
5,3	5,2	5,2	5,2	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	5,3	5,3	5,3	5,4	5,4	5,4	1955		
5,3	5,3	5,3	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	5,1	5,1	5,1	5,1	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	5,3	5,3	5,3	5,4	5,4	5,4	5,5	5,5	1954	
5,4	5,4	5,4	5,3	5,3	5,3	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,4	5,4	5,4	5,5	5,5	5,5	1953	
5,5	5,5	5,4	5,4	5,4	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,2	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,4	5,4	5,4	5,5	5,5	5,5	5,6	5,6	1952
5,6	5,5	5,5	5,5	5,4	5,4	5,4	5,4	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,4	5,4	5,4	5,4	5,5	5,5	5,5	5,5	5,6	5,6	1951
5,7	5,6	5,6	5,5	5,5	5,5	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	5,5	5,5	5,5	5,6	5,6	5,6	5,6	5,7	1950
5,7	5,7	5,6	5,6	5,6	5,5	5,5	5,5	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	5,5	5,5	5,5	5,6	5,6	5,6	5,6	5,7	5,7	1949
5,8	5,8	5,7	5,7	5,6	5,6	5,5	5,5	5,5	5,5	5,4	5,4	5,4	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,6	5,6	5,6	5,6	5,7	5,7	1948
5,9	5,8	5,8	5,7	5,7	5,6	5,6	5,6	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,6	5,6	5,6	5,7	5,7	5,7	5,7	5,8	1947
6,0	5,9	5,8	5,8	5,7	5,7	5,6	5,6	5,6	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,6	5,6	5,6	5,7	5,7	5,7	5,8	5,8	1946
6,0	5,9	5,9	5,8	5,7	5,7	5,7	5,6	5,6	5,6	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,6	5,6	5,6	5,7	5,7	5,7	5,8	5,8	1945	
6,1	6,0	5,9	5,9	5,8	5,7	5,7	5,7	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,7	5,7	5,7	5,7	5,8	5,8	1944	
6,1	6,1	6,0	5,9	5,8	5,8	5,7	5,7	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,7	5,7	5,7	5,7	5,8	5,8	1943	
6,2	6,1	6,0	6,0	5,9	5,8	5,8	5,7	5,7	5,7	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,7	5,7	5,7	5,8	5,8	5,8	5,9	1942
6,3	6,2	6,1	6,0	5,9	5,9	5,8	5,8	5,7	5,7	5,7	5,7	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,7	5,7	5,7	5,8	5,8	5,8	5,9	5,9	1941
6,3	6,2	6,1	6,0	6,0	5,9	5,8	5,8	5,7	5,7	5,7	5,7	5,7	5,7	5,7	5,7	5,7	5,7	5,7	5,7	5,7	5,7	5,7	5,7	5,7	5,8	5,8	5,8	5,9	5,9	5,9	1940	
6,4	6,3	6,2	6,1	6,0	5,9	5,9	5,8	5,7	5,7	5,7	5,7	5,7	5,7	5,7	5,7	5,7	5,7	5,7	5,7	5,7	5,7	5,7	5,7	5,7	5,8	5,8	5,8	5,9	5,9	5,9	1939	
6,4	6,3	6,2	6,1	6,0	5,9	5,8	5,8	5,7	5,7	5,7	5,7	5,7	5,7	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,7	5,7	5,7	5,8	5,8	5,8	5,9	5,9	1938
6,4	6,3	6,2	6,0	6,0	5,9	5,8	5,7	5,7	5,7	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,7	5,7	5,7	5,8	5,8	5,8	5,9	5,9	1937
6,4	6,3	6,1	6,0	5,9	5,8	5,8	5,7	5,7	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,7	5,7	5,7	5,8	5,8	5,8	5,9	5,9	1936
6,4	6,2	6,1	6,0	5,9	5,8	5,7	5,7	5,6	5,6	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,6	5,6	5,7	5,7	5,7	5,8	5,8	5,8	5,9	1935
6,4	6,2	6,1	6,0	5,9	5,8	5,7	5,6	5,6	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,6	5,6	5,7	5,7	5,7	5,8	5,8	5,8	5,9	1934
6,4	6,2	6,0	5,9	5,8	5,7	5,7	5,6	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,5	5,6	5,6	5,7	5,7	5,7	5,8	5,8	5,8	1933	
6,4	6,2	6,0	5,9	5,8	5,7	5,6	5,5	5,5	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	5,4	5,5	5,5	5,6	5,6	5,7	5,7	5,7	5,8	5,8	1932
6,3	6,1	6,0	5,8	5,7	5,6	5,5	5,5	5,4	5,4	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,4	5,4	5,4	5,5	5,5	5,5	5,6	5,6	1931	
6,3	6,1	5,9	5,8	5,6	5,5	5,5	5,4	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,4	5,4	5,4	5,5	5,5	5,6	5,6	5,7	5,7	5,8	1930
6,3	6,0	5,8	5,7	5,6	5,5	5,4	5,3	5,3	5,2	5,2	5,2	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,3	5,4	5,5	5,5	5,6	5,6	5,7	5,7	5,8	1929
6,3	6,0	5,8	5,6	5,5	5,4	5,3	5,2	5,2	5,1	5,1	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	5,3	5,4	5,4	5,5	5,5	5,6	5,7	1928
6,2	5,9	5,6	5,5	5,3	5,2	5,2	5,1	5,1	5,0	5,0	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	5,2	5,3	5,4	5,4	5,5	5,5	5,6	5,7	1927
6,1	5,7	5,5	5,3	5,2	5,1	5,0	5,0	4,9	4,9	4,9	5,0	5,0	5,0	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,2	5,2	5,2	5,2	5,3	5,3	5,4	5,5	5,5	5,6	1926
5,9	5,5	5,2	5,1	4,9	4,9	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8	4,8	4,9	4,9	5,0	5,0	5,0	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,1	5,2	5,3	5,3	5,4	5,5	5,5	5,6	1925
5,1	4,9	4,7	4,7	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,6	4,7	4,8	4,8	4,9	4,9	4,9	4,9	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,1	5,1	5,2	5,3	5,4	5,4	5,5	5,6	1924

u. früher

**Witwenrenten
und Witwerrenten**

Zur Ermittlung des Rentenbetrages ist der

Jahr des Rentenbeginns (Tod des Versicherten) u. später	Geburtsjahr des Versicherten																														
	1936	35	34	33	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06
1956	3,4	3,5	3,6	3,8	3,9	4,1	4,2	4,3	4,4	4,5	4,6	4,7	4,8	5,0	5,1	5,3	5,4	5,5	5,6	5,7	5,8	5,9	6,0	6,0	6,1	6,2	6,2	6,3	6,4	6,4	6,4
1955		3,5	3,7	3,9	4,0	4,2	4,3	4,4	4,5	4,6	4,7	4,8	4,9	5,1	5,3	5,4	5,5	5,6	5,7	5,8	5,9	6,0	6,1	6,1	6,2	6,3	6,3	6,4	6,5	6,5	6,5
1954			3,8	4,0	4,1	4,3	4,4	4,6	4,7	4,7	4,8	4,9	5,0	5,2	5,4	5,5	5,6	5,8	5,9	6,0	6,0	6,1	6,2	6,3	6,3	6,4	6,5	6,5	6,6	6,6	6,6
1953				4,1	4,2	4,4	4,6	4,7	4,8	4,9	5,0	5,1	5,2	5,3	5,5	5,6	5,8	5,9	6,0	6,1	6,2	6,2	6,3	6,4	6,4	6,5	6,6	6,6	6,7	6,7	6,7
1952					4,3	4,6	4,7	4,8	4,9	5,0	5,1	5,2	5,3	5,5	5,6	5,8	5,9	6,0	6,1	6,2	6,3	6,4	6,4	6,5	6,6	6,6	6,7	6,7	6,8	6,8	6,8
1951						4,7	4,9	5,0	5,1	5,1	5,2	5,3	5,4	5,6	5,8	5,9	6,0	6,1	6,2	6,3	6,4	6,5	6,5	6,6	6,7	6,7	6,8	6,8	6,9	6,9	6,9
1950							5,1	5,2	5,3	5,3	5,4	5,5	5,6	5,8	5,9	6,1	6,2	6,3	6,4	6,5	6,5	6,6	6,7	6,7	6,8	6,9	6,9	7,0	7,0	7,0	7,0
1949								5,3	5,3	5,4	5,5	5,6	5,7	5,9	6,0	6,2	6,3	6,4	6,5	6,6	6,7	6,7	6,8	6,8	6,9	7,0	7,0	7,1	7,1	7,1	7,1
1948									5,5	5,5	5,6	5,7	5,8	6,0	6,1	6,3	6,4	6,5	6,6	6,7	6,8	6,8	6,9	7,0	7,0	7,1	7,1	7,1	7,2	7,2	7,2
1947										5,7	5,7	5,8	5,9	6,1	6,3	6,4	6,5	6,7	6,7	6,8	6,9	7,0	7,0	7,1	7,1	7,2	7,2	7,2	7,3	7,3	7,3
1946											5,7	5,8	5,9	6,2	6,4	6,5	6,6	6,7	6,8	6,9	7,0	7,0	7,1	7,1	7,2	7,2	7,3	7,3	7,4	7,4	7,4
1945												5,9	6,0	6,2	6,4	6,6	6,7	6,8	6,9	7,0	7,1	7,1	7,2	7,2	7,3	7,3	7,4	7,4	7,4	7,4	7,4
1944													6,0	6,3	6,5	6,7	6,9	7,0	7,0	7,1	7,2	7,2	7,3	7,3	7,4	7,4	7,5	7,5	7,5	7,5	7,5
1943														6,5	6,7	6,9	7,0	7,1	7,2	7,2	7,3	7,4	7,4	7,4	7,4	7,5	7,5	7,6	7,6	7,6	7,6
1942															6,9	7,1	7,2	7,3	7,4	7,4	7,5	7,5	7,5	7,6	7,6	7,6	7,7	7,7	7,7	7,7	7,7
1941																7,3	7,4	7,5	7,5	7,6	7,6	7,6	7,7	7,7	7,7	7,7	7,8	7,8	7,8	7,8	7,8
1940																	7,6	7,6	7,7	7,7	7,7	7,8	7,8	7,8	7,8	7,8	7,9	7,9	7,9	7,9	7,9
1939																		7,9	7,9	7,9	7,9	7,9	7,9	7,9	7,9	7,9	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0
1938																			7,9	7,9	7,9	7,9	7,9	7,9	7,9	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0
1937																				7,9	7,9	7,9	7,9	7,9	7,9	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0
1936																					7,9	7,9	7,9	7,9	7,9	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0
1935																						7,9	7,9	7,9	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0
1934																							7,9	7,9	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0
1933																								7,9	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0
1932																									7,9	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0
1931																										7,9	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0
1930																											7,9	8,0	8,0	8,0	8,0
1929																												7,9	8,0	8,0	8,0
1928																													7,9	8,0	8,0
1927																													7,9	8,0	8,0
1926																													7,9	8,0	8,0
1925																													7,9	8,0	8,0
1924																													7,9	8,0	8,0
u. früher																													7,9	8,0	8,0

Anlage 6

Steigerungsbetrag zu vervielfältigen mit

Rentenversicherung der Angestellten

Geburtsjahr des Versicherten																										Jahr des Rentenbeginns (Tod des Versicherten)						
05	04	03	02	01	00	1899	98	97	96	95	94	93	92	91	90	89	88	87	86	85	84	83	82	81	80	79	78	77	76	1875 u. früher		
6,3	6,3	6,3	6,2	6,2	6,2	6,2	6,1	6,1	6,1	6,1	6,1	6,1	6,2	6,2	6,2	6,2	6,2	6,2	6,2	6,2	6,3	6,3	6,3	6,4	6,4	6,5	6,5	6,5	6,6	6,6	1956	
6,4	6,4	6,4	6,3	6,3	6,3	6,2	6,2	6,2	6,2	6,2	6,2	6,2	6,2	6,2	6,3	6,3	6,3	6,3	6,3	6,3	6,3	6,4	6,4	6,4	6,5	6,5	6,5	6,6	6,6	6,6	1955	
6,5	6,5	6,4	6,4	6,4	6,4	6,3	6,3	6,3	6,3	6,3	6,3	6,3	6,3	6,3	6,3	6,3	6,3	6,3	6,4	6,4	6,4	6,4	6,5	6,5	6,5	6,6	6,6	6,6	6,7	6,7	1954	
6,6	6,6	6,5	6,5	6,5	6,4	6,4	6,4	6,4	6,3	6,3	6,3	6,4	6,4	6,4	6,4	6,4	6,4	6,4	6,4	6,4	6,4	6,5	6,5	6,5	6,6	6,6	6,7	6,7	6,7	6,8	1953	
6,7	6,7	6,6	6,6	6,5	6,5	6,5	6,5	6,4	6,4	6,4	6,4	6,4	6,4	6,4	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,6	6,6	6,6	6,6	6,7	6,7	6,7	6,8	6,8	1952
6,8	6,8	6,7	6,7	6,6	6,6	6,6	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,6	6,6	6,7	6,7	6,7	6,8	6,8	6,8	6,9	1951	
6,9	6,9	6,8	6,8	6,7	6,7	6,6	6,6	6,6	6,6	6,5	6,5	6,6	6,6	6,6	6,6	6,6	6,6	6,6	6,6	6,6	6,6	6,6	6,7	6,7	6,7	6,8	6,8	6,9	6,9	6,9	1950	
7,0	7,0	6,9	6,8	6,8	6,7	6,7	6,7	6,6	6,6	6,6	6,6	6,6	6,6	6,6	6,6	6,6	6,6	6,6	6,6	6,6	6,6	6,7	6,7	6,8	6,8	6,8	6,9	6,9	6,9	7,0	1949	
7,1	7,0	7,0	6,9	6,9	6,8	6,8	6,7	6,7	6,7	6,6	6,6	6,6	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,8	6,8	6,8	6,9	6,9	6,9	7,0	7,0	1948	
7,2	7,1	7,1	7,0	6,9	6,9	6,8	6,8	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,8	6,8	6,8	6,9	6,9	6,9	7,0	7,0	7,0	1947	
7,3	7,2	7,1	7,0	7,0	6,9	6,9	6,8	6,8	6,8	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,8	6,8	6,9	6,9	6,9	7,0	7,0	7,0	7,1	1946	
7,3	7,2	7,2	7,1	7,0	7,0	6,9	6,9	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,9	6,9	7,0	7,0	7,0	7,1	7,1	1945	
7,4	7,3	7,2	7,1	7,1	7,0	7,0	6,9	6,9	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,9	6,9	7,0	7,0	7,0	7,1	7,1	7,1	1944	
7,5	7,4	7,3	7,2	7,1	7,1	7,0	7,0	6,9	6,9	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,9	6,9	7,0	7,0	7,0	7,1	7,1	7,1	1943	
7,6	7,5	7,4	7,3	7,2	7,1	7,1	7,0	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,8	6,8	6,9	6,9	7,0	7,0	7,0	7,1	7,1	7,2	1942
7,7	7,6	7,4	7,3	7,2	7,2	7,1	7,0	7,0	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	7,0	7,0	7,0	7,1	7,1	7,2	7,2	1941	
7,7	7,6	7,5	7,4	7,3	7,2	7,1	7,1	7,0	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	7,0	7,0	7,0	7,1	7,1	7,2	7,2	1940	
7,8	7,7	7,6	7,4	7,3	7,2	7,2	7,1	7,0	7,0	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	7,0	7,0	7,1	7,1	7,2	7,2	7,2	1939	
7,8	7,7	7,5	7,4	7,3	7,2	7,1	7,1	7,0	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	7,0	7,0	7,0	7,1	7,1	7,2	7,2	1938	
7,8	7,6	7,5	7,4	7,3	7,2	7,1	7,0	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,9	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,9	6,9	7,0	7,0	7,1	7,1	7,2	7,2	1937	
7,8	7,6	7,5	7,3	7,2	7,1	7,1	7,0	6,9	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,9	6,9	7,0	7,0	7,0	7,1	7,1	7,2	1936	
7,8	7,6	7,5	7,3	7,2	7,1	7,0	6,9	6,9	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,8	6,9	6,9	7,0	7,0	7,1	7,1	7,2	1935		
7,8	7,6	7,4	7,3	7,1	7,0	7,0	6,9	6,8	6,8	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,8	6,8	6,9	6,9	7,0	7,0	7,1	7,1	1934	
7,8	7,6	7,4	7,2	7,1	7,0	6,9	6,8	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,8	6,8	6,9	6,9	7,0	7,0	7,1	7,1	1933	
7,8	7,5	7,3	7,2	7,0	6,9	6,8	6,8	6,7	6,6	6,6	6,6	6,6	6,6	6,6	6,6	6,6	6,6	6,6	6,7	6,7	6,7	6,7	6,7	6,8	6,8	6,9	6,9	7,0	7,0	7,1	1932	
7,7	7,5	7,3	7,1	7,0	6,9	6,8	6,7	6,6	6,6	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,6	6,6	6,7	6,8	6,9	7,0	7,0	7,1	1931	
7,7	7,4	7,2	7,0	6,9	6,8	6,7	6,6	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,6	6,6	6,7	6,8	6,8	6,9	7,0	7,0	1930	
7,7	7,4	7,1	6,9	6,8	6,7	6,6	6,5	6,4	6,4	6,4	6,4	6,4	6,4	6,4	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,5	6,6	6,7	6,7	6,8	6,8	6,9	7,0	7,0	1929	
7,6	7,3	7,0	6,8	6,7	6,5	6,5	6,4	6,3	6,3	6,3	6,3	6,3	6,4	6,4	6,4	6,4	6,4	6,4	6,4	6,4	6,5	6,5	6,5	6,6	6,7	6,7	6,8	6,9	7,0	7,0	1928	
7,5	7,1	6,9	6,7	6,5	6,4	6,3	6,2	6,2	6,2	6,1	6,2	6,2	6,3	6,3	6,3	6,3	6,3	6,4	6,4	6,4	6,4	6,4	6,5	6,6	6,6	6,7	6,8	6,8	6,9	7,0	1927	
7,4	7,0	6,7	6,5	6,3	6,2	6,1	6,1	6,0	6,0	6,0	6,0	6,1	6,1	6,2	6,2	6,2	6,3	6,3	6,3	6,3	6,3	6,3	6,4	6,5	6,6	6,7	6,7	6,8	6,8	6,9	7,0	1926
7,1	6,7	6,4	6,2	6,0	6,0	5,9	5,9	5,8	5,8	5,8	5,9	6,0	6,0	6,1	6,1	6,1	6,2	6,2	6,2	6,2	6,2	6,3	6,4	6,5	6,5	6,6	6,7	6,7	6,8	6,9	1925	
6,2	5,9	5,8	5,7	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	5,7	5,8	5,9	5,9	6,0	6,0	6,1	6,1	6,1	6,1	6,2	6,2	6,3	6,4	6,5	6,5	6,6	6,7	6,8	6,8	6,9	1924 u. früher

Vollwaisenrenten

Zur Ermittlung des Rentenbetrages ist der

Jahr des Rentenbeginns (Tod des Versicherten) u. später	Geburtsjahr des Versicherten																														
	1936	35	34	33	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06
1956	1,4	1,4	1,5	1,5	1,6	1,7	1,7	1,8	1,8	1,8	1,9	1,9	2,0	2,0	2,1	2,2	2,2	2,3	2,3	2,3	2,4	2,4	2,4	2,5	2,5	2,5	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6
1955		1,4	1,5	1,6	1,6	1,7	1,8	1,8	1,9	1,9	1,9	2,0	2,0	2,1	2,2	2,2	2,3	2,3	2,3	2,4	2,4	2,5	2,5	2,5	2,5	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6
1954			1,6	1,6	1,7	1,8	1,8	1,9	1,9	1,9	2,0	2,0	2,1	2,1	2,2	2,3	2,3	2,4	2,4	2,4	2,5	2,5	2,5	2,6	2,6	2,6	2,6	2,7	2,7	2,7	2,7
1953				1,7	1,7	1,8	1,9	1,9	2,0	2,0	2,0	2,1	2,1	2,2	2,3	2,3	2,4	2,4	2,4	2,5	2,5	2,6	2,6	2,6	2,6	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7
1952					1,8	1,9	1,9	2,0	2,0	2,0	2,1	2,1	2,2	2,2	2,3	2,4	2,4	2,5	2,5	2,5	2,6	2,6	2,6	2,7	2,7	2,7	2,7	2,8	2,8	2,8	2,8
1951						1,9	2,0	2,0	2,1	2,1	2,1	2,2	2,2	2,3	2,4	2,4	2,5	2,5	2,6	2,6	2,6	2,7	2,7	2,7	2,7	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8
1950							2,1	2,1	2,2	2,2	2,2	2,2	2,3	2,4	2,4	2,5	2,5	2,6	2,6	2,7	2,7	2,7	2,7	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,9	2,9	2,9
1949								2,2	2,2	2,2	2,2	2,3	2,3	2,4	2,5	2,5	2,6	2,6	2,7	2,7	2,7	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,9	2,9	2,9	2,9	2,9
1948									2,2	2,3	2,3	2,3	2,4	2,4	2,5	2,6	2,6	2,7	2,7	2,7	2,8	2,8	2,8	2,8	2,9	2,9	2,9	2,9	2,9	2,9	2,9
1947										2,3	2,3	2,4	2,4	2,5	2,6	2,6	2,7	2,7	2,8	2,8	2,8	2,9	2,9	2,9	2,9	2,9	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
1946											2,3	2,4	2,4	2,5	2,6	2,7	2,7	2,8	2,8	2,8	2,9	2,9	2,9	2,9	2,9	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
1945												2,4	2,4	2,6	2,6	2,7	2,8	2,8	2,8	2,9	2,9	2,9	2,9	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0
1944													2,5	2,6	2,7	2,8	2,8	2,8	2,9	2,9	2,9	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,1	3,1	3,1	3,1	3,1
1943														2,6	2,7	2,8	2,9	2,9	2,9	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,1	3,1	3,1	3,1	3,1	3,1	3,1
1942															2,8	2,9	2,9	3,0	3,0	3,0	3,1	3,1	3,1	3,1	3,1	3,1	3,1	3,1	3,2	3,2	3,2
1941																3,0	3,0	3,1	3,1	3,1	3,1	3,1	3,1	3,1	3,2	3,2	3,2	3,2	3,2	3,2	3,2
1940																	3,1	3,1	3,1	3,2	3,2	3,2	3,2	3,2	3,2	3,2	3,2	3,2	3,3	3,3	3,3
1939																		3,2	3,2	3,2	3,2	3,2	3,2	3,2	3,3	3,3	3,3	3,3	3,3	3,3	3,3
1938																			3,2	3,2	3,2	3,2	3,2	3,2	3,3	3,3	3,3	3,3	3,3	3,3	3,3
1937																				3,2	3,2	3,2	3,2	3,3	3,3	3,3	3,3	3,3	3,3	3,3	3,3
u. früher																															

Anlage 7

Steigerungsbetrag zu vervielfältigen mit

Rentenversicherung der Angestellten

Geburtsjahr des Versicherten																										Jahr des Rentenbeginns (Tod des Versicherten)						
05	04	03	02	01	00	1899	98	97	96	95	94	93	92	91	90	89	88	87	86	85	84	83	82	81	80	79	78	77	76	1875 u. früher		
2,6	2,6	2,6	2,6	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,7	2,7	2,7	2,7	1956
2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	1955
2,7	2,7	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	1954
2,7	2,7	2,7	2,7	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,8	2,8	1953
2,8	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,8	2,8	2,8	1952
2,8	2,8	2,8	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	1951
2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	1950
2,9	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	1949
2,9	2,9	2,9	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,9	2,9	1948
2,9	2,9	2,9	2,9	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,7	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,9	2,9	2,9	1947
3,0	2,9	2,9	2,9	2,9	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,9	2,9	2,9	2,9	1946
3,0	3,0	2,9	2,9	2,9	2,9	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,9	2,9	2,9	2,9	1945
3,0	3,0	3,0	2,9	2,9	2,9	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,9	2,9	2,9	2,9	1944
3,1	3,0	3,0	3,0	2,9	2,9	2,9	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,9	2,9	2,9	2,9	2,9	2,9	1943
3,1	3,1	3,0	3,0	2,9	2,9	2,9	2,9	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,9	2,9	2,9	2,9	2,9	2,9	1942
3,1	3,1	3,0	3,0	3,0	2,9	2,9	2,9	2,9	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,9	2,9	2,9	2,9	2,9	2,9	1941
3,2	3,1	3,1	3,0	3,0	3,0	2,9	2,9	2,9	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,9	2,9	2,9	2,9	2,9	2,9	3,0	1940
3,2	3,1	3,1	3,0	3,0	3,0	2,9	2,9	2,9	2,9	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,9	2,9	2,9	2,9	2,9	2,9	3,0	1939
3,2	3,1	3,1	3,0	3,0	3,0	2,9	2,9	2,9	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,9	2,9	2,9	2,9	2,9	2,9	3,0	1938
3,2	3,1	3,1	3,0	3,0	2,9	2,9	2,9	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,8	2,9	2,9	2,9	2,9	2,9	2,9	2,9	1937

Halbwaisenrenten

Zur Ermittlung des Rentenbetrages ist der

Jahr des Rentenbeginns (Tod des Versicherten) u. später	Geburtsjahr des Versicherten																														
	1936	35	34	33	32	31	30	29	28	27	26	25	24	23	22	21	20	19	18	17	16	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06
1956	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,0	1,0	1,1	1,1	1,1	1,1	1,2	1,2	1,2	1,3	1,3	1,3	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6
1955		0,9	0,9	0,9	1,0	1,0	1,1	1,1	1,1	1,1	1,2	1,2	1,2	1,3	1,3	1,3	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	1,6
1954			0,9	1,0	1,0	1,1	1,1	1,1	1,1	1,2	1,2	1,2	1,2	1,3	1,3	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6
1953				1,0	1,0	1,1	1,1	1,1	1,1	1,2	1,2	1,2	1,2	1,3	1,3	1,4	1,4	1,4	1,4	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6
1952					1,1	1,1	1,2	1,2	1,2	1,2	1,3	1,3	1,3	1,3	1,4	1,4	1,4	1,5	1,5	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,7	1,7	1,7	1,7
1951						1,2	1,2	1,2	1,2	1,3	1,3	1,3	1,3	1,4	1,4	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7
1950							1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,4	1,4	1,5	1,5	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7
1949								1,3	1,3	1,3	1,3	1,4	1,4	1,4	1,5	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7
1948									1,3	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,5	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,8	1,8	1,8
1947										1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	1,6	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8
1946											1,4	1,4	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8
1945												1,4	1,5	1,5	1,6	1,6	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8
1944													1,5	1,6	1,6	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8
1943														1,6	1,6	1,7	1,7	1,7	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,9	1,9	1,9	1,9
1942															1,7	1,7	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9
1941																1,8	1,8	1,8	1,8	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9
1940																	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	2,0	2,0	2,0
1939																		1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
1938																			1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0
1937																				1,9	1,9	1,9	1,9	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0

u. früher

Anlage 8

Steigerungsbetrag zu vervielfältigen mit

Rentenversicherung der Angestellten

Geburtsjahr des Versicherten																											Jahr des Rentenbeginns (Tod des Versicherten)					
05	04	03	02	01	00	1899	98	97	96	95	94	93	92	91	90	89	88	87	86	85	84	83	82	81	80	79	78	77	76	1875 u. früher		
1,6	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1956
1,6	1,6	1,6	1,6	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1955
1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1954
1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,7	1,7	1953
1,7	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,7	1,7	1,7	1952
1,7	1,7	1,7	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,7	1,7	1,7	1,7	1951
1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1950
1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1949
1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1948
1,8	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1947
1,8	1,8	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1946
1,8	1,8	1,8	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1945
1,8	1,8	1,8	1,8	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1944
1,8	1,8	1,8	1,8	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,8	1943
1,9	1,8	1,8	1,8	1,8	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,8	1,8	1942
1,9	1,9	1,8	1,8	1,8	1,8	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,8	1,8	1,8	1941
1,9	1,9	1,8	1,8	1,8	1,8	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,8	1,8	1,8	1,8	1940
1,9	1,9	1,9	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,8	1,8	1,8	1,8	1939	
1,9	1,9	1,8	1,8	1,8	1,8	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,8	1,8	1,8	1,8	1938	
1,9	1,9	1,8	1,8	1,8	1,8	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,7	1,8	1,8	1,8	1,8	1937		

u. früher

Begründung

Seite

Erster Abschnitt

Versicherte

(§§ 1 bis 4)

I. Pflichtversicherung (§§ 1 bis 3)	58
1. Versicherte Beschäftigte	58
2. Befreiung von der Pflichtversicherung	58
II. Freiwillige Versicherung (§ 4)	59

Zweiter Abschnitt

Leistungen

(§§ 5 bis 81)

I. Arten der Leistungen (§ 5)	59
II. Renten (§§ 6 bis 63)	60
Grundgedanken der Neuordnung	60
1. Arten der Renten (§ 6)	60
2. Versicherungszeiten und Wartezeiten (§§ 7 bis 10) .	60
a) Beitragszeiten	60
b) Ersatzzeiten	60
c) Aufhebung der Vorschriften über Erhaltung der Anwartschaft	61
d) Wartezeiten	61
3. Bemessungsgrundlage (§§ 11 bis 20)	61
a) Grundsatz	61

	Seite
b) Anpassung früherer Arbeitsentgelte an den gegenwärtigen Lohn- und Gehaltsstand	62
aa) Verwendung von Beitragsmarken	62
bb) Beitragsentrichtung nach dem wirklichen Arbeitsverdienst	62
cc) Entgelt des gesamten Arbeitslebens	62
c) Anpassung der Arbeitsentgelte für die folgenden Jahre der Rentenberechnung	62
aa) Erhebung über die Entwicklung der Löhne und Gehälter	63
bb) Steigende Arbeitsentgelte	63
cc) Sinkende Arbeitsentgelte	63
4. Altersruhegeld (§§ 21 bis 23)	63
a) Altersgrenze	63
aa) Grundsatz	63
bb) Altersgrenze für Frauen sowie für Männer in gesundheitsgefährdenden Berufen	63
b) Altersruhegeld bei Arbeitslosigkeit	64
c) Höhe und Berechnung des Altersruhegeldes	64
aa) Altersruhegeld nach Vomhundertsätzen des bisherigen Arbeitsentgelts	64
bb) Altersruhegeld von 75 vom Hundert des Bruttolohnes oder -gehaltes	64
cc) Die Höhe des Vomhundertsatzes der Bemessungsgrundlage	64
dd) Mindestbetrag des Altersruhegeldes	65
ee) Höchstbetrag des Altersruhegeldes	65
5. Berufsunfähigkeitsrente (§§ 24 bis 26)	66
a) Berufsunfähigkeit und volle Berufsunfähigkeit	66
b) Höhe und Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente	66
c) Vorsätzliche Herbeiführung von Berufsunfähigkeit	66
6. Hinterbliebenenrenten (§§ 27 bis 39)	66
a) Arten der Hinterbliebenenrenten (§ 27)	66
b) Witwen- und Witwerrenten (§§ 28 bis 31)	66
aa) Rentenanspruch	66
bb) Höhe der Witwen- und Witwerrente	67
cc) Abfindung der Witwe (des Witwers) bei Wiederverheiratung	67
dd) Wiederaufleben der Witwen(Witwer)-rente	67

	Seite
c) Waisenrente (§§ 32 und 33)	67
aa) Rentenanspruch	67
bb) Höhe der Waisenrente	68
d) Elternrente (§§ 34 und 35)	68
e) Gemeinsame Vorschriften für Hinterbliebenenrenten (§§ 36 bis 39)	68
7. Kinderzuschlag (§§ 40 und 41)	68
8. Pflegegeld (§ 42)	68
9. Renten aus Beiträgen zur freiwilligen Versicherung und zur Höherversicherung (§ 43)	69
a) Die Unterschiede zwischen der Pflichtversicherung und der freiwilligen Versicherung	69
b) Keine Anpassung der Entgelte aus Beiträgen zur freiwilligen Versicherung	69
c) Bisherige Beiträge zur freiwilligen Versicherung	69
d) Zusammentreffen von Beiträgen zur Pflicht- und zur freiwilligen Versicherung	69
e) Beiträge zur Höherversicherung	69
10. Anpassung der laufenden Renten an die Lohn- und Gehaltsentwicklung (§§ 44 bis 47)	70
11. Zusammentreffen von Renten (§§ 48 bis 50)	70
a) Zusammentreffen von Altersruhegeld und Berufsunfähigkeitsrente	70
b) Zusammentreffen von Altersruhegeld oder Berufsunfähigkeitsrente mit Hinterbliebenenrenten	70
c) Zusammentreffen von Renten mit Renten der Unfallversicherung	71
12. Zusammentreffen von Renten mit anderen Bezügen (§§ 51 und 52)	71
a) Zusammentreffen von Renten mit Versorgungsbezügen	71
b) Zusammentreffen von Renten mit Renten der Kriegsopferversorgung	71
13. Beginn, Ruhen und Wegfall der Renten (§§ 53 bis 56)	71
a) Beginn der Renten	71
b) Ruhen der Renten	72
c) Wegfall der Renten	72

	Seite
14. Zuständigkeit für die Rentengewährung (§§ 57, 58)	72
15. Anweisung und Zahlung der Renten (§§ 59 bis 62)	73
a) Fristgemäße Anweisung der Renten	73
b) Zahlung der Renten	73
III. Leistungen der Gesundheits- und Berufsförderung (§§ 63 bis 73)	73
1. Heilverfahren (§§ 64 bis 66)	74
2. Gesundheitliche Vorbeugung (§ 67)	74
3. Berufsförderung (§§ 68 bis 70)	74
a) Aufgaben der Berufsförderung	74
b) Ausbildungsgeld	75
4. Gemeinsame Vorschriften (§§ 71 bis 73)	75
a) Mitwirkung des behandelnden Arztes	75
b) Zuständigkeit bei der Gesundheits- und Berufsförderung	76
c) Zusammenarbeit bei der Gesundheits- und Berufsförderung	76
IV. Sonstige Leistungen (§ 74)	76
V. Leistungsgewährung an Berechtigte mit Wohnsitz in der Sowjetzone oder im Sowjetsektor von Berlin (§ 75)	76
VI. Besondere Pflichten und Befugnisse (§§ 76 bis 80)	77
a) Beratungspflicht	77
b) Sonstige Pflichten und Befugnisse	77
VII. Nachweis der Aufwendungen für Leistungen (§ 81)	77

Dritter Abschnitt

Finanzierung (§§ 82 bis 106)

I. Finanzierungsverfahren	77
-------------------------------------	----

	Seite
II. Die Quellen der Finanzierung	78
1. Beiträge des Bundes	78
2. Die Höhe des Beitragssatzes	79
III. Die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten in den nächsten zehn Jahren	79
1. Einnahmen und Ausgaben nach gegenwärtigem Recht	79
2. Die Mehraufwendungen nach dem Gesetzentwurf . .	81
3. Die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten bis zum Jahre 1968	83
IV. Die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen der Leistungsverbesserungen	85
V. Einzelvorschriften	86
1. Pflichtbeiträge (§§ 82 bis 98)	86
a) Höhe des Beitrages (§§ 82 und 83)	86
b) Beitragsverfahren (§§ 84 bis 89)	86
c) Versicherungskarten (§§ 90 bis 98)	87
2. Beiträge zur freiwilligen Versicherung (§§ 99 und 100)	87
3. Gemeinsame Vorschriften (§§ 101 und 102)	87
4. Gemeinsamer Ausgleich der Ausgaben für Leistungen (§ 103)	87
5. Finanzierung durch Bundesmittel (§§ 104 und 105)	87
6. Abschnittsdeckungsverfahren (§ 106)	88

Vierter Abschnitt

Träger der Versicherung

(§§ 107 bis 116)	88
----------------------------	----

Fünfter Abschnitt

Beziehungen der Versicherungsanstalten zu anderen Verpflichteten

(§§ 117 bis 119)	88
----------------------------	----

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

(§§ 120 bis 131)

I. Umstellung (§§ 120 bis 123)	88
1. Umstellung der laufenden Renten (§ 120)	88
2. Berechnung von Hinterbliebenenrenten nach dem Tode des Rentners (§ 121)	89
3. Umrechnung auf Antrag (§ 122)	89
II. Sonstige Vorschriften (§§ 123 bis 131)	89
1. Verspätete Antragstellung (§ 123)	89
2. Fortfall der Wartezeit (§ 124)	90
3. Wahrung des Besitzstandes (§ 125)	90
4. Fortführung der freiwilligen Versicherung (§ 126)	90
5. Weitergeltung von Versicherungskarten (§ 127)	90
6. Herabsetzung des Beitragssatzes in der Arbeitslosenversicherung (§ 128)	90
7. Aufhebung gesetzlicher Vorschriften (§ 129)	90
8. Geltung im Lande Berlin (§ 130)	91
9. Inkrafttreten (§ 131)	91

ERSTER ABSCHNITT

Versicherte

(§§ 1 bis 4)

I. Pflichtversicherung

(§§ 1 bis 3)

1. Versicherte Beschäftigte

Der Gesetzentwurf regelt die Rentenversicherung für Arbeiter und Angestellte. Die Erfahrungen, die insbesondere mit der Pflichtversicherung der Handwerker (Gesetz über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk vom 21. Dezember 1938, RGBl. I S. 1900) und sonstige Gruppen von Selbständigen (§§ 1226 ff. Reichsversicherungsordnung) gewonnen wurden, zeigen, daß die Rentenversicherung für Selbständige besondere Probleme bietet. Im Zusammenhang mit der Neuordnung der Rentenversicherung für Arbeiter und Angestellte muß nach Ansicht der SPD-Fraktion unbedingt auch die Rentenversicherung für Selbständige neu geregelt werden. Im Interesse der Arbeiter und Angestellten einerseits und der Selbständigen andererseits ist eine klare organisatorische und finanzielle Trennung der sozialen Sicherung für Beschäftigte von der für Selbständige dringend erforderlich.

Deshalb bezieht sich der Gesetzentwurf lediglich auf die Pflichtversicherung für Arbeiter und Angestellte einschließlich von Heimarbeitern. Die Rentenversicherung sowohl für bisher pflichtversicherte Selbständige als auch für weitere Gruppen von Selbständigen ist durch ein besonderes Gesetz zu regeln. Diese gesetzliche Regelung muß unverzüglich erfolgen, damit endlich die chaotischen Zustände in der gegenwärtigen Pflichtversicherung von Selbständigen beseitigt werden und eine soziale Sicherung für Selbständige geschaffen wird, die den besonderen Bedürfnissen dieser Erwerbstätigen entspricht. Die gesetzliche Neuordnung der Rentenversicherung für Selbständige muß zur Vermeidung von Lücken im Sozialgesetz zumindest für die bisher pflichtversicherten Selbständigen mit dem gleichen Zeitpunkt wie der vorgelegte Gesetzentwurf in Kraft treten. Wäre dies nicht der Fall, so müßte die Neuordnung der Rentenversicherung für Arbeiter und für Angestellte interimistische Vor-

schriften auch für pflichtversicherte Selbständige enthalten, was einer klaren gesetzlichen Regelung zuwiderlaufen würde.

Der Gesetzentwurf (§ 1) bezieht alle Arbeiter und Angestellten in die Pflichtversicherung ein. Angestellte mit einem Einkommen von über 750 DM monatlich, die nach dem geltenden Recht nicht der Rentenpflichtversicherung unterliegen, sind bisher wirtschaftlich dadurch benachteiligt, daß der Arbeitgeber keinen Beitragsanteil zu entrichten hat. Diese Benachteiligung würde sich im Zusammenhang mit der automatischen Anpassung der Sozialversicherungsrenten an die Lohn- und Gehaltsentwicklung, die dieser Gesetzentwurf beinhaltet, noch erheblich verschärfen. Schließlich bietet ein Einkommen von über 750 DM monatlich, das zudem häufig noch mit zunehmendem Alter absinkt, keineswegs immer Gewähr für eine ausreichende Sicherung bei Alter, Berufsunfähigkeit oder für den Todesfall. Deshalb ist es erforderlich, die Rentenpflichtversicherung auf alle Angestellten zu erstrecken.

Nach dem Gesetzentwurf soll die Rentenversicherung von Arbeitern und Angestellten, die in knappschaftlichen Betrieben beschäftigt sind, einer besonderen gesetzlichen Regelung überlassen bleiben. Die SPD-Fraktion ist der Auffassung, daß die gefährvolle Arbeit des Bergmannes eine besondere soziale Sicherung, die den Bedürfnissen dieses Berufs entspricht, unbedingt erforderlich macht. Die SPD-Fraktion wird daher durch einen besonderen Antrag die Bundesregierung ersuchen, den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch den das Knappschaftsversicherungsrecht den Grundsätzen des vorliegenden Gesetzentwurfs angepaßt und damit wesentlich verbessert wird. Außerdem soll für Bergleute unbedingte Altersrente von Vollendung des 60. Lebensjahres an gewährt werden. Im übrigen vereinfacht § 1 des Gesetzentwurfs das gegenwärtig noch nach Besatzungszonen unterschiedliche Recht der Pflichtversicherung.

2. Befreiung von der Pflichtversicherung

Von der Pflichtversicherung sollen nach dem Gesetzentwurf (§ 2) Beschäftigte des öffentlichen Dienstes mit Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen befreit werden, weil der Erwerb von Rentenansprüchen neben

der Anwartschaft auf Versorgungsbezüge nicht sinnvoll ist. Das gleiche soll für Geistliche der als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgemeinschaften gelten. Versicherungsfrei sind ferner die Mitglieder geistlicher Genossenschaften und ähnliche Personen, die überwiegend aus religiösen oder sittlichen Beweggründen sich mit gemeinnütziger Tätigkeit beschäftigen.

Die Beschäftigung eines Ehegatten durch den anderen soll versicherungsfrei bleiben, weil es sich hierbei in der Regel nicht um ein echtes Arbeitsverhältnis handelt.

Das bisher nach Besatzungszonen unterschiedliche Recht der Pflichtversicherung von Rentnern soll einheitlich in der Weise neu geordnet werden, daß die Beschäftigung von Empfängern von Altersruhegeld oder von voll Berufsunfähigen hinsichtlich des eigenen Beitragsanteils versicherungsfrei bleibt. Zur Vermeidung ungünstiger lohnpolitischer Auswirkungen hat dagegen der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil zu entrichten. Ist der Versicherte zwar berufsunfähig, jedoch nicht vollberufsunfähig, so soll er weiterhin pflichtversichert bleiben, wenn er im Rahmen der ihm verbliebenen Leistungsfähigkeit weiterarbeitet, damit er bei Erreichung der Altersrente ein höheres Altersruhegeld erhalten kann. Auf Antrag werden hinsichtlich des eigenen Beitragsanteils Beschäftigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, und Empfänger von Versorgungsbezügen befreit.

Die Befreiung geringfügiger Beschäftigten von der Versicherungspflicht wird nunmehr für das Bundesgebiet einheitlich geregelt und vereinfacht (§ 3).

II. Freiwillige Versicherung

(§ 4)

Im Zusammenhang mit der grundlegenden Neugestaltung der Leistungen kann auf die bisherigen gesetzlichen Vorschriften, die den Beitritt zur freiwilligen Versicherung einschränken, verzichtet werden. Damit entfällt auch die Notwendigkeit von Unterscheidungen zwischen freiwilligem Beitritt und freiwilliger Weiterversicherung. Die freiwillige Versicherung steht nunmehr grundsätzlich allen deutschen Staatsangehörigen und allen im Bundesgebiet und in Berlin wohnenden

Ausländern und Staatenlosen, soweit sie nicht pflichtversichert oder bereits berufsunfähig sind, ohne Einschränkung offen. Selbstverständlich soll die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung für Personen entfallen, die gleichzeitig der Pflichtversicherung unterliegen oder die bereits berufsunfähig sind und eine Rente auf Grund eigener Versicherung beziehen. Dagegen ist eine freiwillige Versicherung auch nach Vollendung des 65. Lebensjahres möglich, etwa für denjenigen, der wegen besonderer Umstände die allgemeinen Voraussetzungen für die Rentengewährung noch nicht erfüllt.

Durch Beseitigung der Vorschriften über die Anwartschaft (vgl. Abschnitt „Leistungen“) ist es nach Ausscheiden aus der Pflichtversicherung nicht mehr notwendig, in jedem Kalenderjahr mindestens die Hälfte der Zeit mit Beiträgen der freiwilligen Versicherung zu belegen.

Nach Einbeziehung aller Arbeiter und Angestellten in die Rentenpflichtversicherung und der von der SPD-Fraktion erstrebten sozialen Sicherung auch für die Selbständigen wird für Erwerbstätige die Notwendigkeit und Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung entfallen.

ZWEITER ABSCHNITT

Leistungen

(§§ 5 bis 81)

I. Arten der Leistungen

(§ 5)

Die Versicherungsanstalten haben nach dem Gesetzentwurf als gesetzliche Pflichtleistungen außer Renten auch Leistungen der Gesundheits- und Berufsförderung zu gewähren. Nach dem geltenden Recht war lediglich eine Gewährung von Heilverfahren als Kannleistung möglich. Maßnahmen der Berufsförderung waren überhaupt nicht vorgesehen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung soll jedoch nur für eine Übergangszeit bis zu einer umfassenden gesetzlichen Gestaltung der Gesundheits- und Berufsförderung gelten. Als Kannleistung sieht der Ge-

setzentwurf die Aufwendung von Mitteln zum wirtschaftlichen Nutzen der Versicherten, Rentner und deren Angehörigen vor.

II. Renten

(§§ 6 bis 63)

Grundgedanken der Neuordnung

Gegenwärtig wird den Arbeitern und Angestellten, die wegen Alter oder Berufsunfähigkeit aus dem Arbeitsleben ausscheiden, eine Rente von durchschnittlich nicht mehr als 30 bis 40 vom Hundert des früheren Lohnes oder Gehaltes gewährt. Das führt zwangsläufig bei Alter oder Berufsunfähigkeit zu einem bedenklichen Absinken der Lebenshaltung der Arbeiter und Angestellten.

Diesen schwerwiegenden sozialen Mißstand will der Gesetzentwurf beseitigen. Jeder Arbeiter und Angestellte soll nach Beendigung eines normalen Arbeitslebens einen unbedingten Rechtsanspruch auf eine Rente haben, die es ihm ermöglicht, im Alter oder bei Berufsunfähigkeit seinen Lebensstandard, den er sich in den Jahren der Arbeit erworben hat, uneingeschränkt aufrecht zu erhalten. Das gleiche soll im Falle seines Todes seinen Angehörigen ermöglicht werden.

1. Arten der Renten

(§ 6)

Als Renten werden Altersruhegeld, Berufsunfähigkeitsrente und Hinterbliebenenrenten gewährt. Im Gegensatz zum geltenden Recht wird eine Trennung zwischen Renten, die bei Erreichen der Altersgrenze und Renten, die bei vorzeitiger Berufsunfähigkeit gewährt werden, durchgeführt.

2. Versicherungszeiten und Wartezeiten

(§§ 7 bis 10)

Als Versicherungszeiten (§ 7) gelten Beitragszeiten und Ersatzzeiten.

a) Beitragszeiten

Als Beitragszeiten (§ 8) werden alle Zeiten, für die Beiträge an einen deutschen Träger der Rentenversicherung zu entrichten waren,

berücksichtigt. Dabei ist ohne Belang, ob es sich um eine Versicherungsanstalt des Bundesgebietes oder des Landes Berlin, einen Versicherungsträger der sowjetischen Besatzungszone oder des sowjetisch besetzten Sektors von Berlin oder um einen deutschen Versicherungsträger des Heimatgebietes von Vertriebenen handelt. Soweit Heimatvertriebene Beitragszeiten bei einem nichtdeutschen Träger der Rentenversicherung zurückgelegt haben, finden die Vorschriften des Fremdentrenten- und Auslandsrentengesetzes Anwendung, die nach einem besonderen Antrag der SPD-Fraktion den Grundsätzen des vorliegenden Gesetzentwurfs angepaßt werden sollen.

Alle Zeiten der Pflichtversicherung gelten als Beitragszeiten. Eine etwaige Nichtentrichtung von Beiträgen darf nicht zu Lasten der sozialen Sicherung des Arbeiters und Angestellten gehen. Mängeln der Beitragsentrichtung ist mit den Mitteln des Beitragseinzuges (Dritter Abschnitt „Finanzierung“) zu begegnen.

b) Ersatzzeiten

Zeiten, in denen der Arbeiter oder Angestellte nicht am Arbeitsleben teilnehmen konnte, werden bei der Rentenberechnung berücksichtigt und als Ersatzzeiten (§ 9) den Zeiten der Beitragsentrichtung gleichgestellt. Hierzu rechnen Zeiten des Kriegsdienstes, der Erfüllung einer Arbeitsdienstpflicht, Militär- oder militärähnlichen Dienstpflicht, der Kriegsgefangenschaft oder Internierung, der Inhaftierung durch nationalsozialistische oder kommunistische Gewaltmaßnahmen, der Arbeitslosigkeit, der Krankheit und der Genesung. Die Ersatzzeiten werden bei der Rentenberechnung in durchschnittlicher Höhe des gesamten Arbeitsentgelts des Arbeiters oder Angestellten berücksichtigt. Dadurch wird der unsoziale Zustand beseitigt, daß Arbeiter und Angestellte, die wegen Erfüllung von Pflichten gegenüber der Allgemeinheit oder wegen Arbeitslosigkeit und Krankheit nicht am Arbeitsleben teilnehmen konnten, bei der Rentenberechnung benachteiligt werden. Auch die Zeiten der Vorbereitung für einen Beruf durch Besuch einer Berufs-, Fach-, Mittel-, höheren oder Hochschule werden grundsätzlich den Zeiten des Arbeitslebens gleichgestellt.

Entgelte der Inflationszeiten kommen, da sie nicht der Rentenberechnung direkt zugrunde

gelegt werden können, nicht als Beitragszeiten in Betracht. Sie gelten als Ersatzzeiten und werden somit in Höhe des durchschnittlichen Entgelts des gesamten Arbeitslebens berücksichtigt.

c) Aufhebung der Vorschriften über Erhaltung der Anwartschaft

Der Gesetzentwurf beseitigt die Anwartschaftsvorschriften, die den Versicherten verpflichteten, alljährlich regelmäßig eine bestimmte Mindestzahl von Beiträgen zur Erhaltung der Aussicht auf künftige Rentenleistungen zu entrichten. Der Umstand, daß bei Nichterhaltung der Anwartschaft grundsätzlich die Ansprüche aus den bis dahin geleisteten Beiträgen verloren gingen, hat sehr oft zu außerordentlichen Härten und Ungerechtigkeiten, aber auch zu erheblichen Komplizierung des Rentenrechts geführt. Die Behauptung, die Vorschriften über die Erhaltung der Anwartschaft seien wegen des Versicherungsprinzips erforderlich, hält einer Prüfung nicht stand. Es ist daher geboten, die Vorschriften über die Erhaltung der Anwartschaft zu beseitigen und damit insbesondere den Versicherten, die aus dem Arbeitsleben ausscheiden, die Sorge zu nehmen, daß die als Arbeiter oder Angestellte geleisteten Beiträge verfallen könnten.

Mit Inkrafttreten des Gesetzentwurfs können Ansprüche auf Renten, die wegen Nichterhaltung der Anwartschaft bisher abgelehnt wurden, erfüllt werden.

d) Wartezeiten

Der Gesetzentwurf (§ 10) hält grundsätzlich an den Vorschriften über Wartezeiten fest, schafft jedoch insbesondere für Menschen jüngerer Lebensjahre wesentliche Verbesserungen.

Bei Berufsunfähigkeit oder Hinterbliebenenrente müssen mindestens 60, bei Altersruhegeld mindestens 180 Versicherungsmonate (Beitragsmonate oder Ersatzzeiten) zurückgelegt sein.

Ist jedoch der Arbeiter oder Angestellte durch einen Unfall, und zwar sowohl Arbeitsunfall als auch Unfall des täglichen Lebens, eine anerkannte Berufskrankheit, eine Kriegsbeschädigung, durch nationalsozialistische oder kommunistische Gewaltmaßnahmen berufsunfähig geworden oder gestorben, so gilt die Wartezeit bereits als er-

füllt, wenn eine Pflichtversicherung von mindestens 12 Beitragsmonaten bestand.

Für Pflichtversicherte, die noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, gilt die Wartezeit als erfüllt, wenn die Zeit von der Vollendung des 15. Lebensjahres bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit oder des Todes überwiegend mit Versicherungszeiten belegt ist. Da auch Zeiten der Berufsausbildung als Ersatzzeiten gelten, erhält ein junger Mensch, der erst in das Berufsleben als Lehrling, Arbeiter oder Angestellter eingetreten ist und durch einen Schicksalsschlag gleich welcher Art berufsunfähig wird, volle Leistungen der sozialen Sicherung.

3. Bemessungsgrundlage

(§§ 11 bis 20)

a) Grundsatz

Bei der Berechnung der Renten wurde bisher entweder vom Nominalwert der geleisteten Beiträge oder vom Arbeitsentgelt im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung ausgegangen. Eine derartige Rentenberechnung ließ die wirtschaftliche und soziale Dynamik außer Betracht und führte dazu, daß die Renten der Arbeiter und Angestellten zwangsläufig hinter der Entwicklung der Kaufkraft der Löhne und Gehälter sowie des Sozialprodukts zurückblieben. Der Gesetzgeber war deshalb immer wieder genötigt, die verschiedensten Rentenerhöhungen vorzunehmen, die das Sozialrecht komplizierten, ohne auf die Dauer die Diskrepanz zwischen den Löhnen oder Gehältern und den Renten zu beseitigen.

Zur Schaffung einer wirksamen sozialen Sicherung der Arbeiter und der Angestellten bei Alter, Berufsunfähigkeit und für den Fall des Todes ist deshalb eine grundlegende Änderung der Methode, nach der die Renten bemessen werden, erforderlich.

Die Grundlage für die Bemessung der Renten (Bemessungsgrundlage) soll nach dem Gesetzentwurf (§ 11 Abs. 1) das während des gesamten Arbeitslebens im Durchschnitt bezogene Entgelt des Arbeiters oder Angestellten sein. Dieses Entgelt wird bei der Berechnung der Rente dem jeweiligen Lohn- und Gehaltsstand angepaßt. Für die Festsetzung der Höchstbegrenzung der Renten wird nicht das Entgelt des gesamten Arbeits-

lebens, sondern das der fünf zusammenhängenden Jahre zugrunde gelegt, für die sich die höchste Bemessungsgrundlage ergibt (§ 11 Abs. 2). Hierdurch wird gewährleistet, daß ein Arbeiter und Angestellter, dessen Lohn oder Gehalt nach einem langen Arbeitsleben absinkt, eine Rente erhält, bei der auch das Einkommen der Jahre, in denen er auf dem Höhepunkt des Lebens stand, und das höchste Arbeitsentgelt erzielte, zugrunde gelegt wird.

Für Arbeiter und Angestellte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und durch einen Schicksalsschlag schon in jungen Jahren berufsunfähig werden, würde eine laufende Rentengewährung unter Zugrundelegung des Arbeitsentgelts der Jugendjahre zu sozial unbefriedigenden Ergebnissen führen. Deshalb schreibt § 11 Abs. 3 vor, daß für diese jüngeren Menschen, sofern die Rentengewährung über das 25. Lebensjahr fortgeführt werden muß, als Bemessungsgrundlage das Arbeitsentgelt von Versicherten, die das 25. Lebensjahr und eine gleichartige Schul- oder Berufsausbildung vollendet haben, zu nehmen ist.

b) Anpassung früherer Arbeitsentgelte an den gegenwärtigen Lohn- und Gehaltsstand

aa) Verwendung von Beitragsmarken

Soweit Beitragsmarken verwendet wurden (in der Pflichtversicherung bis Juni 1942), werden den für die einzelnen Zeiträume geklebten Marken Entgeltbeträge zugrunde gelegt, die dem gegenwärtigen Lohn- und Gehaltsstand entsprechen (§ 13). Zur arbeitsmäßigen Vereinfachung werden für die Rentenversicherung der Arbeiter neun und für die Rentenversicherung der Angestellten, die erst am 1. Januar 1913 begann, sechs Zeiträume gebildet. Für jede Beitragsklasse dieser neun bzw. sechs Zeiträume sind im Gesetzentwurf Entgeltbeträge aufgeführt, die dem gegenwärtigen Lohn- und Gehaltsstand angepaßt sind.

In der untersten Beitragsklasse wurde das höchste, in den übrigen Beitragsklassen das mittlere Entgelt jeder Beitragsklasse zugrunde gelegt. Für Zeiten, in denen insbesondere in der Rentenversicherung der Arbeiter eine erhebliche Unterversicherung bestand, wurden die zu niedrigen Entgelte entsprechend angehoben, da die Unterversiche-

rung nicht von den Versicherten, sondern vom Gesetzgeber zu vertreten ist.

Die zugrunde gelegten Entgelte wurden für jeden Zeitraum mit einem Multiplikator vervielfältigt, der sich aus dem Verhältnis des gegenwärtigen durchschnittlichen Nominallohnes(gehalts) zu dem durchschnittlichen Nominallohn(gehalt) jedes der früheren Zeiträume ergibt. Die Multiplikatoren bewegen sich zwischen 5,4 (erster Zeitraum der Beitragsverwendung) und 1,0 (letzter Zeitraum der Beitragsverwendung).

Die errechneten Beträge wurden für die Beiträge der Arbeiter auf ein Vielfaches von 6 DM, für die Beiträge der Angestellten auf ein Vielfaches von 25 DM gerundet, so daß zur weiteren verwaltungsmäßigen Vereinfachung eine Berechnung der Renten nach Punkttabellen erfolgen kann.

bb) Beitragsentrichtung nach dem wirklichen Arbeitsverdienst

Soweit die Beiträge nach dem wirklichen Arbeitsverdienst entrichtet wurden (für Pflichtversicherte seit Juni 1942) werden die nachgewiesenen Entgelte für die gebildeten Zeiträume mit den im Gesetzentwurf (§ 14) angegebenen Multiplikatoren vervielfältigt, die in gleicher Weise wie unter b) aa) erläutert errechnet wurden.

cc) Entgelt des gesamten Arbeitslebens

Durch diese Anpassung der früheren Arbeitsentgelte ergibt sich ein Entgelt des gesamten Arbeitslebens, das dem gegenwärtigen Lohn- und Gehaltsstand des Ausgangsjahres entspricht. Dieses Entgelt des Ausgangsjahres wird der Rentenberechnung für die im Ausgangsjahr erstmalig berechneten Renten und alle beim Inkrafttreten des Gesetzes gewährten Renten zugrunde gelegt (Sechster Abschnitt „Übergangs- und Schlußvorschriften“).

c) Anpassung der Arbeitsentgelte für die folgenden Jahre der Rentenberechnung

Bei Renten, die nach dem 1. Januar 1957 erstmalig zur Berechnung kommen, werden die Arbeitsentgelte dem Lohn- und Gehaltsstand des jeweiligen Jahres des Rentenbeginns (Bewertungsjahr) angepaßt (§ 15).

aa) Erhebung über die Entwicklung der Löhne und Gehälter

Zur Beschaffung der notwendigen Unterlagen hat das Statistische Bundesamt laufende Erhebungen über die Entwicklung der Löhne und Gehälter von Arbeitern und Angestellten der verschiedenen Wirtschaftszweige durchzuführen (§ 16). Die Erhebungen erfolgen jeweils für den Zeitraum vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des folgenden Jahres, wobei als Ausgangszeitraum der Zeitraum vom 1. Oktober 1954 bis 30. September 1955 gilt.

Die sich aus den Feststellungen des Statistischen Bundesamtes ergebenden Entgelte und Umrechnungsfaktoren, die bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres von der Bundesregierung bekanntzumachen sind, bilden die Grundlage für die Anpassung der Arbeitsentgelte an den Lohn- und Gehaltsstand des jeweiligen Jahres der Rentenberechnung (§ 18).

bb) Steigende Arbeitsentgelte

Übersteigt das durchschnittliche Arbeitsentgelt der Arbeiter und Angestellten das Entgelt des Ausgangszeitraums, so werden die im Gesetzentwurf festgelegten Entgeltbeträge — 3. b) aa) — und Umrechnungsfaktoren — 3. b) bb) — entsprechend erhöht (§ 17 Abs. 1). Auf diese Weise ist gewährleistet, daß auch für alle Renten, die nach dem 1. Januar 1957 festgesetzt werden, das Entgelt des gesamten Arbeitslebens der Lohn- und Gehaltsentwicklung angepaßt wird.

cc) Sinkende Arbeitsentgelte

Ein Absinken des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Arbeiter und Angestellten würde ein Ausdruck schwerster Störungen der Gesamtwirtschaft sein. Es wäre dies nicht nur eine wirtschaftliche, sondern auch eine soziale und politische Katastrophe, die zu verhüten das gemeinsame Anliegen des gesamten deutschen Volkes sein muß. Würde dennoch ein solches Ereignis eintreten, so bliebe von den Auswirkungen kein Teil des deutschen Volkes und damit auch nicht der Rentner bewahrt. Die dann erforderlichen Maßnahmen können allein vom Gesetzgeber getroffen werden. Deshalb muß, falls tatsächlich das durchschnittliche Arbeitsentgelt aller Arbeiter und Angestellten absinken sollte, eine Ermäßigung der für die Rentenberechnung maßgebenden Entgelte und Umrech-

nungsfaktoren besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten bleiben.

4. Altersruhegeld

(§§ 21 bis 23)

a) Altersgrenze

aa) Grundsatz

Nach dem Gesetzentwurf soll Altersruhegeld mit unbedingtem Rechtsanspruch von Vollendung des 65. Lebensjahres an gewährt werden (§ 21). Bestrebungen, die Weiterarbeit über das 65. Lebensjahr hinaus durch Gewährung von Zuschlägen zu den Renten zu fördern, sind abzulehnen. Sie hätten nur dann einen Sinn, wenn das Altersruhegeld bei Erreichung des 65. Lebensjahres grundsätzlich noch nicht einen ausreichenden Lebensbedarf sicherstellt.

Bei Gewährung von Altersruhegeld entsprechend den Forderungen dieses Gesetzentwurfs bedarf es keiner Zuschläge für Weiterarbeit nach Vollendung des 65. Lebensjahres; sie würden dann volkswirtschaftlich und sozialpolitisch sinnwidrig sein.

Die Gewährung von Zuschlägen für Weiterarbeit über das 65. Lebensjahr hinaus stößt auch deshalb auf Bedenken, weil hierdurch die unbedingte Altersgrenze auf indirektem Wege heraufgesetzt wird. Eine solche mittelbare Heraufsetzung der Altersgrenze steht aber im Widerspruch zu der Tatsache, daß gegenwärtig schon 59 vom Hundert der Männer vor Erreichung des 65. Lebensjahres invalide oder berufsunfähig werden.

bb) Altersgrenze für Frauen sowie für Männer in gesundheitsgefährdenden Berufen

Im Jahre 1953 waren in der Rentenversicherung der Arbeiter an 83 vom Hundert der Frauen und in der Rentenversicherung der Angestellten an 81 vom Hundert der Frauen Invalidenrente bzw. Ruhegeld vor Erreichung der Altersgrenze von 65 Jahren neu zu gewähren. Dieser Tatbestand läßt es als geboten erscheinen, eine Sonderregelung bezüglich der Altersgrenze für Frauen zu treffen. Die Festsetzung einer niedrigeren Altersgrenze für Frauen läßt sich auch versicherungstechnisch rechtfertigen, weil bei Frauen regelmäßig die Gewährung von Hinterbliebenenrenten entfällt.

Nach dem Gesetzentwurf soll an Frauen zwischen dem 60. und 65. Lebensjahr Altersruhegeld gewährt werden, sofern keine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit mehr ausgeübt wird (§ 21 Abs. 2). Es wird somit der Frau mit Vollendung des 60. Lebensjahres freigestellt, ob sie weiter erwerbstätig sein oder Altersruhegeld beantragen will. Mit Vollendung des 65. Lebensjahres erwirbt die Frau ebenso wie der Mann einen unbedingten Anspruch auf Altersruhegeld. Die Gewährung bedingter Altersrente für Frauen zwischen dem 60. und 65. Lebensjahr ist im Lande Berlin gesetzlich festgelegt und hat sich dort sozialpolitisch sehr bewährt.

Für Männer, deren Beruf eine besondere Gefährdung und Beeinträchtigung der Gesundheit mit sich bringt, soll Altersruhegeld ebenfalls schon vom 60. Lebensjahr an gewährt werden, wenn der Versicherte seinen Beruf nicht mehr ausübt.

b) Altersruhegeld bei Arbeitslosigkeit

Nach § 397 des Angestelltenversicherungsgesetzes gilt als berufsunfähig auch, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahr ununterbrochen arbeitslos ist. Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, Renten an langfristig Arbeitslose, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, lediglich Angestellten, aber nicht Arbeitern zu gewähren. Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, daß jeder Versicherte, der das 60. Lebensjahr vollendet hat und ununterbrochen länger als ein Jahr arbeitslos ist, Anspruch auf Rente erheben kann (§ 22). Es war geboten, Anspruch auf Altersruhegeld und nicht, wie im Angestelltenversicherungsgesetz, Berufsunfähigkeitsrente zu gewähren, da praktisch keine Änderung des Begriffs der Berufsunfähigkeit vorgenommen, sondern die Altersgrenze bedingt herabgesetzt wird.

c) Höhe und Berechnung des Altersruhegeldes

aa) Altersruhegeld nach Vomhundertsätzen des bisherigen Arbeitsentgelts

Ein Altersruhegeld, das den bisherigen Lebensstandard des Arbeiters und des Angestellten entsprechend seinem Lohn- oder Gehaltsstand sichern soll, muß nach Vomhundertsätzen des bisherigen Arbeitsentgelts

unter Anpassung an den jeweiligen Lohn- und Gehaltsstand, mithin nach Vomhundertsätzen der Bemessungsgrundlage berechnet werden. Die Gewährung von festen Grundbeträgen zu jeder Rente würde den Zusammenhang zwischen Höhe des Arbeitsentgelts und Höhe der Rente beeinträchtigen. Deshalb sieht der Gesetzentwurf Grundbeträge nicht vor, vielmehr sollen Altersruhegeld und alle anderen Renten nach Vomhundertsätzen der Bemessungsgrundlage berechnet werden. Den sozialpolitischen Notwendigkeiten, eine Mindestsicherung durch Mindestrenten zu gewährleisten, wird in anderer Weise Rechnung getragen.

Die Berechnung erfolgt für Monate der Versicherung, womit gewährleistet ist, daß nicht nur die Beitragszeiten, sondern auch die Ersatzzeiten volle Berücksichtigung bei der Rentenhöhe finden.

bb) Altersruhegeld von 75 vom Hundert des Bruttolohnes oder -gehalts

Zur uneingeschränkten Aufrechterhaltung des während der Arbeitsjahre erworbenen Lebensstandards ist bei Berücksichtigung eines verminderten Aufwandes des Rentners ein Altersruhegeld von 75 vom Hundert des Bruttolohnes oder -gehalts erforderlich. Der Gesetzentwurf verwirklicht dieses sozialpolitische Ziel für alle Arbeiter und Angestellten, die ein normales Arbeitsleben zurückgelegt haben. Der Gesetzgeber hat bereits grundsätzlich eine Leistung von 75 vom Hundert des früheren Arbeitseinkommens bei Erreichen der Altersgrenze insofern als angemessen anerkannt, als für Beamte nach normalem Dienstablauf ein Ruhegeld in dieser Höhe gewährt wird (§ 118 Bundesbeamtenengesetz).

cc) Die Höhe des Vomhundertsatzes der Bemessungsgrundlage

Die Höhe des Vomhundertsatzes der Bemessungsgrundlage, die der Berechnung des Altersruhegeldes zugrunde zu legen ist, muß so bestimmt werden, daß das Altersruhegeld bei normaler Versicherungsdauer 75 vom Hundert des Bruttolohnes oder -gehalts des Arbeiters und Angestellten erreicht.

In der sozialpolitischen Diskussion wird häufig die Auffassung vertreten, daß bei einem Steigerungssatz von 1,5 vom Hundert der

jeweiligen Bemessungsgrundlage Renten bis zu 75 vom Hundert des Bruttoentgelts erreicht würden. Formal gesehen wäre ein solches Ergebnis gewährleistet; denn bei Berechnung des Altersruhegeldes für jedes Versicherungsjahr nach einem Satz von 1,5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage würde sich nach einem 50jährigen Arbeitsleben vom 15. bis zum 65. Lebensjahr (unter Anrechnung der Ersatzzeiten) ein Altersruhegeld von 75 vom Hundert des durchschnittlichen Entgelts ergeben. Tatsächlich würde jedoch ein derartiges Altersruhegeld wegen der niedrigen Arbeitsentgelte der Lehr- und Ausbildungsjahre und wegen Absinkens des Arbeitsentgelts im fortgeschrittenen Alter erheblich unter 75 vom Hundert des Arbeitsentgelts liegen, das der Arbeiter oder Angestellte in den Jahren der vollen Entfaltung seiner körperlichen und geistigen Kräfte bezogen hat.

Ein Altersruhegeld unter Zugrundelegung von 1,5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage gewährleistet somit nicht die uneingeschränkte Aufrechterhaltung des während der Arbeitsjahre erworbenen Lebensstandards, sondern führt im Alter zu einer Verschlechterung der Lebenshaltung des Arbeiters und Angestellten.

Deshalb fordert der Gesetzentwurf (§ 23 Abs. 1) ein Altersruhegeld, das sich je 12 Versicherungsmonate nach einem Satz von 1,8 vom Hundert der Bemessungsgrundlage berechnet, wozu gegebenenfalls der Kinderzuschlag und das Pflegegeld treten. Bei diesem Vomhundertsatz wird zwar nach einem Arbeitsleben von 45 Jahren ein Altersruhegeld von rechnerisch 81 vom Hundert und bei einem Arbeitsleben von 15. bis zum 65. Lebensjahr sogar ein Altersruhegeld von rechnerisch 90 vom Hundert der durchschnittlichen Bemessungsgrundlage erreicht. Tatsächlich wird jedoch das Altersruhegeld im Regelfall nicht höher als 75 vom Hundert des Bruttolohnes oder -gehaltes sein, das der Beschäftigte in den Jahren der vollen Kräfteentfaltung bezogen hat, womit ihm nach Erreichung der Altersgrenze eine uneingeschränkte Fortführung der in den Jahren der Arbeit erworbenen Lebenshaltung ermöglicht wird. (Höchstbetrag des Altersruhegeldes Abschnitt ee).

dd) Mindestbetrag des Altersruhegeldes

Bei Berechnung des Altersruhegeldes soll mindestens vom doppelten Betrag der unteren

Beitragsgrenze, im Ausgangsjahr somit von 200 DM ausgegangen werden (§ 23 Abs. 1 Satz 2). Dieser Mindestbetrag ist vor allen Dingen sozialpolitisch deshalb erforderlich, weil das Lohnniveau mancher Berufsgruppen in früheren Jahrzehnten so niedrig war, daß bei Zugrundelegung der bezogenen Löhne sich auch bei Anpassung der früheren Entgelte an den gegenwärtigen Lohnstand Altersruhegelder ergeben würden, die nicht oder nur geringfügig über den Fürsorgetratsätzen lägen. Durch den Mindestbetrag wird sichergestellt, daß jeder alte Mensch nach Zurücklegung eines normalen Arbeitslebens (einschließlich Ersatzzeiten) von 40 bis 50 Jahren mindestens ein Altersruhegeld erhält, das zwischen 144 und 180 DM monatlich liegt.

ee) Höchstbetrag des Altersruhegeldes

So notwendig es ist, dem alten Menschen die uneingeschränkte Fortführung seiner bisherigen Lebenshaltung zu gewährleisten, so wenig sinnvoll wäre es, seinen Lebensstandard günstiger als den eines aktiv im Arbeitsleben stehenden gleichartigen Arbeiters und Angestellten zu gestalten. Deshalb wird Altersruhegeld nur bis zur Höhe von 75 vom Hundert der höchsten Bemessungsgrundlage gewährt, die der Arbeiter oder Angestellte in fünf aufeinander folgenden Beitragsjahren seines Arbeitslebens erreicht hat (§ 23 Abs. 2 Satz 1). Dabei bleibt Pflegegeld außer Betracht, weil derjenige, der nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen kann, zwangsläufig einen erhöhten Aufwand hat. Ebenso bleibt der Kinderzuschlag bei dem Höchstbetrag unberücksichtigt, weil die Erziehung der Kinder einen höheren Aufwand erfordert.

Aus verwaltungstechnischen Gründen könnte erwogen werden, an Stelle von je 5 zusammenhängenden Beitragsjahren mit der höchsten Bemessungsgrundlage im Gesetz die Zeiträume festzulegen, in denen im Regelfall für Arbeiter oder Angestellte das höchste Arbeitsentgelt bezogen wird. Es bliebe dann dem Arbeiter oder Angestellten der Nachweis freigestellt, daß für ihn ein anderer Zeitabschnitt seines Arbeitslebens ein günstigeres Altersruhegeld bewirkt.

Das Altersruhegeld ist auf höchstens 75 vom Hundert der oberen Beitragsgrenze und somit im Ausgangsjahr auf höchstens 750 DM monatlich begrenzt (§ 23 Abs. 2 Satz 2). Mit Veränderung der oberen Beitragsgrenze ändert sich automatisch der Höchstbetrag.

5. Berufsunfähigkeitsrente

(§§ 24 bis 26)

a) Berufsunfähigkeit und volle Berufsunfähigkeit

Der Gesetzentwurf übernimmt den Begriff der Berufsunfähigkeit, der sich in der Angestelltenversicherung bewährt hat (§ 24 Abs. 2). Damit werden auch die unterschiedlichen Voraussetzungen, die bisher bei der Rentengewährung vor Erreichen der Altersgrenze zwischen Arbeitern und Angestellten bestanden, beseitigt.

Die wirtschaftliche und soziale Lage von Arbeitern und Angestellten, deren Arbeitsfähigkeit so stark herabgesunken ist, daß sie praktisch keine Berufstätigkeit von nennenswerter wirtschaftlicher Bedeutung mehr ausüben können, erfordert besondere Leistungen der sozialen Sicherung. Deshalb soll der Begriff der vollen Berufsunfähigkeit eingeführt werden. Voll berufsunfähig ist der Arbeiter oder Angestellte, dessen Arbeitsfähigkeit auf weniger als ein Fünftel derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Arbeiters oder Angestellten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist (§ 24 Abs. 3).

b) Höhe und Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente

Für die Höhe und Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente gelten grundsätzlich die gleichen Vorschriften wie für die Gewährung von Altersruhegeld. Es wird eine Berufsunfähigkeitsrente von 1,8 vom Hundert der Bemessungsgrundlage für je 12 Versicherungsmonate gewährt, die sich gegebenenfalls um den Kinderzuschlag und das Pflegegeld erhöht (§ 25 Abs. 1).

Durch Berufsunfähigkeit wird in der Regel der Ablauf eines normalen Arbeitslebens beeinträchtigt. Es ist deshalb eine zusätzliche soziale Sicherung für die Arbeiter und Angestellten erforderlich, die durch vorzeitige Berufsunfähigkeit aus ihrer Beschäftigung gerissen werden und somit nicht durch Zurücklegung längerer Versicherungszeiten zu einer ausreichenden Rente kommen können.

Der Gesetzentwurf schreibt vor, daß sich für Versicherte, die während der letzten 5 Jahre vor Eintritt der Berufsunfähigkeit mindestens 3 Jahre als Arbeiter oder Angestellte beschäftigt waren oder entsprechende Ersatzzeiten

zurücklegten, die Berufsunfähigkeitsrente für jedes Jahr zwischen dem Jahre des Eintritts der Berufsunfähigkeit und dem Jahr der Erreichung der Altersgrenze um 1,8 vom Hundert der Bemessungsgrundlage erhöht. Arbeiter und Angestellte, die vorzeitig berufsunfähig werden, sollen demnach so gestellt werden, als ob sie ein normales Arbeitsleben erbracht hätten. Die Mindestrente bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Arbeitsleben beträgt bei Berufsunfähigkeit 50 vom Hundert und bei voller Berufsunfähigkeit zwei Drittel der Bemessungsgrundlage.

Für Versicherte, die bei Eintritt der Berufsunfähigkeit das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird die erhöhte Berufsunfähigkeitsrente schon dann gewährt, wenn die Zeit von Vollendung des 15. Lebensjahres bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit überwiegend mit Versicherungszeiten (einschließlich Ersatzzeiten) belegt ist. Dadurch wird gewährleistet, daß auch ein junger Mensch, der noch nicht drei Jahre im Erwerbsleben oder in der Berufsausbildung steht, bei Berufsunfähigkeit die Mindestrente erhält.

Für Berufsunfähigkeitsrenten gilt die gleiche Höchstbegrenzung wie für Altersruhegeld (§ 25 Abs. 4).

c) Vorsätzliche Herbeiführung von Berufsunfähigkeit

Die Vorschriften über vorsätzliche Herbeiführung von Berufsunfähigkeit entsprechen im Grundsatz dem bisherigen Recht (§ 26).

6. Hinterbliebenenrenten

(§§ 27 bis 39)

a) Arten der Hinterbliebenenrenten

(§ 27)

Als Hinterbliebenenrenten werden Witwenrenten, Witwerrenten, Waisenrenten und Elternrenten gewährt.

b) Witwen- und Witwerrenten

(§§ 28 bis 31)

aa) Rentenanspruch

Anspruch auf Witwenrente hat nach dem Tode des versicherten Ehemannes jede Witwe

(§ 28 Abs. 1). Die bisherigen Einschränkungen für Witwen von Arbeitern sowie für Witwen, die bereits vor Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung Witwen waren, werden beseitigt. Alle diese Witwen erhalten nunmehr einen Rentenanspruch.

Witwerrente wird dem Witwer gewährt, wenn die Ehefrau überwiegend den Unterhalt der Familie bestritten hat (§ 28 Abs. 2). Bisher war u. a. Bedürftigkeit des Ehemannes Voraussetzung für die Gewährung von Witwerrente.

Nach Auflösung der Ehe besteht Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente, wenn zur Zeit des Todes eine Verpflichtung zur Unterhaltsleistung bestand (§ 28 Abs. 3). Die Witwen- oder Witwerrente darf nicht höher als der Unterhaltsanspruch sein. Die Vorschriften des bisherigen Rechts, wonach Witwenrente nach Auflösung der Ehe nur unter Einschränkungen als Kannleistung mit Zustimmung des Bundesarbeitsministers oder der von ihm beauftragten Stelle und Witwerrente überhaupt nicht gewährt wurde, fallen fort.

bb) Höhe der Witwen- und Witwerrente

Die Witwen(Witwer)rente beträgt je Versicherungsjahr (12 Versicherungsmonate) 1,1 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, mithin 60 vom Hundert der Rente des Versicherten (§ 29 Abs. 1). Damit wird auch die Witwen(Witwer)rente grundsätzlich dem Witwengeld nach dem Bundesbeamtengesetz angepaßt.

Bei frühzeitigem Tod eines Versicherten würde die auf Grund der Beitragsleistungen erworbene Witwenrente nicht zur Deckung des Lebensbedarfs einer Witwe mit Kindern oder der berufsunfähigen Witwe ausreichen. Deshalb ist in gleicher Weise wie bei Gewährung von Renten wegen vorzeitiger Berufsunfähigkeit die Zahlung von Mindestrenten vorgesehen. Nach dem Gesetzentwurf wird die Witwenrente für Witwen, die beim Tode des Versicherten ein oder mehrere Kinder unter 18 Jahren zu versorgen haben oder die berufsunfähig sind, auf mindestens 30 vom Hundert der Bemessungsgrundlage erhöht (§ 29 Abs. 2). Diese Witwenrenten werden somit analog wie Renten wegen vorzeitiger Berufsunfähigkeit, die 50 vom Hundert der Bemessungsgrundlage betragen, berechnet.

Nach dem Tode des Arbeiters oder Angestellten soll seiner Witwe oder dem Witwer die Umstellung auf die neuen Lebensverhältnisse wirtschaftlich erleichtert werden. Deshalb wird

der Witwe oder dem Witwer für die ersten sechs dem Sterbemonat folgenden Monate entweder Witwen(Witwer)rente in Höhe der Rente des Verstorbenen (§ 29 Abs. 3) oder, wenn dieser keine Rente bezogen hat, Witwen(Witwer)rente unter Zugrundelegung von 1,8 vom Hundert der Bemessungsgrundlage gewährt (§ 29 Abs. 4).

cc) Abfindung der Witwe (des Witwers) bei Wiederverheiratung

Den Problemen, die sich aus der sogenannten Onkelehe ergeben, sollte nach Ansicht der SPD-Fraktion auch durch wirtschaftliche Maßnahmen begegnet werden. Deshalb wird bei Wiederverheiratung der Witwe (des Witwers) vor Vollendung des 45. Lebensjahres eine Abfindung in Höhe des 6fachen der Jahresrente, bei Wiederverheiratung nach Vollendung des 45. Lebensjahres eine Abfindung in Höhe des 4fachen der Jahresrente gewährt (§ 30).

dd) Wiederaufleben der Witwen(Witwer)rente

Stirbt der neue Ehegatte oder wird die neue Ehe aufgelöst, so lebt der Anspruch auf Witwenrente (Witwerrente) aus der früheren Ehe wieder auf (§ 31). Der Anspruch lebt jedoch erst mit Beginn des Monats wieder auf, der dem abgefundenen Zeitraum folgt, damit sich aus der Auflösung der folgenden Ehe kein wirtschaftlicher Vorteil für die Witwe (den Witwer) ergibt. Die Witwenrente (Witwerrente) lebt nicht wieder auf, wenn die Witwe (der Witwer) aus der folgenden Ehe Anspruch auf eine Rente oder eine Versorgung hat, der mindestens der bei Wiederverheiratung weggefallenen Witwenrente (Witwerrente) gleichkommt, weil dann kein soziales Bedürfnis für ein Wiederaufleben der Witwenrente besteht.

c) Waisenrente

(§§ 32 und 33)

aa) Rentenanspruch

Anspruch auf Waisenrente haben nach dem Tode des männlichen und weiblichen Versicherten seine Kinder (§ 32 Abs. 1). Als Kinder im Sinne des Gesetzentwurfs gelten ohne Einschränkung die Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Stehen jedoch die Kinder in Schul-(Hochschul-) oder Berufsausbildung oder sind sie wegen körperlicher oder geistli-

ger Gebrechen außer Stande, sich selbst zu unterhalten, so wird Waisenrente bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gewährt (§ 32 Abs. 2). Diese Erweiterung des Kreises der rentenberechtigten Waisen ist deshalb geboten, weil nach dem Tode eines Versicherten die Berufsausbildung seiner Kinder oder ihre sonstige soziale Sicherung nicht beeinträchtigt werden darf.

bb) Höhe der Waisenrente

In Anpassung an die Vorschriften des Beamtengesetzes beträgt die Waisenrente für jedes Vollwaisenkind 20 vom Hundert, für jedes Halbwaisenkind 12 vom Hundert der Rente, die der Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er berufsunfähig gewesen wäre (§ 33). Der Berechnung der Waisenrente wird somit, wenn der verstorbene Vater oder die Mutter berufstätig war, die erhöhte Berufsunfähigkeitsrente zugrunde gelegt. In weiterer Anpassung an das Beamtenrecht wird neben jeder Waisenrente Kinderzuschlag gewährt — II. 7. —.

d) Elternrente

(§§ 34 und 35)

Es ist sozialpolitisch unbefriedigend, daß im Gegensatz zur Unfallversicherung und zur Kriegsopferversorgung die Rentenversicherung bisher keine Elternrenten gewährte. Wegen der Auswirkungen beider Kriege leben insbesondere viele berufstätige Frauen mit ihren Eltern zusammen, die von ihnen überwiegend unterhalten werden. Stirbt die Tochter oder der Sohn, so tritt für die Eltern ein ernsthafter sozialer Notstand ein. Deshalb ist es gerechtfertigt, den Eltern Anspruch auf Elternrente zu gewähren, wenn der (die) Versicherte keine(n) anspruchsberechtigte(n) Witwe(r) hinterläßt und die Eltern überwiegend unterhalten hat (§ 34).

Da der Anspruch auf Elternrente aus dem durch Beitragszahlung erworbenen Rechtsanspruch auf Hinterbliebenenrente resultiert, ist es nicht angebracht, Elternrente wie in der Unfallversicherung und in der Kriegsopferversorgung lediglich bei Bedürftigkeit zu gewähren. Es muß vielmehr ein unbedingter Anspruch auf diese Leistung bestehen.

Die Elternrente beträgt je Versicherungsjahr 1,1 vom Hundert der Bemessungsgrundlage, mithin 60 vom Hundert der Rente des Versicherten (§ 35).

e) Gemeinsame Vorschriften für Hinterbliebenenrenten

(§§ 36 bis 39)

Die Vorschriften über die Rentengewährung bei Verschollenheit (§ 36), über den Ausschluß der Rentengewährung bei vorsätzlicher Herbeiführung des Todes eines Versicherten (§ 37) und über die Höchstgrenze für Hinterbliebenenrenten (§ 38) vereinfachen das geltende Recht.

Treffen Ansprüche auf Hinterbliebenenrente aus mehreren Versicherungsverhältnissen zusammen — z. B. bei Vollwaisen, wenn beide Eltern versichert waren, Anspruch auf mehrere Elternrenten — so wird nur die höchste Hinterbliebenenrente gewährt (§ 39).

7. Kinderzuschlag

(§§ 40 und 41)

Kinderzuschlag wird für die Kinder des Versicherten nicht nur zum Altersruhegeld und zur Berufsunfähigkeitsrente, sondern auch zu jeder Waisenrente gewährt (§ 40). Die Höhe der Kinderzuschläge entspricht denen für Kinder von Beamten (§ 41). Die im Entwurf angegebenen Beträge müssen um je 5 DM erhöht werden, wenn die für Beamte vorgesehene Zulage zum Kinderzuschlag (vgl. Gemeinsames Ministerialblatt 1956 S. 154) gesetzlich verankert wird. Kinderzuschläge ändern sich in der Weise, in der sich die für die Bemessungsgrundlage maßgebenden Entgelte und Umrechnungsfaktoren ändern. Für jedes Kind wird der Kinderzuschlag nur einmal und nur bis zu dem Betrage gewährt, um den der Kinderzuschlag höher ist als eine ähnliche Leistung, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften für das gleiche Kind gewährt wird, denn es ist nicht vertretbar, für das gleiche Kind mehrfache Kinderzuschläge in Höhe der Zuschläge für Kinder von Beamten zu zahlen.

8. Pflegegeld

(§ 42)

In der Unfallversicherung und in der Kriegsopferversorgung wird Hilflosen, die nicht ohne fremde Wartung und Pflege bestehen können, Pflegegeld gezahlt. Es ist sozialpolitisch erforderlich, auch in der Rentenversicherung Hilflosen neben Altersruhegeld, Berufsunfähigkeitsrente oder Witwen(Witwer)rente Pflegegeld zu gewähren.

Das Pflegegeld beträgt für das Ausgangsjahr 100 DM monatlich und liegt damit zwischen den Mindest- und Höchstsätzen der Un-

fallversicherung und Kriegsoferversorgung. Auch bei Pflegegeld muß vermieden werden, daß verschiedene Sozialleistungsträger an die gleiche Person eine Leistung für den gleichen Tatbestand gewähren. Deshalb soll für einen Rentner grundsätzlich nur einmal Pflegegeld, und zwar mit dem höchsten Betrage, gewährt werden.

In Anpassung an das Recht der Kriegsoferversorgung soll das Pflegegeld für die Zeit ruhen, in der dem Rentner Pflege in einer Krankenanstalt oder ähnlichen Einrichtung gewährt wird, wenn die Kosten hierfür ganz oder überwiegend von einem Träger der Sozialversicherung oder aus öffentlichen Mitteln getragen werden.

9. Renten aus Beiträgen zur freiwilligen Versicherung und zur Höherversicherung

(§ 43)

a) Die Unterschiede zwischen der Pflichtversicherung und der freiwilligen Versicherung

Der Entwurf geht davon aus, daß der Gesetzgeber, der im Interesse der sozialen Sicherung dem Arbeiter und dem Angestellten die Pflicht zur Teilnahme an der Versicherung und zur Entrichtung eines festen Anteils seines Lohnes oder Gehaltes als Beitrag auferlegt, auch zu gewährleisten hat, daß die späteren Rentenleistungen ihre soziale Sicherungsaufgabe auch tatsächlich erfüllen. Deshalb sind die Renten der weiteren Lohn- und Gehaltsentwicklung anzupassen, womit die Aufrechterhaltung des im Arbeitsleben erworbenen Lebensstandards ermöglicht wird.

Aus dieser Konzeption des Gesetzentwurfs ergibt sich jedoch, daß dort, wo der Gesetzgeber dem einzelnen weder die Teilnahme an der Versicherung noch die Entrichtung von Beiträgen im festen Anteil des Lohnes oder Gehaltes auferlegt, sondern beides seinem freien Ermessen überläßt, auch keine Verpflichtung erwachsen kann, die späteren Leistungen der Entwicklung der Löhne und Gehälter sowie dem Lebensstandard des einzelnen anzupassen.

b) Keine Anpassung der Entgelte aus Beiträgen zur freiwilligen Versicherung

Da die Besonderheiten der freiwilligen Versicherung es erforderlich machen, von einer Anpassung der Leistungen an die Entwicklung

der Löhne und Gehälter Abstand zu nehmen, wird für die freiwilligen Beiträge die Bemessungsgrundlage nach festen Entgeltbeträgen berechnet, die sich nach der Höhe der entrichteten Beiträge bestimmen (§ 19).

Der Gesetzentwurf schafft somit eine klare Trennung zwischen den sozialen Sicherungsaufgaben einer Pflichtversicherung und der dem Ermessen des einzelnen überlassenen freiwilligen Versicherung. Da der Gesetzentwurf die Anpassung der Renten an die Entwicklung der Löhne und Gehälter lediglich für den Bereich vornimmt, für den eine öffentliche Verpflichtung zur sozialen Sicherung besteht, sind Befürchtungen, daß die Automatik zwischen Rentenhöhe und der Lohn- und Gehaltsentwicklung das gesamte wirtschaftliche Leben erfassen könnte, nicht gerechtfertigt.

c) Bisherige Beiträge zur freiwilligen Versicherung

Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes entrichteten Beiträge zur freiwilligen Versicherung werden grundsätzlich den Pflichtbeiträgen gleichgestellt. Dies ist deshalb geboten, weil diese freiwilligen Beiträge nach dem Einkommen bemessen und in der Erwartung entrichtet wurden, gleiche Leistungen wie Beiträge zur Pflichtversicherung zu bewirken. Diesen freiwilligen Beiträgen werden für die verschiedenen Beitragsklassen und Zeiträume Arbeitsentgelte zugrunde gelegt, die in der gleichen Weise wie die der Pflichtversicherung an die Lohn- und Gehaltsentwicklung angepaßt werden (§ 19 Abs. 1).

d) Zusammentreffen von Renten aus Beiträgen zur Pflicht- und zur freiwilligen Versicherung

Für Versicherte, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sowohl pflichtversichert als freiwillig versichert waren, wird eine gesonderte Rentenberechnung vorgenommen. Die Arbeitsentgelte aus der Pflichtversicherung nehmen automatisch an der Anpassung der Lohn- und Gehaltsentwicklung teil, während spätere Beiträge zur freiwilligen Versicherung nach b) behandelt werden.

e) Beiträge zur Höherversicherung

Für die Höherversicherung gilt grundsätzlich das gleiche wie für die freiwillige Versicherung. Die Beiträge zur Höherversicherung werden bei der Bewertung der Entgelte in der Weise berücksichtigt, die im Gesetz über die Höherversicherung in den Rentenversicherun-

gen der Arbeiter und Angestellten vom 14. März 1951 (BGBl. I S. 188) vorgeschrieben ist. Eine Anpassung der Leistungen aus der Höherversicherung an die Entwicklung des Lohn- und Gehaltsstandes findet nicht statt. Dies ist auch für die Vergangenheit deshalb gerechtfertigt, weil die Höherversicherung nach Prinzipien betrieben wird, die denen der Vertragsversicherung entsprechen.

Da der Gesetzentwurf die Aufrechterhaltung des Lebensstandards der Arbeiter und Angestellten bei Alter, Berufsunfähigkeit und für den Fall des Todes sicherstellt, ist für eine Höherversicherung im Rahmen der sozialen Rentenversicherung kein Raum mehr. Das Gesetz über die Höherversicherung soll deshalb aufgehoben werden (§ 129).

10. Anpassung der laufenden Renten an die Lohn- und Gehaltsentwicklung

(§§ 44 bis 47)

Der Grundsatz, daß im Zeitpunkt der Rentenberechnung das während des gesamten Arbeitslebens bezogene Entgelt des Arbeiters und des Angestellten dem jeweiligen Lohn- und Gehaltsstand anzupassen ist, muß auch für die nach Inkrafttreten des Gesetzes laufenden Renten gelten. Im anderen Falle würde sich eine unmögliche Diskrepanz zwischen den jeweils neu festgestellten Renten und den Renten ergeben, die bereits laufen. Der Gesetzentwurf schreibt deshalb vor, daß der Rentenbetrag der am Schlusse eines Bewertungs(Kalender)jahres laufenden Rente für das folgende Bewertungs(Kalender)jahr um den gleichen Vomhundertsatz verändert wird, um den sich die Entgelte — II. 3. b) aa) — und Umrechnungsfaktoren — II. 3. b) bb) — gegenüber dem Vorjahre auf Grund der Erhebungen des Statistischen Bundesamts — II. 3. c) aa) — verändern (§ 44).

Damit ist sowohl im Zeitpunkt der Rentenfestsetzung als auch während der Laufzeit der Renten den früher als Arbeiter und Angestellte tätigen Menschen der gleiche Anteil an der Entwicklung der Löhne und Gehälter gesichert, den sich die aktiv im Erwerbsleben stehenden Arbeiter und Angestellten erwerben. Den gleichen Grundsatz hat der Gesetzgeber durch § 86 des Bundesbeamtengesetzes bereits für die Beamten festgelegt, was keinen Anlaß zu wirtschafts- oder finanzpolitischen Beanstandungen gegeben hat.

Die Feststellung der neuen Rentenbeträge sollen die Versicherungsanstalten grundsätzlich der Deutschen Bundespost übertragen (§ 46). Die Anpassung der Renten an den Lohn- und Gehaltsstand ist nach dem Gesetzentwurf so gestaltet, daß die Feststellung der neuen Rentenbeträge normalerweise durch die Deutsche Bundespost erfolgen kann. Nur in Ausnahmefällen wird die Versicherungsanstalt die Feststellung der neuen Rentenbeträge selbst vornehmen.

11. Zusammentreffen von Renten

(§§ 48 bis 50)

a) Zusammentreffen von Altersruhegeld und Berufsunfähigkeitsrente

Aus einer Versicherung können für die gleiche Person nicht mehrere Renten gewährt werden. Deshalb schließen die Gewährung von Altersruhegeld und Berufsunfähigkeitsrente einander aus. Grundsätzlich wird die höchste Rente gewährt, jedoch verbleibt es bei der Gewährung von Altersruhegeld, wenn die Berufsunfähigkeit in einem Zeitpunkt eintritt, in dem der Versicherte bereits Altersruhegeld bezieht (§ 48).

b) Zusammentreffen von Altersruhegeld oder Berufsunfähigkeitsrente mit Hinterbliebenenrenten

Grundsätzlich werden bei Zusammentreffen von Renten aus mehreren Versicherungen an die gleiche Person die Renten nebeneinander gewährt, denn die verschiedenen Rentenansprüche sind durch verschiedene Beitragsleistungen erworben. Die gegenwärtig geltenden Ruhens- und Kürzungsvorschriften beim Zusammentreffen von Renten, die Anlaß zu vielen Beanstandungen gaben, fallen fort.

Beim Zusammentreffen von Altersruhegeld oder Berufsunfähigkeitsrente mit Hinterbliebenenrenten werden die Renten nebeneinander gewährt (§ 49). Sofern Mindestbeträge in Betracht kommen, wird jedoch nur einmal ein Mindestbetrag, und zwar der für den Berechtigten günstigste, gewährt. Es wäre nicht gerechtfertigt, mehrere Mindestbeträge an eine Person gleichzeitig zu gewähren, weil der Mindestbetrag eine aus sozialpolitischen Gründen vorgenommene Erhöhung des durch Beiträge erworbenen Rentenanspruchs ist. Zudem würde die Gewährung mehrerer Mindestbeträge nebeneinander mög-

licherweise dazu führen, daß der Lohn- und Gehaltsstand eines gleichartigen Arbeiters oder Angestellten überschritten werden könnte.

Übersteigen die verschiedenen Renten der Rentenversicherung zusammen den Betrag von 75 vom Hundert der oberen Beitragsgrenze, also für das Ausgangsjahr den Betrag von 750 DM, so wird jede Rente im Verhältnis ihrer Höhe anteilig zum Ruhen gebracht.

c) Zusammentreffen von Renten mit Renten der Unfallversicherung

Grundsätzlich werden die Renten der Rentenversicherung neben den Renten der Unfallversicherung uneingeschränkt gewährt (§ 50).

Liegt die gleiche Folge von Umständen vor, so ist es nicht gerechtfertigt, die Renten der Rentenversicherung durch Gewährung von Mindestbeträgen über die durch Beiträge erworbenen Ansprüche hinaus zu erhöhen, weil die Renten der Unfallversicherung bereits einen Ausgleich für die wirtschaftlichen Folgen des gesundheitlichen Schadens bieten. Es werden deshalb neben der Rente der Unfallversicherung die Renten der Rentenversicherung nur in der Höhe gewährt, die sich aus den Beiträgen ergibt. Liegen jedoch verschiedene Ursachen vor, so wird auch der Mindestbetrag voll gewährt.

Die Renten der Rentenversicherung und die Renten der Unfallversicherung zusammen sollen nicht über dem Arbeitsentgelt zur Zeit des Unfalles liegen. Deshalb werden, wenn die verschiedenen Renten zusammen den Jahresarbeitsverdienst übersteigen, nach dem die Rente der Unfallversicherung zu berechnen ist, die Renten der Rentenversicherung im Verhältnis ihrer Höhe anteilig zum Ruhen gebracht.

12. Zusammentreffen von Renten mit anderen Bezügen

(§§ 51 und 52)

a) Zusammentreffen von Renten mit Versorgungsbezügen

Grundsätzlich werden bei Zusammentreffen von Renten mit Versorgungsbezügen für Beamte die Renten voll neben den Versorgungsbezügen gewährt. Eine Erhöhung der Renten durch Mindestbeträge ist jedoch nicht gerechtfertigt, weil für die fehlenden Versicherungszeiten in der Regel Versorgungsbezüge in Frage kommen (§ 51).

Renten und Versorgungsbezüge zusammen sollen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nicht überschreiten, sonst werden die Renten anteilig im Verhältnis ihrer Höhe zum Ruhen gebracht.

b) Zusammentreffen von Renten mit Renten der Kriegsopferversorgung

Neben den Renten der Kriegsopferversorgung werden grundsätzlich die Renten der Rentenversicherung uneingeschränkt gewährt. Liegt jedoch die gleiche Folge von Umständen vor, so werden die Renten der Rentenversicherung ohne Erhöhung der Renten auf die Mindestbeträge gewährt, weil nicht aus Mitteln der Rentenversicherung Leistungen erbracht werden sollen, die über den durch Beiträge erworbenen Anspruch hinausgehen und lediglich zu einer Entlastung des Haushalts der Kriegsopferversorgung führen würden.

13. Beginn, Ruhen und Wegfall der Renten

(§§ 53 bis 56)

a) Beginn der Renten

Die Renten werden nach dem Gesetzentwurf nicht wie bisher mit Ablauf des Kalendermonats, sondern vom Beginn des Monats an, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind, gewährt, weil keine Unterbrechung zwischen dem Ende des Lohn(Gehalts)bezuges und dem Rentenbeginn eintreten soll.

Geht der Rentenantrag spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Erfüllung der Leistungsvoraussetzungen ein, so ist die Rente in Abänderung des gegenwärtigen Rechts rückwirkend zu zahlen. Eine verspätete Antragstellung von 3 Monaten sollte nicht zu Lasten des Berechtigten gehen, zumal sie nicht selten durch eine Umstellung der Lebensverhältnisse, z. B. Todesfall bei Hinterbliebenenrenten, verursacht sein kann. Wird der Antrag nach Ablauf von 3 Monaten gestellt, so wird nur dann die Rente nachträglich gewährt, wenn der Berechtigte nachweist, daß eine frühere Antragstellung ohne sein Verschulden unterblieben ist.

Hat der Verstorbene bereits Rente bezogen, so beginnt die Hinterbliebenenrente erst mit Ablauf des Sterbemonats, anderenfalls wären in dem gleichen Monat sowohl Versichertenrente als Hinterbliebenenrente zu gewähren (§ 53 Abs. 2).

b) Ruhen der Renten

Die Rente soll ganz oder teilweise ruhen, solange sich ein Berechtigter ohne ausreichenden Grund einer ärztlichen Untersuchung oder Beobachtung entzieht, sofern er auf diese Folge hingewiesen worden ist (§ 54 Abs. 1). Diese Vorschrift entspricht dem gegenwärtigen Recht. Sie ist gerechtfertigt, weil sonst die ärztlichen Untersuchungen, die z. B. bei Rentengewährung wegen Berufsunfähigkeit erforderlich sind, nicht durchgeführt werden können.

Die Rente soll ferner ganz oder teilweise ruhen, wenn sich der Berechtigte ohne ausreichenden Grund beharrlich den Leistungen der Gesundheits- und Berufsförderung entzieht und durch diese Leistungen die Berufsunfähigkeit voraussichtlich verhütet, beseitigt oder wesentlich gemindert worden wäre (§ 54 Abs. 2). Auch hierbei ist es erforderlich, daß der Berechtigte auf die Folgen seiner Weigerung hingewiesen worden ist.

Eine ähnliche Vorschrift gilt im gegenwärtigen Recht bei Verweigerung von Heilverfahren. Wegen der Ausdehnung der Leistungen auf die Gesundheits- und Berufsförderung war es geboten, die Ruhensvorschriften dem neuen Leistungsumfang anzupassen. Zum Schutze der Persönlichkeit sind aber die Ruhensvorschriften des gegenwärtigen Rechts insofern eingeschränkt worden, als ein Ruhen nur eintritt, wenn sich der Berechtigte ohne ausreichenden Grund und beharrlich den Leistungen der Gesundheits- und Berufsförderung entzieht.

Die Vorschriften über Ruhen der Renten wegen Strafverbüßung entsprechen dem geltenden Recht (§ 55).

c) Wegfall der Renten

Grundsätzlich fällt die Rente mit Ablauf des Monats weg, in dem ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen (§ 56). Hat der Rentner jedoch als Mann das 55. oder als Frau das 50. Lebensjahr vollendet, so soll die Rente nur wegfallen, wenn wegen einer wesentlichen Besserung des Gesundheitszustandes keine Berufsunfähigkeit mehr vorliegt. Das bedeutet einen Schutz älterer Menschen gegen Entzug der Rente, zumal die Versicherungsanstalt den Nachweis zu erbringen hat, daß infolge wesentlicher Verbesserung des Gesundheitszustandes keine Berufsunfähigkeit mehr vorliegt.

Konnte durch Leistungen der Berufs- und Gesundheitsförderung die Berufsunfähigkeit beseitigt werden, und sind dadurch die Voraussetzungen für die Rentengewährung nicht mehr gegeben, so kann eine Rente frühestens 6 Monate nach Abschluß dieser Maßnahmen entzogen werden. Diese Schutzvorschrift ist deshalb geboten, weil nach Gewährung von Leistungen der Gesundheits- und Berufsförderung es ratsam ist, dem Rentner einen nicht zu kurzen Zeitraum zur Genesung und Umstellung seiner Lebensverhältnisse zu lassen. Es hat sich als bedenklich erwiesen, wenn bisher unmittelbar nach Durchführung von Heilmaßnahmen ein Rentenentzug drohte. Nicht selten hat eine durch Rentenentzug herbeigeführte Aufnahme der Erwerbstätigkeit den gesundheitlichen Erfolg von Heilmaßnahmen beeinträchtigt. Zudem ist es psychologisch nicht ratsam, die Maßnahmen der Gesundheits- und Berufsförderung, die nur bei einer positiven Einstellung des Berechtigten Erfolg haben können, eng mit dem Wegfall der Rente zu koppeln.

Die Vorschriften über die Bezugsberechtigung bei dem Tode des Versicherten entsprechen dem gegenwärtigen Recht (§ 56 Abs. 3 und 4).

14. Zuständigkeit für die Rentengewährung

(§§ 57 und 58)

Die bisherigen Vorschriften über die Zuständigkeit für die Rentengewährung haben zu einer außerordentlichen Komplizierung des Sozialrechts geführt. Die Vorschriften über die sogenannte Wanderversicherung sind sozialpolitisch und verwaltungstechnisch gleichermaßen unbefriedigend. Deshalb ist es notwendig, die Regelung über die Zuständigkeit für die Rentengewährung wesentlich zu vereinfachen.

Zu Schwierigkeiten hat bisher insbesondere die Abgrenzung in der Zuständigkeit zwischen den Landesversicherungsanstalten als Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte als Träger der Rentenversicherung für Angestellte geführt. Nach dem Gesetzentwurf wird die Zuständigkeit in der Weise geregelt, daß die Landesversicherungsanstalt des Wohnsitzes oder ständigen Aufenthalts zuständig ist, wenn der Versicherte mehr als die Hälfte der Beitragszeit als Arbeiter zurückgelegt hat.

Hat der Versicherte mindestens die Hälfte der Beitragszeit als Angestellter zurückgelegt, so ist für die Gewährung der Rente die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zuständig (§ 57).

Läßt sich bei der Antragstellung nicht ohne weiteres übersehen, ob eine Landesversicherungsanstalt oder die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte zuständig ist, z. B. weil die Versicherungsunterlagen unvollständig sind, so hat die Versicherungsanstalt, an die der letzte Beitrag entrichtet wurde, den Antrag zur Vermeidung von Verzögerungen zu bearbeiten. Sie gibt die Unterlagen unverzüglich an die zuständige Versicherungsanstalt ab, sobald sich deren Zuständigkeit ergibt.

Die Regelung der Zuständigkeit für Sonderanstalten (§ 57 Abs. 2) entspricht der gegenwärtigen Übung. Zur Verwaltungsvereinfachung wird festgelegt, daß keine Erstattungen des anteiligen Rentenaufwandes zwischen den Versicherungsanstalten erfolgen (§ 57 Abs. 3).

Die Rentengewährung ins Ausland kann der Bundesminister für Arbeit oder die von ihm beauftragte Stelle abweichend regeln (§ 57 Abs. 4). Der Gesetzentwurf beseitigt alle einschränkenden Vorschriften für die Rentengewährung ins Ausland sowohl für Deutsche als für Ausländer. Damit ist allen Rentnern die volle Freizügigkeit ermöglicht.

Die bisherige Regelung der Zuständigkeit von Trägern der knappschaftlichen Rentenversicherung hat sich bewährt. § 58 entspricht der geltenden Übung.

15. Anweisung und Zahlung der Renten

(§§ 59 bis 62)

a) Fristgemäße Anweisung der Renten

Bisher haben sich in der Bearbeitung von Rentenanträgen außerordentliche Verzögerungen ergeben. Nach der letzten Rentenzugangsstatik des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger betrug die Bearbeitungszeit für Rentenanträge im Jahre 1953 durchschnittlich 6 Monate. Ein derartiger Zustand, der im wesentlichen durch die Komplizierung des Sozialrechts begründet ist, läßt sich sozialpolitisch nicht länger vertreten. Der Antragsteller hat ein Recht darauf, daß, wenn er die notwendigen

Unterlagen für die Festsetzung der Rente beigebracht hat, die Rente in angemessener Frist angewiesen wird. Deshalb schreibt der Gesetzentwurf vor, daß die Versicherungsanstalt die Rente spätestens zwei Monate nach Ablauf des Monats anzuweisen hat, in dem der Berechtigte die für ihre Festsetzung notwendigen Unterlagen beigebracht hat (§ 59 Abs. 1).

Damit dies auch tatsächlich erreicht wird, schreibt § 59 Abs. 2 vor, daß die Versicherungsanstalt bei verspäteter Anweisung dem Rentner für die Folgezeit Verzugszinsen in Höhe von 4 vom Hundert des fälligen Rentenbetrages zu erstatten hat.

Eine derartige Vorschrift ist auch deshalb gerechtfertigt, weil die Versicherungsanstalt, die die Rente nicht fristgemäß anweist, Zinserträge erzielt, während der Berechtigte durch die Verzögerung wirtschaftlichen Schaden erleidet.

Es ist zu erwarten, daß eine Vorschrift über die Zahlung von Verzugszinsen bei verspäteter Anweisung der Rente im wesentlichen prophylaktische Bedeutung haben wird, weil mit großer Wahrscheinlichkeit die Versicherungsanstalten geeignete Maßnahmen treffen werden, um die Zahlung von Verzugszinsen zu verhüten, womit das sozialpolitische Ziel einer fristgemäßen Anweisung der Renten erreicht wäre.

b) Zahlung der Renten

Die Zahlung der Renten soll weiterhin durch die Deutsche Bundespost erfolgen (§ 60 Abs. 1). Die SPD-Fraktion übernimmt in § 60 Abs. 2 ihren Gesetzentwurf über die Zustellung von Renten der Sozialversicherung und Kriegsopferversorgung (Drucksache 1835).

Die weiteren Vorschriften über Leistung von Vorschüssen an die Deutsche Bundespost und über die Beibringung von Lebensbescheinigungen entsprechen dem gegenwärtigen Recht.

III. Leistungen der Gesundheits- und Berufsförderung

(§§ 63 bis 73)

Die SPD-Fraktion sieht in einer wesentlichen Verbesserung der Leistungen zur Gesundheits- und Berufsförderung eine wichtige

Grundlage der Sozialreform. Deshalb ist es unbedingt erforderlich, daß die grundlegende Ausgestaltung der Leistungen zur Gesundheits- und Berufsförderung für den Gesamtbereich der Sozialleistungen durch besondere gesetzliche Regelung vorgenommen wird. Die SPD-Fraktion behält sich vor, entsprechende Gesetzentwürfe vorzulegen, wenn die Bundesregierung zu dieser wichtigen Aufgabe nicht in Kürze konkrete Vorschläge machen sollte. Bis zur Verabschiedung einer solchen gesetzlichen Regelung ist es unumgänglich, für den Bereich der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten die hier vorhandene Lücke durch vorläufige Bestimmungen auszufüllen.

1. Heilverfahren

(§§ 64 bis 66)

Bisher wurden Leistungen des Heilverfahrens nur als Kannleistungen gewährt. Die Gewährung war zudem auf Versicherte beschränkt, für die die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft erhalten sein mußte. Bei Nichterfüllung dieser versicherungstechnischen Voraussetzungen wurde grundsätzlich Heilverfahren nicht gewährt. Im allgemeinen waren von der Kannleistung des Heilverfahrens Versicherte über 60 Jahre, Familienangehörige und Rentner ausgeschlossen, weil Heilverfahren nur zur Verhütung des Eintritts vorzeitiger Invalidität (Berufsunfähigkeit) oder zur Wiedererwerbsfähigmachung eines Rentners gewährt wurde.

Diese Begrenzungen sind weder sozialpolitisch noch gesundheitspolitisch gerechtfertigt. Bestimmend für die Gewährung von Heilverfahren müssen vor allen Dingen die gesundheitlichen Notwendigkeiten sein. § 64 schreibt deshalb vor, daß Anspruch auf Heilverfahren für Versicherte, Rentner, deren unterhaltsberechtigter Ehegatten und Kinder besteht, wenn und soweit es erforderlich ist.

Die gesundheitlichen Interessen lassen es geboten erscheinen, Heilverfahren auch ohne Antrag von Amts wegen einzuleiten. Die Gewährung von Heilverfahren bedarf jedoch der Zustimmung des Berechtigten — II. 13. b) —.

Der Gesetzentwurf enthält in § 65 eine Definition des Begriffs Heilverfahren. Damit werden die Leistungen des Heilverfahrens von denen der Krankenhauspflege abgegrenzt, die dem Träger der gesetzlichen Krankenversicherung obliegt.

Die Gewährung von Heilverfahren läßt keinen gesundheitlichen Erfolg erwarten, wenn nicht gleichzeitig die wirtschaftliche Existenz des Versicherten und seiner Familie gesichert wird. Deshalb sieht § 66 vor, daß während des Heilverfahrens dem Arbeiter und Angestellten Tagegeld zu gewähren ist, das nach dem Familienstand bis zur Höchstgrenze von 80 vom Hundert des Entgelts gestaffelt ist.

Zur Sicherung des Heilerfolges kann Tagegeld bis zu 3 Monaten nach Beendigung des Heilverfahrens weitergewährt werden, damit der Arbeiter und Angestellte nicht aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen ist, kurzfristig seine Erwerbstätigkeit wieder aufzunehmen.

2. Gesundheitliche Vorbeugung

(§ 67)

Zur gesundheitlichen Sicherung ist es erforderlich, daß die Versicherungsanstalten über die Leistungen des Heilverfahrens hinaus sonstige Maßnahmen der gesundheitlichen Vorbeugung durchführen. Dies können sowohl Einzelmaßnahmen zur Verhütung eines gesundheitswidrigen Zustandes der Versicherten, der Rentner oder deren unterhaltsberechtigten Ehegatten und Kinder als auch allgemeine Maßnahmen zur Besserung der gesundheitlichen Verhältnisse sein. Die gesundheitspolitische Initiative der Versicherungsanstalten kann sich somit frei entfalten, zumal eine Genehmigung von allgemeinen Vorbeugungsmaßnahmen durch die Aufsichtsbehörde nicht mehr erforderlich ist und die gesundheitliche Vorbeugung zu einer Pflichtleistung erweitert wird.

3. Berufsförderung

(§§ 68 bis 70)

a) Aufgaben der Berufsförderung

Bis zur grundsätzlichen Regelung der Aufgaben der Berufsförderung muß der Gesetzgeber den Versicherungsanstalten die Verpflichtung zur Gewährung entsprechender Leistungen für Pflichtversicherte und berufsunfähige Rentner auferlegen (§ 68).

Diese Maßnahmen der Berufsförderung erfordern eine besonders eingehende Berück-

sichtigung der Persönlichkeit und Lebensverhältnisse dessen, dem diese Leistungen gewährt werden sollen. Die Gewährung von Leistungen der Berufsförderung setzt deshalb voraus, daß sich der Versicherte und Rentner nach seiner körperlichen und geistigen Veranlagung, seinem Alter, seiner Vorbildung und Neigung für den erstrebten Beruf eignet und dieser ihm und seiner Familie voraussichtlich eine Existenzgrundlage bietet (§ 68 Abs. 2). Eine gleiche Vorschrift hat sich bei den Maßnahmen der Arbeits- und Berufsförderung auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes bewährt. Sie soll deshalb auch für die Leistungen der Berufsförderung der Rentenversicherung Geltung erlangen.

Als Leistungen der Berufsförderung werden gewährt: Ausbildung zur Wiedergewinnung oder Erhöhung der Erwerbsfähigkeit im bisherigen Beruf, Ausbildung für einen anderen Beruf, Hilfe zur Erlangung eines geeigneten Arbeitsplatzes sowie Ausbildungsgeld. In der Gestaltung dieser Leistungen soll der Initiative der Versicherungsanstalten Raum gelassen werden, um so mehr, als die Durchführung berufsfördernder Maßnahmen weitgehend nicht nur von der Individualität des Berechtigten, sondern auch von den regionalen Verhältnissen abhängt. Deshalb werden Einzelheiten im Gesetz nur für die Gewährung der Geldleistungen geregelt.

Da auf dem Gebiete der Berufsförderung bereits eine Reihe von Einrichtungen bestehen, die sich bewährt haben, schreibt der Gesetzentwurf vor, daß sich die Versicherungsanstalten dieser Einrichtungen bedienen sollen.

Nach den gesetzlichen Vorschriften obliegen schon bisher den Trägern der Unfallversicherung, den Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung und insbesondere der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung Aufgaben der Berufsförderung. Es kann nicht der Sinn dieses Gesetzes sein, diese Stellen in der Durchführung ihrer Aufgaben zu entlasten. Deshalb schreibt § 69 Abs. 3 vor, daß Kosten für Leistungen der Berufsförderung nur insoweit von der Versicherungsanstalt getragen werden, als sie nicht nach den gesetzlichen Vorschriften von anderen Stellen aufzubringen sind. Da sich hieraus unter Umständen finanzielle Probleme zwischen verschiedenen Kostenträgern ergeben, gibt der Gesetzentwurf der Bundesregierung die Ermächtigung, mit Zustimmung des Bundesrates Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln.

b) Ausbildungsgeld

Für die Dauer der Berufsausbildung muß unbedingt der Lebensbedarf des Versicherten sichergestellt werden. Nach § 70 ist Ausbildungsgeld in Höhe von 80 vom Hundert des letzten Entgelts des Berechtigten zu gewähren. Eine Anpassung des Ausbildungsgeldes an das Entgelt, das der Versicherte vor Beginn der Ausbildung oder vor Eintritt der Berufsunfähigkeit bezogen hat, ist geboten, damit einem Absinken seines Lebensstandards begegnet wird.

Das Ausbildungsgeld soll grundsätzlich für die Dauer der Berufsausbildung, in der Regel jedoch nicht länger als für ein Jahr, gewährt werden. Damit bestimmt der Gesetzgeber im Grundsatz die Höchstdauer der Berufsausbildung, läßt aber der individuellen Gestaltung weiteren Raum. Entstehen dem Versicherten oder dem Rentner durch die Ausbildung besondere Aufwendungen, so hat die Versicherungsanstalt die Möglichkeit, hierfür Ersatz zu gewähren.

Nach Beendigung der Berufsausbildung muß zur Sicherung ihres Erfolges dem Versicherten oder dem Rentner der Übergang in das Berufsleben erleichtert werden. Deshalb kann für die Dauer von 6 Monaten nach Beendigung der Berufsausbildung das Ausbildungsgeld ganz oder teilweise weitergewährt werden. Ob und inwieweit Weitergewährung des Ausbildungsgeldes als Übergangsmaßnahme erforderlich ist, hängt von den individuellen Verhältnissen ab. Deshalb ist diese Leistung in das Ermessen der Versicherungsanstalt gestellt. Aus dem gleichen Grunde soll im Gesetz die Möglichkeit vorgesehen werden, dem Versicherten und dem Rentner, der bei vermindertem Entgelt oder unter besonderen Erschwerungen erwerbstätig ist, Ausbildungsgeld ganz oder teilweise auch ohne vorherige Umschulung zu gewähren. Die Gestaltung auch dieser Geldleistungen wird weitgehend von der Gewinnung weiterer Erfahrungen auf dem Gebiete der Berufsausbildung abhängig sein.

4. Gemeinsame Vorschriften

(§§ 71 bis 73)

a) Mitwirkung des behandelnden Arztes

Die Durchführung von Maßnahmen der Gesundheits- und Berufsförderung wird nur dann von Erfolg sein können, wenn die Mit-

wirkung des Arztes, in dessen Behandlung der Berechtigte steht, gewährleistet ist. Deshalb schreibt der Gesetzentwurf vor, daß vor Gewährung von Leistungen der Gesundheits- und Berufsförderung (Heilverfahren, Einzelmaßnahmen der Vorbeugung oder Leistungen der Berufsförderung) der behandelnde Arzt von der Versicherungsanstalt zu Rate zu ziehen ist.

b) **Zuständigkeit bei der Gesundheits- und Berufsförderung**

Mit der Gewährung der Leistungen der Gesundheits- und Berufsförderung ist die Versicherungsanstalt zu betrauen, bei der die Versicherung zur Zeit der Antragstellung besteht oder die die Rente gewährt (§ 72).

c) **Zusammenarbeit bei der Gesundheits- und Berufsförderung**

Schon bisher haben sich eine Reihe Stellen mit Leistungen der Gesundheits- und Berufsförderung beschäftigt. Dennoch handelt es sich bei den Maßnahmen zur Gesundheits- und Berufsförderung um Neuland. Die sinnvolle Gestaltung der Leistungen zur Gesundheits- und Berufsförderung hängt entscheidend von einer engen Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen ab. Der Gesetzentwurf legt den Versicherungsanstalten die Verpflichtung auf, bei der Gesundheits- und Berufsförderung mit anderen Trägern der Sozialversicherung, insbesondere den Krankenkassen und Berufsgenossenschaften, den Behörden und Einrichtungen des Gesundheitswesens (Gesundheitsämtern, Krankenanstalten usw.), Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung, der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, den Gemeinden (Gemeindeverbänden), der öffentlichen Fürsorge und freien Wohlfahrtspflege zusammenzuarbeiten. Zum Zwecke des Erfahrungsaustauschs und der gegenseitigen Abstimmung der Leistungen und zur gemeinsamen Durchführung von gesundheits- und berufsfördernden Maßnahmen sollen die Beteiligten Arbeitsgemeinschaften bilden.

IV. Sonstige Leistungen

(§ 74)

Die Versicherungsanstalten können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Mittel zum

wirtschaftlichen Nutzen der Versicherten, Rentner und deren unterhaltsberechtigten Kinder und Ehegatten aufwenden. Diese Vorschrift entspricht grundsätzlich dem gegenwärtigen Recht. Es werden aber die Einschränkungen, wonach bisher Mittel für diese Aufgaben nur mit widerruflicher Genehmigung des Bundesarbeitsministers bzw. der obersten Arbeitsbehörde der Länder angewendet werden dürfen, beseitigt. Die Aufsichtsbehörde soll in Zukunft die Genehmigung dieser Leistungen nur versagen dürfen, wenn dadurch die dauernde Aufrechterhaltung der gesetzlichen Leistungen beeinträchtigt wird.

V. Leistungsgewährung an Berechtigte mit Wohnsitz in der Sowjetzone oder im Sowjetsektor von Berlin

(§ 75)

Gegenwärtig gewährt die Rentenversicherung keine Leistungen an Berechtigte mit Wohnsitz in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin. Arbeiter und Angestellte, die im Bundesgebiet oder im Land Berlin arbeiten und deren Beiträge an die Versicherungsanstalten des Bundesgebietes und Berlins entrichtet werden, werden mit ihren Ansprüchen auf Rente an die Versicherungsträger ihres Wohnsitzes, in der Sowjetzone oder im Sowjetsektor von Berlin verwiesen.

Dieser Zustand ist nicht nur versicherungsrechtlich, sondern auch moralisch und politisch untragbar. Es ist deshalb unbedingt erforderlich, daß den Versicherten mit Wohnsitz in der Sowjetzone oder im Sowjetsektor von Berlin grundsätzlich die gleichen Leistungsansprüche wie anderen Versicherten gewährt werden. In der Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung geschieht dies bereits.

Da die Rentengewährung eine Dauerleistung ist, wäre es nicht zu vertreten, Rente bereits demjenigen zu gewähren, der nur wenige Wochen oder Monate vor Erreichen der Altersgrenze, Eintritt der Berufsunfähigkeit oder des Todes zu einer Versicherungsanstalt des Bundesgebietes oder Landes Berlin Beiträge entrichtet hat.

Der Gesetzentwurf geht davon aus, daß, wenn Versicherungszeiten seit der Wäh-

rungsreform bzw. seit der Spaltung Berlins überwiegend, jedoch mindestens 12 Beitragsmonate bei einer Versicherungsanstalt des Bundesgebietes oder des Landes Berlin zurückgelegt sind, für die Rentengewährung die Versicherungsanstalten im Bund oder im Lande Berlin zuständig sind. Für Pflichtversicherte, die bei Eintritt der Berufsunfähigkeit noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben, wird Rente schon dann gewährt, wenn die Zeit von Vollendung des 15. Lebensjahres bis zum Eintritt der Berufsunfähigkeit überwiegend bei einer solchen Versicherungsanstalt zurückgelegt ist.

Die Leistungen der Gesundheits- und Berufsförderung werden den Versicherten mit Wohnsitz in der Sowjetzone oder im Sowjetsektor von Berlin mit den gleichen Voraussetzungen wie für die anderen Versicherten gewährt.

VI. Besondere Pflichten und Befugnisse

(§§ 76 bis 80)

a) Beratungspflicht

Der Gesetzentwurf schafft zwar eine weitgehende Vereinfachung des bisherigen Rentenrechts, dennoch bedürfen aber die Versicherten einer sachgemäßen Beratung über ihre Rechte und Pflichten. Schon bisher haben manche Träger der Rentenversicherung und die Versicherungsämter diese Aufgabe der Beratung zufriedenstellend erfüllt; aber dennoch ergibt sich insbesondere aus den zahlreichen dem Bundestag vorliegenden Petitionen in Rentenversicherungsangelegenheiten, daß keineswegs immer den Versicherten und Rentnern eine ausreichende Beratung zuteil wird. Deshalb ist es geboten, im Gesetz ausdrücklich die Verpflichtung der Versicherungsanstalten zur Beratung der Versicherten über ihre Rechte und Pflichten festzulegen (§ 76). Als Beispiel hierfür führt der Gesetzentwurf die Verpflichtung der Versicherungsanstalten an, den Berechtigten bei Kenntnis von Umständen, die Leistungsansprüche begründen, auf das Recht zur Antragstellung hinzuweisen, den Berechtigten bei der Beschaffung der durch Krieg und Kriegseinwirkungen verloren gegangenen Versicherungsunterlagen behilflich zu sein und den Versicherten auf Verlangen über

seine erworbenen Leistungsansprüche, z. B. bei Ausscheiden aus der Pflichtversicherung, zu unterrichten.

b) Sonstige Pflichten und Befugnisse

Die Vorschriften über Aufhebung der Rechtskraft von Bescheiden (§ 77), Verzicht auf Überzahlung (§ 78), Aufrechnung (§ 79) und Anzeigepflicht des Berechtigten (§ 80) entsprechen grundsätzlich dem geltenden Recht.

VII. Nachweis der Aufwendungen für Leistungen

(§ 81)

In der sozialpolitischen Diskussion wird eine stärkere Trennung, insbesondere zwischen der Gewährung von Altersruhegeld und von Renten wegen Berufsunfähigkeit gefordert.

Die SPD-Fraktion ist der Auffassung, daß der Zeitpunkt für eine solche Trennung noch nicht gekommen ist. Es ist jedoch unbedingt notwendig, genaue Feststellungen über die Aufwendungen für die verschiedenen Arten von Leistungen zu treffen. Dadurch können die notwendigen Unterlagen für spätere Entscheidungen des Gesetzgebers gewonnen werden. Deshalb schreibt der Gesetzentwurf vor, daß die Versicherungsanstalten die Aufwendungen für jede Art von Leistungen getrennt nachzuweisen haben.

DRITTER ABSCHNITT

Finanzierung

(§§ 82 bis 106)

I. Finanzierungsverfahren

Das bisher in der sozialen Rentenversicherung vorgeschriebene Anwartschaftsdeckungsverfahren beruht auf der theoretischen Annahme, daß es möglich sei, durch Ansammlung entsprechender Reserven die Gewährung der Renten in Zeiten sicherzustellen, in denen durch die infolge der Überalterung der versicherten Bevölkerung angewachsene Zahl der Renten der Rentenaufwand unverhält-

nismäßig hoch und infolge einer Abnahme der erwerbstätigen Bevölkerung die Beitragseinnahmen entsprechend niedriger sein würden. Die Bildung der Reserven sollte verhindern, daß in diesen Zeiten die Beitragssätze der Versicherten erhöht werden müßten. Das Verfahren sollte überhaupt garantieren, daß die Beitragssätze für eine gesamte Generation von Versicherten während der vollen Versicherungsdauer konstant gehalten werden können.

In der Praxis hat das angewandte Verfahren zu keiner Zeit die Erwartungen erfüllt. Weder ist es möglich gewesen, die Beitragssätze zur Rentenversicherung über eine längere Zeit konstant zu halten noch haben z. B. in der Zeit der Depression in den Jahren 1929 bis 1932 die vorhandenen Deckungsmittel eine ungekürzte Auszahlung der Renten gewährleisten können. Es hat sich gezeigt, daß eine Verflüssigung der wegen der notwendigen Verzinsung langfristig angelegten Reserven in solchen Zeiten einfach unmöglich ist.

Weiterhin hat das Verfahren dazu geführt, daß die Versicherten innerhalb von 25 Jahren zweimal in erheblichem Umfange dadurch geschädigt wurden, daß die von ihnen zwangsweise aufgebrauchten Deckungsmittel in Höhe von Milliardenbeträgen durch Kriegs- und Währungsverluste vernichtet wurden.

Aus den gewonnenen Erfahrungen und aus volkswirtschaftlichen Überlegungen hat sich daher die weit verbreitete Erkenntnis gebildet, daß als Verfahren zur Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherungen weder ein Anwartschaftsdeckungsverfahren noch ein Kapitaldeckungsverfahren oder ein ähnliches sonstiges Verfahren in Frage kommen könne. Aber auch ein reines Umlageverfahren, nach dem der in einem Jahre zu erwartende Aufwand jeweils durch eine entsprechende Höhe des Beitragssatzes zu decken wäre, ist wegen der möglichen häufigen Schwankungen des Beitragssatzes nicht zu empfehlen. Es liegt daher nahe, ein Verfahren zu wählen, wonach in einem verhältnismäßig leicht überschaubaren Zeitraum bei konstanten Beitragssätzen die Deckung der voraussichtlichen Aufwendungen möglich ist. Es erscheint zweckmäßig, als Umfang des jeweiligen Deckungsabschnittes einen Zeitraum von zehn Jahren zu wählen, da einerseits eine Vorausberechnung für einen solchen Zeitraum noch nicht allzuweit

von der tatsächlichen Entwicklung abweichen und andererseits das Ausmaß der Änderungen in den wirtschaftlichen Grundlagen noch in übersehbaren Grenzen bleiben würde.

Selbstverständlich muß bei der Anwendung eines solchen Finanzierungsverfahrens damit gerechnet werden, daß über längere Zeiträume hinweg Änderungen in der Höhe des Beitragssatzes eintreten werden, wenn es nicht möglich sein sollte, neue Finanzierungsquellen zu erschließen, die unter Umständen in einer wesentlichen Steigerung der Produktivität der Wirtschaft durch fortschreitende Automation und Erschließung neuer Energiequellen liegen können. Aber auch bei einem Kapital- oder Anwartschaftsdeckungsverfahren kann, wie die Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, ein gleichbleibender Beitragssatz nicht garantiert werden.

II. Die Quellen der Finanzierung

Nach dem Gesetzentwurf sollen die Leistungen der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten wie bisher aus Beiträgen der Versicherten und Arbeitgeber und aus Mitteln des Bundes finanziert werden. Die aus diesen Quellen fließenden Mittel müssen so bemessen werden, daß sie zusammen mit den Vermögenserträgen und sonstigen Einnahmen der Versicherungsanstalten für die nächsten zehn Jahre — d. h. zunächst für die Zeit vom 1. Juli 1956 bis zum 31. Dezember 1966 — die in diesem Zeitraum zu erwartenden Aufwendungen decken.

1. Beiträge des Bundes

Nach gegenwärtigem Recht hat der Bund auf Grund vielfältiger gesetzlicher Vorschriften sich an den Aufwendungen der Rentenversicherung zu beteiligen oder den Versicherungsanstalten Teile ihrer Aufwendungen zu erstatten. Zur Ermittlung der Zuschüsse und Erstattungen des Bundes sind schwierige finanzmathematische Untersuchungen, laufende statistische Erhebungen und sonstige Arbeiten notwendig, die die Anstalten verwaltungsmäßig belasten und unnötige Verwaltungsaufwendungen erfordern. Der Gesetzentwurf sieht daher eine einfache, klare und eindeutige Bemessungsgrundlage für den künftigen Bundesanteil vor, nämlich die Höhe des Rentenaufwandes.

Die Rentenleistungen und die Bundeszuschüsse und -erstattungen nach dem gegenwärtigen Recht haben sich wie folgt entwickelt:

Rentenversicherung der Arbeiter und Rentenversicherung der Angestellten	1953	1954 ¹⁾	1955 ²⁾	1956 ³⁾
Aufwand der Renten in Millionen DM	5,055	5,194	5,875 ⁴⁾	6,300 ⁴⁾
Zuschüsse und Erstattungen des Bundes in Millionen DM	2,285 ⁵⁾	2,434	2,505	2,670
Zuschüsse und Erstattungen des Bundes in v. H. des Rentenaufwandes	45,2	46,9	42,6	42,4

1) vorläufige Zahlen

2) für das 1. bis 3. Vierteljahr vorläufige Zahlen, für das 4. Vierteljahr geschätzt

3) geschätzt

4) ohne Sonderzulagen

5) einschließlich Schuldverschreibungen des Bundes

Der Gesetzentwurf sieht eine Beteiligung des Bundes an den Aufwendungen der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten in Höhe von 40 vom Hundert des Rentenaufwandes vor. Dieser Anteil ist relativ etwas geringer als der Bundesanteil in den Jahren 1953 bis 1956, wird absolut wegen der Erhöhung der Leistungen aber höher sein als bisher. Die Erhöhung des Bundesanteils erscheint gerechtfertigt, da einerseits auch nach gegenwärtigem Recht die Zuschüsse des Bundes zum Teil (z. B. Rentenzulagen) von der Höhe des Aufwandes für Renten abhängig sind und andererseits es im Interesse der Allgemeinheit liegt, daß die Leistungen der Rentenversicherung den Rentnern eine auskömmliche Lebenshaltung gewähren. Die Entwicklung der künftigen Höhe der Bundesbeiträge ist aus Abschnitt III zu ersehen.

2. Die Höhe des Beitragssatzes

Eine Vorausberechnung der Einnahmen und Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten für die nächsten zehn

Jahre zeigt, daß bei einem Bundesanteil von 40 vom Hundert des Rentenaufwandes voraussichtlich ein Beitragssatz von 12 vom Hundert des Entgelts der Versicherten notwendig ist, um die in diesem Zeitraum zu erwartenden Aufwendungen zu decken. Da infolge wesentlicher Zunahme der Beschäftigung im Bundesgebiet und im Lande Berlin die Aufwendungen der Arbeitslosenversicherung zurückgegangen sind, erscheint es angängig — wie schon bei Inkrafttreten des Renten-Mehrbetrags-Gesetzes — einen weiteren Beitragsteil der Arbeitslosenversicherung auf die Rentenversicherung zu übertragen. Zusammen mit den vorhandenen Reserven dürfte es der Arbeitslosenversicherung möglich sein, mit einem Beitragssatz von 2 vom Hundert künftig ihre Aufwendungen zu decken und ihre Aufgaben zu erfüllen.

Aus einer Erhöhung des Beitragssatzes der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten um 1 vom Hundert von 11 auf 12 vom Hundert bei gleichzeitiger Ermäßigung des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung von 3 auf 2 vom Hundert des Entgelts der Versicherten, würden sich keine wesentlichen Auswirkungen weder auf die Belastung der Versicherten noch der Wirtschaft mit Beiträgen zur Sozialversicherung ergeben.

III. Die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten in den nächsten zehn Jahren

1. Einnahmen und Ausgaben nach gegenwärtigem Recht

Nach den Rechnungsergebnissen der Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten haben sich die Einnahmen und Ausgaben sowie das Reinvermögen seit dem Jahre 1953 wie folgt entwickelt oder werden sich nach gegenwärtigem Recht voraussichtlich wie folgt entwickeln:

Die Einnahmen und Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten im Bundesgebiet und im Land Berlin
(in Millionen DM)

	Rentenversicherung der Arbeiter				Rentenversicherung der Angestellten			
	1953	1954 ¹⁾	1955 ²⁾	1956 ³⁾	1953	1954 ¹⁾	1955 ²⁾	1956 ³⁾
1. Beiträge	3 272	3 531	4 324	4 830	1 603	1 701	2 049	2 250
2. Zuschüsse und Erstattungen des Bundes	1 429	1 822	1 795	1 950	408	612	710	720
3. Zinsen und Nutzungen	83	133	160	175	40	67	83	90
4. Sonstige Einnahmen	13	6	5	5	1	3	8	10
I. Gesamteinnahmen	4 797	5 492	6 284	6 960	2 052	2 383	2 850	3 070
1. Renten und Beitragserstattungen	3 559	3 612	3 990 ⁴⁾	4 250 ⁴⁾	1 496	1 582	1 885 ⁴⁾	2 050 ⁴⁾
2. Krankenversicherung der Rentner	327	317	317	330	100	99	103	110
3. Heilverfahren usw.	245	243	269	280	86	92	81	100
4. Sonstige Ausgaben	103	124	138	150	39	45	56	70
II. Gesamtausgaben	4 234	4 296	4 714	5 010	1 721	1 818	2 125	2 330
Kassenüberschuß	563	1 196	1 570	1 950	331	565	725	740
Schuldverpflichtungen des Bundes und sonstiger Vermögenszuwachs	284	158	—	—	164	—	—	—
III. Gesamtüberschuß	847	1 354	1 570	1 950	495	565	725	740
IV. Entwicklung des Reinvermögens (Stand am Jahresende)	2 577	3 931	5 501		1 260	1 825	2 550	

1) vorläufige Zahlen
2) vorläufige Zahlen, teilweise geschätzt
3) geschätzt
4) ohne Sonderzulagen

2. Die Mehraufwendungen nach dem Gesetzentwurf

Zur Abschätzung der Mehraufwendungen nach dem Gesetzentwurf bedarf es eingehender Untersuchungen insbesondere über

1. die Zahl der voraussichtlich infolge Erweiterung des Kreises der Rentenberechtigten zugehenden Renten,
2. die voraussichtliche Höhe der künftigen Durchschnittsrenten im Rentenbestand nach Inkrafttreten des Gesetzes,
3. die voraussichtliche Entwicklung der Zahl der Renten und der Durchschnittsrenten des Rentenbestandes in den nächsten zehn Jahren.

Der Einfachheit halber wird zunächst festgestellt, wie hoch die Aufwendungen der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten im Jahre 1956 gewesen wären, wenn der Gesetzentwurf am 1. Januar 1956 in Kraft getreten wäre, und in welchem Verhältnis diese Aufwendungen zu den nach geltendem Recht für das Jahr 1956 zu erwartenden Aufwendungen stehen.

Aus den Einzelberechnungen ergeben sich für den 1. Juli 1956 im Vergleich zu den voraussichtlichen Ergebnissen nach gegenwärtigem Recht folgende Zahlen von laufenden Renten und folgende Durchschnittsbeträge der Renten des Rentenbestandes:

Die Zahl der laufenden Renten, die gegenwärtigen und die neuen Durchschnittsrenten im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin

Stand vom 1. Juli 1956	Zahl der Renten nach		Durchschnittsrente monatl. DM	
	gegenwärtigem Recht	neuem Recht	gegenwärtig (ohne Sonderzulagen)	neu
Rentenversicherung der Arbeiter				
Versichertenrenten	2 572 000	2 717 000	89,60	150,—
Witwen(Witwer)- und Elternrenten	1 425 000 ¹⁾	1 587 000	55,30	98,60
Waisenrenten	782 000	806 000	32,40	41,40
Rentenversicherung der Angestellten				
Versichertenrenten	785 000	817 000	137,50	225,—
Witwen(Witwer)- und Elternrenten	552 000	582 000	73,60	129,80
Waisenrenten	246 000	254 000	38,30	46,30

¹⁾ einschließlich der nach dem Gesetz über die Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialversicherungs-Anpassungsgesetzes rentenberechtigten Witwen

Neben den Mehraufwendungen durch die Leistungserhöhungen bei den Renten sind Mehraufwendungen durch die Verbesserung der gesundheitlichen Leistungen der Versicherungsanstalten sowie durch die Ingangsetzung der Leistungen der Berufsförderung zu erwarten. Es kann angenommen werden, daß diese Mehraufwendungen etwa 50 bis 60 vom Hundert der bisherigen

Aufwendungen der Versicherungsanstalten für Heilverfahren usw. betragen werden.

Die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für 1956 nach dem bisherigen Recht werden in der folgenden Aufstellung den Einnahmen und Ausgaben gegenübergestellt, die für 1956 zu erwarten gewesen wären, wenn der Gesetzentwurf am 1. Januar 1956 in Kraft getreten wäre:

	Rentenversicherung der Arbeiter		Rentenversicherung der Angestellten	
	Beträge in Millionen DM nach		Beträge in Millionen DM nach	
	gegen- wärtigem Recht	neuem Recht	gegen- wärtigem Recht	neuem Recht
1. Beiträge	4 830	5 350	2 250	2 570
2. Zuschüsse und Erstattungen des Bundes	1 950	2 972	720	1 327
3. Zinsen und Nutzungen	175	175	90	90
4. Sonstige Einnahmen	5	5	10	10
Gesamteinnahmen	6 960	8 502	3 070	3 997
1. Renten	4 650 ¹⁾	7 430	2 250 ¹⁾	3 317
2. Krankenversicherung der Rentner	414 ²⁾	414	138 ²⁾	138
3. Heilverfahren usw.	280	450	100	160
4. Sonstige Ausgaben	150	150	70	70
Gesamtausgaben	5 494	8 444	2 558	3 685
Überschuß	1 466	58	512	312

¹⁾ einschließlich Sonderzulagen

²⁾ einschließlich der Mehrbeträge, die voraussichtlich auf Grund des Gesetzes zur Neuordnung der KVdR entstehen werden

Gegenüber dem bisherigen Recht betragen die Mehraufwendungen und ihre Deckung in Millionen DM:

	Rentenversicherung der		
	Arbeiter	Angest.	zusam.
Mehraufwendungen			
für Renten	2 780	1 067	3 847
für Gesundheits- und Berufsfürsorge . . .	170	60	230
zusammen	<u>2 950</u>	<u>1 127</u>	<u>4 077</u>
Deckungsmittel			
Erweiterung der Versicherungspflicht u. Erhöhung der Beitragsgrenze	74	106	180
Erhöhung des Beitragssatzes um 1 vom Hundert des Entgelts	446	214	660
Erhöhung des Bundesanteils	1 022	607	1 629
Entnahme aus dem Kassenüberschuß der Versicherungsanstalten	1 408	200	1 608
	<u>2 950</u>	<u>1 127</u>	<u>4 077</u>

3. Die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten bis zum Jahre 1968

Bei einer Vorausberechnung der Einnahmen und Ausgaben der Rentenversicherung der

Arbeiter und Angestellten ist es notwendig, von Annahmen darüber auszugehen, wie sich voraussichtlich

1. der Stand der Beschäftigung im Bundesgebiet und im Lande Berlin,
2. das durchschnittliche beitragspflichtige Entgelt der Versicherten entwickeln wird.

Da über den Stand der Beschäftigung dem wirklichen Ablauf der wirtschaftlichen Ereignisse entsprechende Annahmen nur schwer möglich sind, ist in den Berechnungen über die Beitragseinnahmen unterstellt worden, daß der Beschäftigungsstand des Jahres 1955 in unverändertem Ausmaße auch in den Jahren bis 1968 fortbestehen wird.

Als Annahme über die voraussichtliche Entwicklung des Durchschnittsentgelts der Versicherten kommen in Betracht:

Annahme I:

Die Entgelte steigen nicht.

Annahme II:

Die Entgelte steigen um 2,8 vom Hundert pro Jahr. Diese Steigerung entspricht der Entwicklung der Löhne der Industriearbeiter im Durchschnitt der letzten 60 Jahre (vgl. Tietz im Bundesarbeitsblatt 1954 S. 623).

Annahme III:

Die Entgelte steigen um 5 vom Hundert pro Jahr. Diese Steigerung entspricht der durchschnittlichen Entwicklung der Industriearbeiterlöhne in den Jahren 1938 bis 1955.

Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten
(in Millionen DM)

	Rentenversicherung der Arbeiter					Rentenversicherung der Angestellten				
	1957	1960	1963	1966	1968	1957	1960	1963	1966	1968
Annahme I										
Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber	5 360	5 420	5 410	5 400	5 395	2 585	2 630	2 650	2 660	2 660
Beiträge des Bundes	2 979	3 047	3 131	3 290	3 395	1 333	1 414	1 497	1 606	1 654
Zinsen und Nutzungen	313	343	372	385	361	147	202	253	297	313
Sonstige Einnahmen	5	5	5	5	5	3	3	3	3	3
Einnahmen zusammen	8 657	8 815	8 918	9 080	9 156	4 068	4 249	4 403	4 566	4 630
Renten	7 448	7 618	7 827	8 224	8 487	3 332	3 534	3 742	4 016	4 136
Krankenversicherung der Rentner	412	405	400	415	424	139	140	143	151	154
Gesundheits- u. Berufsfürsorge	450	450	450	450	450	160	160	160	160	160
Sonstige Ausgaben	150	150	150	150	150	70	70	70	70	70
Ausgaben zusammen	8 460	8 623	8 827	9 239	9 511	3 701	3 904	4 115	4 397	4 520
Annahme II										
Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber	5 510	6 053	6 563	7 117	7 514	2 657	2 937	3 215	3 506	3 705
Beiträge des Bundes	2 979	3 351	3 755	4 277	4 582	1 333	1 554	1 796	2 088	2 233
Zinsen und Nutzungen	313	363	411	442	435	147	212	275	332	357
Sonstige Einnahmen	5	5	5	5	5	3	3	3	3	3
Einnahmen zusammen	8 807	9 772	10 734	11 841	12 536	4 140	4 706	5 289	5 929	6 298
Renten	7 448	8 377	9 388	10 693	11 455	3 332	3 886	4 490	5 220	5 583
Krankenversicherung der Rentner	424	452	485	547	590	143	156	174	199	215
Gesundheits- u. Berufsfürsorge	450	470	490	510	520	160	167	174	180	183
Sonstige Ausgaben	150	155	162	168	175	70	72	75	78	80
Ausgaben zusammen	8 472	9 454	10 525	11 918	12 740	3 705	4 281	4 913	5 677	6 061
Annahme III										
Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber	5 628	6 588	7 612	8 797	9 689	2 714	3 197	3 729	4 333	4 777
Beiträge des Bundes	3 126	3 656	4 225	4 935	5 430	1 400	1 696	2 020	2 409	2 648
Zinsen und Nutzungen	313	347	397	463	512	147	205	272	350	405
Sonstige Einnahmen	5	5	5	5	5	3	3	3	3	3
Einnahmen zusammen	9 072	10 596	12 239	14 200	15 636	4 264	5 101	6 024	7 095	7 833
Renten	7 816	9 139	10 562	12 338	13 575	3 500	4 240	5 050	6 022	6 620
Krankenversicherung der Rentner	433	492	563	676	761	146	170	201	246	277
Gesundheits- u. Berufsfürsorge	450	475	500	525	550	160	170	180	188	192
Sonstige Ausgaben	150	157	167	175	185	70	73	76	80	83
Ausgaben zusammen	8 849	10 263	11 792	13 714	15 071	3 876	4 653	5 507	6 536	7 172

Die Berechnungen zeigen, daß die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten bei einem Beitragssatz von 12 vom Hundert des Entgelts und Beiträgen des Bundes in Höhe von 40 vom Hundert der Rentenausgaben selbst unter der ungünstigsten Annahme I, daß das durchschnittliche Entgelt der Versicherten nicht steigen wird, in den nächsten zehn Jahren nicht auf die bisher angesammelten Vermögensreserven von über 8 Mrd. DM zurückzugreifen braucht, wenn der gegenwärtige Beschäftigungsstand während dieser Zeit erhalten bleibt. Die Rentenversicherung der Angestellten wird voraussichtlich in dem gesamten Deckungsabschnitt jährliche Überschüsse erzielen und ihr Vermögen noch beträchtlich erhöhen. Auch in der Rentenversicherung der Arbeiter ist in der ersten Hälfte des Deckungsabschnittes noch mit Überschüssen zu rechnen, die in der zweiten Hälfte allerdings zum Teil wieder aufgebraucht werden würden. Ein Rückgriff auf die zur Zeit bestehenden Reserven ist jedoch auch in der Rentenversicherung der Arbeiter nicht notwendig.

Aus den Erfahrungen der Vergangenheit ergibt sich, daß eine Annahme, nach der die Entgelte in einem Zeitraum von 10 Jahren nicht steigen werden, nicht der Wirklichkeit entsprechen dürfte. Vielmehr kann mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß wie in der Vergangenheit so auch in der Zukunft das durchschnittliche Entgelt der Versicherten weiter ansteigen wird. Ist dies aber der Fall, dann ergibt sich gegenüber der Annahme I eine wesentlich günstigere finanzielle Entwicklung der Rentenversicherung. Nimmt man an, daß wie in der Zeit von 1938 bis zur Gegenwart auch in der Zeit bis zum Jahre 1968 das Entgelt der Versicherten im Durchschnitt jährlich um 5 vom Hundert steigt, so werden sich die Reserven der Versicherungsanstalten bis zu diesem Zeitpunkt noch wesentlich erhöhen, so daß zusammen mit dem bereits vorhandenen Reinvermögen eine gute Ausgangsbasis für den dann folgenden Deckungsabschnitt gegeben ist.

IV. Die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen der Leistungsverbesserungen

Da aus volkswirtschaftlicher Sicht die zur Lebenshaltung der Rentner notwendigen Mit-

tel de facto stets aus dem jeweiligen Sozialprodukt entnommen werden müssen, genügt es nicht, das Problem der Finanzierung zu lösen, sondern es ist auch zu untersuchen, ob die Leistungsverbesserungen sowohl im Zeitpunkt ihrer Ingangsetzung als auch in ihrem späteren Verlauf ohne Störung des Wirtschaftsgefüges durchgeführt werden können. Eine Erhöhung der Leistungen im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes von stark 4 Mrd. DM bedeutet in gleichem Umfange eine Erhöhung der Nachfrage nach Konsumgütern und Diensten. Die Frage lautet daher: Wird der Konsumgütermarkt diese zusätzliche Nachfrage befriedigen können? Ihre Beantwortung ergibt sich aus den folgenden Überlegungen:

Bei einem Nettosozialprodukt der Bundesrepublik einschließlich des Landes Berlin von 140 Mrd. DM im Jahre 1954 und über 157 Mrd. DM im Jahre 1955 betrug der private und öffentliche Verbrauch im Jahre 1954 rd. 109 Mrd. DM, im Jahre 1955 rd. 120 Mrd. DM. Die Leistungserhöhungen von 4 Mrd. DM würden somit 3,3 vom Hundert des privaten und öffentlichen Verbrauchs im Jahre 1955 betragen. Die Steigerung des Verbrauchs im Jahre 1955 betrug gegenüber dem Vorjahre 11 Mrd. DM oder rd. 10 vom Hundert. Dieser Mehrverbrauch konnte vom Konsumgütermarkt ohne Schwierigkeiten befriedigt werden. Bei Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Juli 1956 würde für dieses Jahr eine Leistungsverbesserung von 2 Mrd. DM eintreten. Würde die Verbrauchssteigerung des Jahres 1955 in absoluter Höhe auch im Jahre 1956 eintreten, dann würde durch den Mehrverbrauch der Rentner die Gesamtsteigerung auf 13 Mrd. DM anwachsen und eine Erhöhung des Konsumgüterangebots um 11 vom Hundert erfordern. Im Jahre 1957, in dem sich die Leistungserhöhung von 4 Mrd. DM voll auswirken würde, wäre zur Deckung des gesamten Verbrauchs — immer unterstellt, daß der im Jahre 1955 erzielte private und öffentliche Verbrauch absolut gleich bleibt — eine Erhöhung des Angebots gegenüber dem Vorjahr um 11,5 vom Hundert erforderlich. Die Überlegung zeigt somit, daß die Größenordnung der Leistungsverbesserungen nicht so erheblich ist, daß die steigende Nachfrage zu Störungen des Wirtschaftsablaufs und damit des Preisgefüges führen könnte.

Aber auch für die Zukunft, zumindest für die nächsten zehn Jahre, erscheint die Befrie-

digung der Konsumnachfrage durch die Rentner gewährleistet. Die reale Zuwachsrate des Sozialprodukts hat im Jahre 1954 8 vom Hundert, im Jahre 1955 etwa 10 vom Hundert betragen. Nimmt man vorsichtigerweise an, daß im Durchschnitt der nächsten 10 Jahre die Zuwachsrate nur noch 5 vom Hundert betragen würde, dann würde sich bei der in Abschnitt III unterstellten Annahme III — Steigerung des Entgelts der Versicherten um 5 vom Hundert — folgender Anteil der Ausgabensteigerung der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten an der Zuwachsrate des Sozialprodukts ergeben:

Zeitraum	Durchschnittliche jährliche Zuwachsrate des Sozialprodukts		Durchschnittliche jährliche Steigerung des Aufwandes der Rentenversicherung		Anteil der Steigerung des Aufwandes der Rentenversicherung an der Zuwachsrate des Sozialprodukts in v. H.
	v. H.	Mrd. DM	v. H.	Mrd. DM	
1956	8	11	25,3	2,040	18,5
1957	7	12	26,1	2,633	21,9
1958 bis 1960	5,3	10,7	5,7	0,730	6,8
1961 bis 1963	4	9,4	5,3	0,794	8,4
1964 bis 1966	4	10,5	5,7	0,984	9,4
1967 bis 1968	4	11,6	4,9	0,997	8,6

Nach Durchführung der Leistungsverbesserungen würde somit der laufende Mehrbedarf der Rentenversicherung infolge Zunehmens der Rentenzahl und laufender Anpassung der Renten an die Lohn- und Gehaltsentwicklung der Versicherten in den nächsten zehn Jahren weniger als 10 vom Hundert der jährlichen Zuwachsrate des Sozialprodukts in Anspruch nehmen.

V. Einzelschriften

1. Pflichtbeiträge

(§§ 82 bis 98)

a) Höhe des Beitrages

(§§ 82 und 83)

Der Beitrag von 12 vom Hundert ist von Entgelten zu errechnen, die zwischen einer unteren und einer oberen Beitragsgrenze liegen. Im Ausgangsjahr (§ 12 Abs. 2) beträgt die untere Beitragsgrenze 100 DM, die obere Beitragsgrenze 1000 DM monatlich oder die

entsprechenden wöchentlichen bzw. täglichen Teilbeträge hiervon (§ 82). Für die Zukunft passen sich die untere und die obere Beitragsgrenze automatisch der Lohn- und Gehaltsentwicklung an. Hierdurch wird verhindert, daß Beitragsgrenzen, die im Zuge der wirtschaftlichen Entwicklung unzureichend werden, entweder durch besondere Akte der Gesetzgebung neu festgesetzt werden müssen oder, was in der Vergangenheit oft der Fall war, hinter der Entwicklung der Löhne und Gehälter zurückbleiben und damit zu einer sozialpolitisch bedenklichen Unterversicherung führen.

Der Begriff des Entgelts ist im Gesetzentwurf wesentlich vereinfacht worden. Grundsätzlich ist beitragspflichtig das Entgelt, das für die Berechnung der Lohnsteuer maßgebend ist (§ 83).

b) Beitragsverfahren

(§§ 84 bis 89)

Der Gesetzentwurf hält grundsätzlich an dem geltenden Beitragsverfahren, wonach die Beiträge zur Rentenversicherung von den Trägern der Krankenversicherung zusammen mit denen zur Krankenversicherung und Arbeitslosenversicherung in einem Betrage als Gesamtsozialversicherungsbeitrag eingezogen werden, fest. Dieses Verfahren ist arbeitstechnisch für die Arbeitgeber einfach. Es gewährleistet aber auch, worauf es sozialpolitisch ankommt, dem Versicherten unbedingt seine späteren Leistungsansprüche.

Gegen die Wiedereinführung des Markenkleebeverfahrens bestehen Bedenken nicht nur, weil es für die Arbeitgeber komplizierter ist als das sogenannte Lohnabzugsverfahren, sondern weil hierbei eine Beeinträchtigung der Rechte der Arbeiter und Angestellten eintreten kann. Die Erfahrung hat gezeigt, daß insbesondere in Krisenzeiten nicht selten zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten ein Einvernehmen darüber erzielt wird, Beitragsmarken von geringerem Werte, als es dem Lohn entspricht, zu verwenden. Hierdurch ergeben sich dann später bei der Rentenzahlung empfindliche Nachteile für die Arbeiter und Angestellten.

Da der Gesetzentwurf grundsätzlich an dem Lohnabzugsverfahren festhält, konnten die geltenden gesetzlichen Vorschriften im allgemeinen übernommen werden, sie wurden lediglich vereinfacht und zusammengefaßt.

Im sozialpolitischen Interesse war es jedoch ratsam, die Vorschriften über Fälligkeit und Zahlungsver säumnis bestimmter zu fassen. Sofern Beiträge nach länger als 3 Monaten noch nicht entrichtet sind, soll neben der Erhebung von Säumniszuschlägen die Möglichkeit gegeben sein, vom vierten Monat an Zinsen in Höhe des durchschnittlichen Bankzinssatzes für Leihgelder zu erheben. Dies ist auch wirtschaftspolitisch gerechtfertigt, weil der Betrieb, der die Sozialversicherungsbeiträge nicht rechtzeitig entrichtet, Zinsvorteile gegenüber den gewissenhaften Arbeitgebern hat.

c) Versicherungskarten

(§§ 90 bis 98)

Der Gesetzentwurf führt an Stelle der Quittungskarte der Rentenversicherung der Arbeiter und der Versicherungskarte der Rentenversicherung der Angestellten eine Versicherungskarte ein. Aus der einzelnen Versicherungskarte muß ersichtlich sein, ob es sich um Beiträge eines Arbeiters oder eines Angestellten handelt und ob infolgedessen eine Landesversicherungsanstalt, die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte oder eine Sonderanstalt zuständig ist. Die Regelung der Einzelheiten bleibt dem Bundesminister für Arbeit überlassen, er kann regeln, in welcher Weise auf Versicherungskarten der Arbeiter die Ursprungsanstalt zu kennzeichnen und wie bei einem Wechsel von einer Tätigkeit als Arbeiter zu einer Beschäftigung als Angestellter oder umgekehrt bezüglich der Aufbewahrung der aufgerechneten und umgetauschten Versicherungskarten zu verfahren ist.

Da für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage sowie der Versicherungszeiten und somit der zukünftigen Rentenhöhe genaue Beurkundungen in den Versicherungskarten erforderlich sind, müssen die Eintragungen der Entgelte in die Versicherungskarten spezifiziert werden. Im übrigen sind auch die Vorschriften über die Versicherungskarte vereinfacht worden.

2. Beiträge zur freiwilligen Versicherung

(§§ 99 und 100)

Die Beiträge zur freiwilligen Versicherung werden nach wie vor durch Verwendung von Beitragsmarken entrichtet, da ein Lohnab-

zugsverfahren nicht in Betracht kommen kann. Es werden 10 Beitragsklassen gebildet, die entsprechend einem Beitragssatz von 12 vom Hundert und Entgeltklassen von je 100 DM Wochenbeiträge von 2,90 bis 28,10 DM und Monatsbeiträge von 12 DM bis 120 DM vorsehen. Sollte sich die obere Beitragsgrenze (§ 82) erhöhen, so werden je nach dem Ausmaß der Erhöhung weitere Beitragsklassen in gleichbleibenden Intervallen angefügt.

Die Wahl der Beitragsklasse ist dem freiwillig Versicherten völlig freigestellt. Eine solche Regelung konnte erfolgen, weil künftig keine Beziehung zwischen dem Entgelt und dem Beitrag zur freiwilligen Versicherung besteht — Zweiter Abschnitt „Leistungen“ II. 9. —.

3. Gemeinsame Vorschriften

(§§ 101 und 102)

Die Vorschriften über Rückforderung von Beiträgen und irrtümlich entrichtete Beiträge entsprechen grundsätzlich dem bisherigen Recht, das sie vereinfachen.

4. Gemeinsamer Ausgleich der Ausgaben für Leistungen

(§ 103)

Der Gesetzentwurf behält das bisherige Gemeinlastverfahren zwischen den Landesversicherungsanstalten und den Sonderanstalten bei. Der gemeinsame Ausgleich soll jedoch nicht wie bisher auf die Rentenleistungen beschränkt bleiben, sondern sich auf die Ausgaben für alle Leistungen erstrecken. Das ist deshalb zweckmäßig, weil die Leistungen der Gesundheits- und Berufsförderung zu Pflichtleistungen werden und deshalb eine gleichmäßige Gewährung dieser Leistungen auch im Wege des Finanzausgleichs sichergestellt werden muß.

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nimmt wie bisher an dem Gemeinlastverfahren nicht teil.

5. Finanzierung durch Bundesmittel

(§§ 104 und 105)

Die Beiträge des Bundes (§ 104) wurden bereits unter II. 1. behandelt.

Die Vorschriften des § 105 über die Bundesgarantie ergeben sich aus Art. 120 GG und entsprechen grundsätzlich den Vorschriften von § 1384 Reichsversicherungsordnung und § 168 Angestelltenversicherungsgesetz.

Zur Klarstellung wurde festgelegt, daß die Versicherungsanstalten vor Inanspruchnahme der Bundesgarantie ihre eigenen Mittel zu verwerten haben. Wie sich aus III. 3. ergibt, ist nach den Vorausberechnungen nicht mit einer Inanspruchnahme der Bundesgarantie zu rechnen.

6. Abschnittsdeckungsverfahren

(§ 106)

Das Abschnittsdeckungsverfahren wurde unter I. und II. behandelt.

VIERTER ABSCHNITT

Träger der Versicherung

(§§ 107 bis 116)

Die Vorschriften über die Träger der Versicherung — die Landesversicherungsanstalten, die Sonderanstalten und die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte — entsprechen grundsätzlich dem geltenden Recht, insbesondere dem Gesetz über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 7. August 1953 (BGBl. I S. 857).

Neu ist für die Landesversicherungsanstalten die Vorschrift, daß die Vertreterversammlung eine Prüfung der Geschäftsführung durch Beauftragte aus ihrer Mitte, die zu ihrer Unterstützung Sachverständige heranziehen können, vornehmen kann. Ferner ist für die Landesversicherungsanstalten die Möglichkeit gegeben, im Wege der Satzung Bestimmungen über Versichertenälteste, Vertrauensmänner, ihre Wahl und ihre Befugnisse zu treffen.

Der Gesetzentwurf legt den Versicherungsanstalten die Verpflichtung auf, jährlich einen Tätigkeitsbericht zu veröffentlichen, der den Rechnungsabschluß sowie eine Darstellung über die Entwicklung der Versicherung im abgelaufenen Rechnungsjahr enthalten muß. Der Tätigkeitsbericht ist den Versicherten und den Rentnern auf Verlangen zur Ver-

fügung zu stellen. Sie sollen an ihrer Versicherung besonders interessiert werden.

Der Bundesminister für Arbeit wird verpflichtet, dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über die Entwicklung der Rentenversicherung vorzulegen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Beziehungen der Versicherungsanstalten zu anderen Verpflichteten

(§§ 117 bis 119)

Die Vorschriften über die gegenseitige Benachrichtigung der Sozialleistungsträger (§ 117), den Erstattungsanspruch der Fürsorgeverbände gegen die Versicherungsanstalten (§ 118) und Schadensersatzansprüche gegen Dritte (§ 119) entsprechen im Grundsatz dem bisherigen Recht. Sie wurden lediglich vereinfacht.

SECHSTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

(§§ 120 bis 131)

I. Umstellung

(§§ 120 bis 123)

1. Umstellung der laufenden Renten

(§ 120)

Die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits laufenden oder angewiesenen Renten sind ebenfalls der eingetretenen Lohn- und Gehaltsentwicklung sowie den neuen Leistungsgrundsätzen anzupassen. Sie sind deshalb grundsätzlich umzustellen.

Zur Erleichterung der Umstellung, die grundsätzlich von Amts wegen ohne besondere Antragstellung vorgenommen wird, wurden Tabellen aufgestellt. Die Tabellen enthalten Vervielfältigungssätze, die auf die in den Renten enthaltenen Steigerungsbeträge anzuwenden sind und die neuen Rentenbeträge ergeben.

Bei der Berechnung der Vervielfältigungssätze wurde berücksichtigt:

- a) das neue Rentenniveau von 1,8 bzw. 1,1 vom Hundert des Entgelts
- b) das Ansteigen der Löhne und Gehälter seit der für das einzelne Arbeitsleben maßgebenden Zeit bis zur Gegenwart
- c) der Umstand, daß das Verhältnis zwischen dem zugrunde liegenden Entgelt und dem das Entgelt repräsentierenden Steigerungsbetrag in den einzelnen Beitragsklassen und den verschiedenen Zeiträumen unterschiedlich war,
- d) die gegenüber dem bisherigen Recht weitergehende Berücksichtigung von Ersatzzeiten.

Da die Steigerungsbeträge in der Rentenversicherung der Arbeiter relativ höher waren als in der Rentenversicherung der Angestellten und im Hinblick darauf, daß das Gesetz die Witwen(Witwer)- und Waisenrenten in ein anderes Verhältnis zur Versichertenrente bringt als bisher, kommen für jeden Bereich und jede Rentenart besondere Vervielfältigungssätze zur Anwendung. Die 8 verschiedenen Tabellen dienen somit der möglichst individuellen Berechnung der neuen Rentenbeträge des laufenden Bestandes.

Die Tabellen sind so gehalten, daß eine automatische Umstellung der Renten durch die Post vorgenommen werden kann und sich in kurzer Zeit abwickeln läßt. Die Tabellen sind dem Gesetzentwurf als Anlage beigegeben.

2. Berechnung von Hinterbliebenenrenten nach dem Tode des Rentners

(§ 121)

Stirbt ein Versicherter, der bei Inkrafttreten des Gesetzes und bis zu seinem Tode Rente bezog, so werden die Hinterbliebenenrenten ebenfalls nach den Tabellen der Übergangsvorschriften festgestellt. Die Ermittlung der Hinterbliebenenrenten aus der Versichertenrente mittels Umrechnungstabellen ist deshalb geboten, weil die zu einer Neuberechnung nach den Vorschriften des Gesetzentwurfs erforderlichen Unterlagen häufig nicht mehr vorhanden sind.

Die in der Rente des Versicherten enthaltenen Steigerungsbeträge werden dabei bei der Witwenrente (Witwerrente) zur Hälfte, bei Waisenrenten zu vier Zehnteln zugrunde gelegt. Der sich danach ergebende Rentenbetrag ist in dem Maße zu erhöhen, wie sich die Entgelte und Umrechnungsfaktoren des Ausgangsjahres bis dahin verändert haben.

3. Umrechnung auf Antrag

(§ 122)

Grundsätzlich hat der Rentner die Möglichkeit, seine Rente nicht nach den 8 Tabellen umstellen, sondern nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Gesetzes neu berechnen zu lassen. Voraussetzung hierfür ist, daß er dies beantragt und die notwendigen Unterlagen beibringt, soweit es sich nicht um Zeiten handelt, die durch das Fremdrenten- und Auslandsrentengesetz geregelt sind. Unter den gleichen Bedingungen sollen auch die nach § 121 in Betracht kommenden Hinterbliebenen die Neufeststellung der Witwen- und Waisenrente beantragen können. Auch die Gewährung der Mindestbeträge bei vorzeitiger und bei voller Berufsunfähigkeit sowie für Witwenrenten kann derjenige, der bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits eine Rente bezieht, durch einen Antrag auf Neuberechnung erlangen, wenn die hierfür vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind.

Durch die Möglichkeit, die Umrechnung der Rente nach den nachgewiesenen Beiträgen beantragen zu können, wird den Nachteilen, die eine Pauschalumrechnung nach Tabellen im Einzelfall mit sich bringen kann, begegnet.

II. Sonstige Vorschriften

(§§ 123 bis 131)

1. Verspätete Antragstellung

(§ 123)

Der Gesetzentwurf begründet eine Reihe neuer Rentenansprüche. Dies gilt besonders für die bisher vom Rentenbezug ausgeschlossenen Witwen und solche aus dem Arbeits-

leben ausgeschiedenen Personen (insbesondere Ehefrauen), denen die Rente wegen nicht aufrechterhaltener Anwartschaft nach den bisher gültigen Vorschriften abgelehnt wurde. Um diesem Personenkreis genügend Zeit zur Antragstellung zu lassen und eine Häufung von Anträgen bei den Versicherungsanstalten zu vermeiden, ist vorgesehen, daß die Rente in diesen Fällen bereits mit der Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen, frühestens jedoch vom 1. Juli 1956 an, auch dann noch gewährt wird, wenn der Antrag bis Ende 1957 gestellt ist. Diese Frist soll auch für die Anträge auf Umrechnung nach § 122 gelten.

2. Fortfall der Wartezeit

(§ 124)

Denjenigen Beschäftigten, die bisher wegen Überschreiten der Einkommensgrenze nicht pflichtversichert waren und es durch das Gesetz in Zukunft werden, muß eine Erleichterung für den Rentenbezug gewährt werden, zumal diese beschäftigten Angestellten meist den älteren Jahrgängen angehören. Dies soll in der Form geschehen, daß die Wartezeit bei Berufsunfähigkeit oder Tod während der ersten 5 Jahre, bei Erreichung der Altersgrenze während der ersten 15 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes als erfüllt gilt.

3. Wahrung des Besitzstandes

(§ 125)

Die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits festgesetzten oder laufenden Renten sollen auch dann bestehen bleiben, wenn sie im Einzelfall höher als nach dem Gesetz sein würden. Auch diese Renten nehmen an der laufenden Anpassung an die Lohn- und Gehaltsentwicklung voll teil (§ 44).

4. Fortführung der freiwilligen Versicherung

(§ 126)

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß die freiwillige Versicherung bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte oder bei einer Sonderanstalt nur durchgeführt werden

kann, wenn dort eine Pflichtversicherung bestand (§ 115 Abs. 3). Sofern jedoch bei Inkrafttreten des Gesetzes eine freiwillige Versicherung bei diesen Versicherungsanstalten bestanden hat, soll die Versicherung dort fortgesetzt werden können, auch wenn die Voraussetzungen des § 115 Abs. 3 nicht erfüllt sind.

5. Weitergeltung von Versicherungskarten

(§ 127)

Die nach dem Dritten Abschnitt zu verwendenden Versicherungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen müssen zwecks Bestimmung der Bemessungsgrundlage (§ 11) genauere Angaben über die Zeiten des Entgeltbezuges enthalten als bisher. Zu diesem Zweck muß ein neues Muster für beide Vordrucke geschaffen werden. Die bei Inkrafttreten des Gesetzes in Gebrauch befindlichen Versicherungs- und Quittungskarten sollen zur Vereinfachung bis zum termingemäßen Umtausch weiter verwendet werden.

6. Herabsetzung des Beitragssatzes in der Arbeitslosenversicherung

(§ 128)

Hierzu wurden im Dritten Abschnitt „Finanzierung“ — II. 2. — die erforderlichen Erläuterungen gegeben.

7. Aufhebung gesetzlicher Vorschriften

(§ 129)

Der Gesetzentwurf schafft nicht nur eine Änderung, sondern vor allen Dingen auch eine erhebliche Vereinfachung des Rentenrechts. Es können deshalb eine Anzahl gesetzlicher Vorschriften außer Kraft gesetzt werden. Da bei dem komplizierten Rentenrecht nicht zu übersehen ist, ob alle aufzuhebenden gesetzlichen Vorschriften vollzählig aufgeführt wurden, enthält § 129 die Generalklausel, daß alle den entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Vorschriften, Verordnungen, Erlasse und Bestimmungen außer Kraft treten.

8. Geltung im Lande Berlin

(§ 130)

Der Gesetzentwurf soll auch im Lande Berlin Geltung erlangen. Einzelheiten der Berlin-Klausel werden wie üblich nach Anhörung des Senates von Berlin festzulegen sein.

9. Inkrafttreten

(§ 131)

Da die Rentenreform bereits seit Jahren angekündigt wurde, müssen alle Anstrengun-

gen unternommen werden, das Gesetz über die Neuordnung der Rentenversicherung zum frühestmöglichen Termin in Kraft zu setzen. Es läßt sich nicht vertreten, daß die Rentner wiederum dem Winter mit Sorgen entgegensehen. Deshalb sieht der Gesetzentwurf als Termin für das Inkrafttreten den 1. Juli 1956 vor. Lediglich die Vorschriften über die Verzinsung des Rentenanspruchs bei verspäteter Anweisung der Rente durch die Versicherungsanstalt (§ 59) sollen erst später in Kraft treten, um den Versicherungsanstalten Gelegenheit zu geben, sich auf die Beschleunigung der Antragsbearbeitung einzustellen.